

Die Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung -

**Anforderungen, Qualifikationen und Verfügbarkeit von
Schulbegleitern in Deutschland**

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Jasmin Norkus
aus Zwönitz**

Meißen, 26.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung.....	1
2 Begrifflichkeiten und gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1 Inklusion – Definition und Abgrenzung	3
2.2 Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)	4
2.2.1 Entstehung, Zweck und ausgewählte Inhalte der UN-BRK.	4
2.2.2 Die Umsetzung der UN-BRK.....	6
2.3 Schulbegleitung	8
2.3.1 Definition und Ziele der Schulbegleitung.....	8
2.3.2 Rechtsgrundlagen nach dem SGB XII und SGB VIII	9
3 Das Bewilligungs- und Auswahlverfahren einer Schulbegleitung ..	12
3.1 Das Bewilligungs- und Hilfeplanverfahren am Beispiel der Stadt Chemnitz	12
3.2 Kooperation zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträger ...	15
3.3 Konzeptionsdarstellung von zwei freien Jugendhilfeträgern	18
4 Problemfelder und Erfahrungen.....	23
4.1 Kritik an behördlichen Abläufen und Zuarbeiten	24
4.2 Finanzierungsfragen und Beschäftigungsbedingungen	26
4.3 Sozialhilferechtlicher Nachranggrundsatz – Gewährleistung des Anspruches.....	31
4.4 Problemfelder im Kontext Schule	31
4.4.1 Strukturelle Einordnung in die Organisation Schule.....	33
4.4.2 Aufgabenabgrenzung zwischen Schulbegleiter und Lehrkräfte	35
4.5 Aufgaben und Tätigkeitsfelder eines Schulbegleiters	37
4.6 Verfügbarkeit und Qualifikation geeigneter Schulbegleiter	40
5 Ergebnisse.....	44
Thesen	VI
Anhang.....	VII
Literaturverzeichnis	LXIV
Rechtsprechungsverzeichnis	LXVI
Rechtsquellenverzeichnis	LXVI
Eidesstattliche Versicherung	LXVII

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 1: Inklusion und Integration	4
Abbildung 2: sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis	16
Abbildung 3: Differenzialdiagnosen von autistischen Störungen.....	38

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
EFH	Einzelfallhilfe/Einzelfallhelfer
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
NAP 2.0	Zweite Auflage des Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
Schbgl.	Schulbegleiter/-in
SGB I bis XII	Sozialgesetzbuch (I bis XII)
UN-BRK	Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen

1 Einleitung

Am Morgen selbstständig zur Schule gehen, dem Lehrer aufmerksam zuhören, 90 Minuten stillsitzen, sich auf eine Aufgabe konzentrieren oder eine Gruppenarbeit gemeinsam bewältigen – dies sind Tätigkeiten, welche von einem nicht benachteiligten Kind im Grundschulalter nahezu selbstverständlich erlernt werden und als Voraussetzung für den Schulalltag gelten. Was ist aber mit den Kindern, die aufgrund einer Behinderung diese Tätigkeiten nicht, nur sehr erschwert oder nur mittels fremder Hilfe erlernen können? Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland ist klar strukturiert. Die Voraussetzungen für den entsprechenden Bildungsweg sind festgesetzt und die jeweilige, zu besuchende Schulform somit vorgegeben. Für Kinder mit Behinderungen führen diese starren Strukturen häufig zu Problemen, da sie aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfes eine Förderschule besuchen, obwohl sie an einer allgemeinbildenden Schule durchaus unterrichtet werden könnten. Eine dafür erforderliche inklusive Bildung ist in vielen Schulen jedoch noch nicht möglich. Mit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) setzte Deutschland 2009 den ersten Meilenstein zur Umgestaltung des bisherigen Bildungssystems in eine inklusive Beschulung aller Kinder. Einen nicht mehr wegzudenkenden Beitrag leistet deutschlandweit die Schulbegleitung, ohne die bisher ein inklusives Schulsystem nicht umzusetzen wäre. Zwischen den Jahren 2005 bis 2014 nahm die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf um 4,46 % bundesweit zu, wobei anzunehmen ist, dass der Bedarf weiterhin steigt.¹ Aus diesem Grund wird die Maßnahme der Schulbegleitung auch in den kommenden Jahren weiterhin an Bedeutung zunehmen, bis sich weitere Konzepte zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems etabliert haben. Der Schulbegleiter ermöglicht es dem Kind oder Jugendlichen am Schulalltag teilzuhaben und einen Schulabschluss anzustreben. Er unterstützt es bei Tätigkeiten oder in Situationen, die allein nicht oder nur sehr erschwert zu bewältigen wären und entlastet somit auch das Schulpersonal. Was in der Theorie unproblematisch erscheint, ist jedoch in der Realität häufig mit Konflikten behaftet. Auch, weil die Schulbegleitung sehr unterschiedlich umgesetzt wird, herrscht bei vielen, die mit dem Thema konfrontiert sind, Unsicherheit und vor allem Unwissen. Beginnend bei der Frage nach der Finanzierung des Schulbegleiters, über die eigentlichen Aufgabenbereiche, bis hin zu den Fähigkeiten und Qualifikationen, die ein Schulbegleiter haben sollte, werden unterschiedliche

¹ eigene Berechnung auf Basis der Daten der statistischen Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz zur Sonderpädagogischen Förderung in Schulen 2005 bis 2014, S. 25, 79, in https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_210_SoPae_2014.pdf Zugriff am 14.02.2018

Entscheidungen und Vorgaben getroffen. Neben den daraus entstehenden Unsicherheiten ist ein weiteres Problem, dass keine Vergleichbarkeit der Qualität von Schulbegleitungen möglich ist. Die Schule ist ein dynamisches Arbeitsfeld und besonders beim Arbeiten mit von Behinderung betroffenen Kindern sind Flexibilität sowie die Balance zwischen spontaner Handlungsbereitschaft und eingeübter Routinetätigkeiten wichtige Bedingungen, die nicht nur seitens des Begleiters, sondern auch von Eltern und Lehrkräften umgesetzt werden sollten. Funktioniert die Kooperation zwischen den Beteiligten nicht, geht das oftmals zu Lasten des Schülers bzw. der Schülerin. Aus diesem Grund und um dem künftigen Mehrbedarf an Schulbegleitern gerecht zu werden sowie den Personaleinsatz zu optimieren, sollte die Maßnahme der Schulbegleitung vielerorts überarbeitet, grundlegend strukturiert und vergleichbar aufgebaut werden. Dazu soll diese Arbeit einen entsprechenden Beitrag leisten. Sie dient dazu, die größten Problemfelder und Spannungspotenziale zu erfassen, Perspektiven gegenüberzustellen sowie Lösungsansätze zu erarbeiten, deren Anwendbarkeit möglichst universell möglich ist.

Zunächst werden theoretische Grundlagen zum Thema Inklusion allgemein, Inklusion in Schulen, die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland sowie die gesetzlichen Grundlagen der Schulbegleitung, im Rahmen der Eingliederungshilfe erörtert. Im darauffolgenden Kapitel wird das Bewilligungsverfahren für eine Schulbegleitung, am Beispiel des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz, aufgezeigt, um Aspekte der Finanzierung und Kooperation mit Leistungserbringern zu untersuchen. Es folgt die Darstellung der Auswahlverfahren einer Schulbegleitung. Darauf aufbauend werden im folgenden Kapitel Problemfelder und Praxiserfahrungen beschrieben. Diese sind im Rahmen von Interviews und Diskussionsrunden, des in die Schulbegleitung involvierten Personenkreises, erfasst wurden. Als Ergebnis sollen sowohl eine Sammlung von Forderungen an die Kommunal- und Landesebene sowie eine Handreichung zu Qualitätsanforderungen und Standards für die Tätigkeit der Schulbegleitung zusammengestellt werden, um Eltern, freien Trägern, Lehrkräften und Schulbegleitern selbst einen Überblick über Tätigkeiten und Qualifikationen zu verschaffen.

In der folgenden Arbeit wird, aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Verständlichkeit auf geschlechtsspezifische Doppelformulierungen verzichtet. Die Formulierungen in männlicher Person gelten ebenfalls für weibliche Personen.

2 Begrifflichkeiten und gesetzliche Grundlagen

Um in das Thema Schulbegleitung einzusteigen werden zunächst theoretische Grundlagen zusammengefasst. Diese dienen dem besseren Verständnis der folgenden Kapitel sowie der Nachvollziehbarkeit der Argumentationen aus den Interviews. Der Kontext schulische Inklusion wird erläutert, die explizit für Menschen mit Behinderungen geschaffenen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen erörtert sowie anhand der deutschlandweiten Umsetzung untersucht. Der Begriff der Schulbegleitung wird in den sozialrechtlichen Zusammenhang eingeordnet und definiert.

2.1 Inklusion – Definition und Abgrenzung

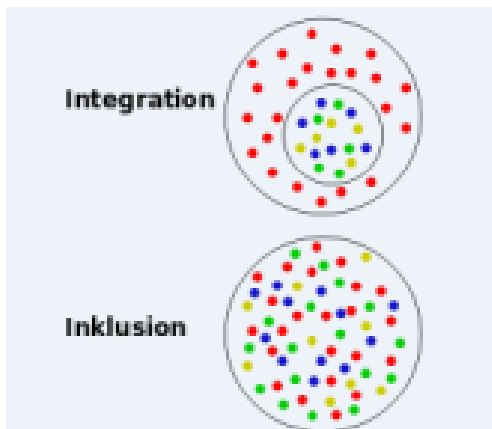
Der Begriff Inklusion kann viele verschiedene Bedeutungen annehmen, eine einheitliche Definition existiert nicht. In der Literatur wird Inklusion unter anderem als Menschenrecht beschrieben, aus dem sich Ansprüche auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität ableiten lassen. Somit handelt es sich um ein Prinzip, dessen Fehlen eine nicht vollständige Durchsetzbarkeit der Menschenrechte zur Folge hätte. Das heißt, das Ausschließen und Ausgrenzen von Menschen aufgrund Heterogenitätsmerkmalen, wie z. B. Religion, ethnisch-kultureller Zugehörigkeit oder auch körperlichen und geistigen Einschränkungen, ist abzulehnen. Eine inklusive Gesellschaft zeichnet sich einerseits durch das Verständnis von Gleichheit aller Menschen aus, indem gleiche Bedürfnisse und Rechte akzeptiert werden. Andererseits existiert ein Verständnis von Ungleichheit, welche sich in der Akzeptanz von Heterogenität der Menschen äußert. Im Schulsystem bedeutet das Unterschiede und besondere Bedürfnisse des Einzelnen wahrzunehmen und zu berücksichtigen, wobei nicht das Anpassen an die Gesamtheit, sondern die Anerkennung der Vielfalt angestrebt wird.²

Der Freistaat Sachsen versteht unter Inklusion das Einbeziehen und die Dazugehörigkeit von Menschen mit Behinderungen, was in Schulen durch ein gemeinsames und voneinander Lernen erreicht werden soll. Unter dem Leitspruch >>Jeder zählt<< verspricht die sächsische Bildungspolitik die bestmögliche individuell benötigte Unterstützung, für jedes Kind mit und ohne Behinderung zu gewährleisten, sodass der höchstmögliche Schulabschluss angestrebt werden kann.³

² Vgl. u.a. Hagen, Anja: Inklusion Definition, in <https://www.cornelsen.de/inklusion/1.c.3462525.de>, Zugriff am 23.10.2017

³ Vgl. Staatsministerium für Kultus: Inklusion, in <http://www.schule.sachsen.de/14308.htm>, Zugriff am 23.10.2017

Abbildung 1: Inklusion und Integration



<https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>

An dieser Stelle soll der Unterschied zwischen Integration und Inklusion deutlich gemacht werden. Beides sind verschiedene gesellschaftliche Philosophien und Bestrebungen. Der Begriff Integration ist mit „Herstellung eines Ganzen“ zu übersetzen. Dabei werden zwei Gruppen zusammengefasst, jedoch bleibt innerhalb der Gruppe sowie nach außen eine Zuordnung zur jeweiligen Untergruppe bestehen. Dem gegenüber steht der Begriff Inklusion, welcher mit den Worten „Einbeziehung“ oder „Einschließung“ übersetzt

werden kann. Demnach wird innerhalb einer Gruppe, welche aus verschiedenen Subgruppen bestehen kann, jedes Mitglied als Mensch mit gewissen Stärken und Schwächen gesehen und behandelt, wobei keine Etikettierung vorgenommen wird. Der Einzelne wird entsprechend seiner persönlichen Leistungsfähigkeit gefördert und unterstützt.⁴

2.2 Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

2.2.1 Entstehung, Zweck und ausgewählte Inhalte der UN-BRK

Die Behindertenrechtskonvention ist ein Menschenrechtsübereinkommen in Form eines völkerrechtlichen Vertrages über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 verabschiedet wurde und zum 03. Mai 2008 in Kraft trat. Grundsätzlich bestärken die Regelungen der UN-BRK die allgemeinen Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus stellen sie spezielle Handlungsaufträge dar, die auf verschiedenste Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind.⁵ Diese umfassen die bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.⁶

Gemäß dem Artikel 1 der UN-BRK ist das Anliegen des Abkommens die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung der vollumfänglichen und

⁴ Vgl. u.a. Hagen, Anja: Inklusion und Integration, in <https://www.cornelsen.de/inklusion/1.c.3456513.de>, Zugriff am 30.01.2018

⁵ Vgl. Meisen, Silvia: UN-Behindertenrechtskonvention, in <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>, Zugriff am 30.01.2018

⁶ Vgl. Bentele, Verena: Die UN-Behindertenrechtskonvention, S. 5, in https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff am 31.01.2018

gleichberechtigten Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung der Achtung ihrer innewohnenden Würde.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Belange von Menschen mit Behinderungen Verena Bentele fügt dem hinzu: „Die Konvention [...] stellt klar, dass [Menschen mit Behinderungen] ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist ‚Inklusion‘. [...] Es geht darum, dass sich unsere Gesellschaft öffnet, dass Vielfalt unser selbstverständliches Leitbild wird.“⁷

Im Kontext Schule ist das Recht auf Bildung, welches der Artikel 24 der UN-BRK thematisiert, von besonderer Bedeutung. Dieser fordert von den Vertragsstaaten, laut Abs. 1, die Anerkennung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen, dessen diskriminierungsfreie Umsetzung auf Basis der Chancengleichheit durch ein integratives Bildungssystem gewährleistet werden muss. Somit wird das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe als Menschenrecht explizit verankert.⁸ Der Abs. 2 konkretisiert die Unzulässigkeit des Ausschlusses eines Menschen vom allgemeinen Bildungssystem aufgrund von Behinderung. Zudem haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen der Gesellschaft Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht [...] haben“.⁹ Dem wird ergänzt, dass die dafür angemessenen Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden müssen. Dem Wortlaut nach soll die angestrebte vollumfängliche Integration, gemeint ist dem Sinn nach eher die vollständige Umsetzung von Inklusion, durch „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen [...]“ angeboten werden.“¹⁰ An dieser Vorschrift bzw. Zielsetzung setzt die Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe an.

Bis heute sind über 160 Nationen dem Abkommen beigetreten.¹¹ Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) unterzeichnete die UN-BRK am 26. März 2009, seitdem gelten die Bestimmungen im Rang eines Bundesgesetzes. Die unmittelbare Anwendbarkeit der UN-BRK ist abhängig von deren hinreichenden inhaltlichen

⁷ Bentele, Verena: Die UN-Behindertenrechtskonvention, S. 2, in https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff am 31.01.2018

⁸ Vgl. u.a. Hagen, Anja: UN Konvention Inklusion, in <https://www.cornelsen.de/inklusion/1.c.3462525.de>, Zugriff am 31.01.2018

⁹ Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Vgl. Villalpando, Santiago: 15. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, in https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en, Zugriff am 30.01.2018

Bestimmtheit. Der Artikel 4 Abs. 2 letzter Halbsatz der UN-BRK beschreibt die unmittelbare Anwendbarkeit bezüglich völkerrechtlichen Bestimmungen.¹²

2.2.2 Die Umsetzung der UN-BRK

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch Monitoring-Stelle UN-BRK genannt, ist ein unabhängiges Gremium, welches die Einhaltung der UN-BRK in Deutschland überwacht. Die erste Staatenprüfung erfolgte am 26. März 2015. Hierfür war ein Bericht zur Umsetzung der Konvention auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene von der BRD vorzulegen. Dieser wurde überprüft, bewertet und es wurden entsprechende Kritikpunkte in Form einer Stellungnahme erfasst, zu deren Umsetzung der UN-Fachausschuss aufruft.¹³

Nach der Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland im Jahr 2009 dauerte es fast zwei Jahre bis der erste nationale Aktionsplan verabschiedet wurde, der konkrete Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK umfasst. Am 28. Juni 2016 folgte die zweite Auflage dieses Aktionsplans, der sogenannte NAP 2.0. Dieser enthält 13 Handlungsfelder mit 175 Maßnahmen. Auf Bundesebene liegt die größte Aufmerksamkeit bei der Anpassung rechtlicher Regelungen sowie bei Förderprojekten, Modellprojekten und Projektförderungen. Im Vergleich zum NAP 1.0 haben sich an der zweiten Auflage alle Bundesressorts beteiligt. Unter Berücksichtigung der kritischen Empfehlungen des UN-Fachausschusses wurde eine Evaluation des NAP 1.0 durchgeführt.¹⁴ Demnach werden im NAP 2.0 im Handlungsfeld Bildung, wobei die Hauptzuständigkeit bei den Ländern liegt, Maßnahmen hinsichtlich folgenden Zielsetzungen angestrebt:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften, zudem ein institutionalisierter bundesländerübergreifender Austausch zu inklusiver Bildung
- Im Hochschulbereich z. B. die finanzielle Förderung der Informations- und Beratungsstelle Studium mit Behinderung
- Die Bildungs- und Teilhabeforschung, wozu bis Ende 2018 Forschungsvorhaben auf inklusive Bildung ausgerichtet werden sollen.¹⁵

¹² Vgl. Art. 4 Abs. 2 UN-BRK

¹³ Vgl. Hildebrand, Bettina: Staatenprüfung, in <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/>, Zugriff am 05.02.2018

¹⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nationaler Aktionsplan 2.0, in <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html>, Zugriff am 31.01.2018

¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“, in http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff am 12.03.2018

Auf Länderebene dauerte es ebenfalls mehrere Jahre bis die einzelnen Bundesländer das Konkretisieren der UN-BRK als erforderlich erachteten und eigene Maßnahmen, besonders bei der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems, festlegten. Das Land Rheinland-Pfalz gilt als positives Beispiel, welches knapp ein Jahr, nachdem die UN-BRK von Deutschland unterzeichnet wurde, einen ersten Aktionsplan veröffentlichte. Dieser umfasste 200 Maßnahmen in 10 Handlungsfeldern, für die entsprechenden Zuständigkeiten definiert wurden. 2011 erklärte der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte Ottmar Miles-Paul bereits, dass für die Umsetzung der Konvention eine Reform des Schulgesetzes unumgänglich sei und zeitnah angestrebt werde.¹⁶

Im Freistaat Sachsen wird zu dieser Zeit die Notwendigkeit eines solchen Aktionsplanes immer noch abgelehnt und demzufolge auch keine verbindlichen Vorgaben gegenüber den Kommunen bestimmt, so der Länderbericht Sachsen aus dem Jahr 2011. Die Staatsregierung und das Kultusministerium stehen hinter dem traditionell gegliederten Schulsystem. Auch das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG) und die Schulintegrationsverordnung bieten nur begrenzt Raum die Bestimmungen der UN-BRK in der Praxis umzusetzen.¹⁷ Einen Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK wurde durch das Sächsische Kultusministerium 2012 veröffentlicht und in den am 8. November 2016 beschlossenen ressortübergreifenden Aktionsplan eingearbeitet. Sachsen strebt darin in allen Politikfeldern über 200 Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention an.¹⁸ Im Aktionsplan wird beschrieben, dass Sachsen sich künftig zum Thema Bildung, an dem Grundsatz „So viel gemeinsamer Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig“ orientieren möchte. Weiterhin heißt es, dass „[Schüler] mit Behinderungen oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf [...] Unterstützungsleistungen [benötigen] [...], um die Schule erfolgreich zu absolvieren und um den ihnen höchstmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen“.¹⁹ Dafür sollen dem Wortlaut nach die „personellen und sachlichen“ Voraussetzungen so aufgestellt werden, dass durch eine „enge Kooperation und Abstimmung“ zwischen Eingliederungshilfe und Schule den Schülern eine erfolgreiche Teilnahme, auch am gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen, möglich ist. Der Aktionsplan eröffnet ebenso die Möglichkeit, die Leistungen der

¹⁶ Vgl. Miles-Paul, Ottmar: Auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Konvention, in <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/92>, Zugriff am 30.01.2018

¹⁷ Vgl. Eichfeld, C. und Schuppener, S.: Länderbericht Sachsen (2011), in <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/97>, Zugriff am 03.02.2018

¹⁸ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html>, Zugriff am 03.02.2018

¹⁹ Ebenda.

Inklusionsassistenten (Schulbegleiter) zu bündeln oder bei Bedarf zu erweitern. Diese sollen dem Inklusionsprozess in sächsischen Schulen sowie der „Chancengerechtigkeit [...] des schulischen Erfolgs und damit [...] Chancen auf dem Arbeitsmarkt“ nachhaltig zugutekommen. 50 Mio. Euro stellt der Freistaat Sachsen bis 2020 für den Einsatz von Inklusionsassistenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Verfügung. Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam lernen dürfen. Dies soll einen wichtigen Aspekt der angestrebten Novellierung des SächsSchulG darstellen.²⁰

2.3 Schulbegleitung

2.3.1 Definition und Ziele der Schulbegleitung

Die Schulbegleitung, als bedeutende personelle Ressource, hat sich in allen Bundesländern bereits etabliert. Dennoch ist sowohl die Bezeichnung als auch Auffassung nicht einheitlich definiert. So existieren zahlreiche Begriffe, wie Integrationsassistent, Schülhelfer oder die in der Thesis verwendete Bezeichnung Schulbegleiter.

Im Rahmen dieser Arbeit wird folgende Definition als passend betrachtet: Die Schulbegleitung ist ein Instrument zur Umsetzung von Inklusion im Schulalltag, durch deren Unterstützung der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf Bildung am allgemeinen Bildungssystem umgesetzt werden soll. Sie ist eine Leistung, die sich am individuellen Bedarf eines Schülers ausrichtet und ihm den Schulbesuch und somit den Zugang zur Bildung ermöglicht. Das Ziel der Schulbegleitung ist den Schüler individuell so zu unterstützen, sodass er trotz gewissen Nachteilen aufgrund einer Behinderung am Unterricht teilnehmen kann, bzw. ihm die Teilnahme bestmöglich erleichtert wird.²¹ Die Schulbegleitung ist unabhängig von der Schulform, bis hin zur beruflichen Qualifikation, möglich.²²

Aus dem Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lässt sich ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag ableiten, dessen konkrete Zielsetzung durch Landesgesetzgebung bestimmt wird. Hierzu zählen die Unterstützung bei: der Entfaltung der Persönlichkeit, dem selbstständigen Treffen von Entscheidungen sowie der Übernahme von Verantwortung für die Gemeinschaft, Natur und Umwelt. Die Schulbegleitung ergänzt diese Aufgaben, wo die

²⁰ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung, in https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Kampagnenmaterial/SMS_Aktionsplan_barrierefrei.pdf, Zugriff am 12.03.2018

²¹ Vgl. Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen: Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, in https://www.awo-ww.de/sites/default/files/2/awofiles/Meldungen/2014/Fry/schulbegleitung_in_nrw.pdf, Zugriff am 12.03.2018

²² Vgl. Pakleppa, Kai: Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (2015) S. 6

räumlichen und personellen Gegebenheiten, durch entsprechende Rahmenbedingungen, nicht dem Bedarf jedes Kindes gerecht werden können. Somit ermöglicht die Schulbegleitung für viele Kinder mit Behinderungen erst die Teilnahme am Schulalltag und einen Schulabschluss. Sie verhindert somit, dass Kinder von der Schule ausgeschlossen werden oder die Schule abbrechen. Angestrebt wird dabei die Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt die begleiteten Schüler sollen erlernen bestmöglich selbstständig zu sein, sodass sich der Schulbegleiter im Laufe der Maßnahme in seiner Unterstützungsleistung zurücknimmt.²³ Schulbegleitung kann jedoch auch die allgemeine schulische Situation verbessern, indem sie Mitschüler, Lehrer, die Schulleitung und Eltern bei der Umsetzung des Inklusionsprozesses unterstützt. Sie kann ebenso auf individuell benötigte Unterstützung von Mitschülern eingehen, die sozial benachteiligt oder in anderer Weise beeinträchtigt sind, wodurch die sozialen Kompetenzen aller Kinder einer Klasse gestärkt werden können.²⁴

2.3.2 Rechtsgrundlagen nach dem SGB XII und SGB VIII

Die Schulbegleitung stellt eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe dar. Für Menschen, die von körperlichen und/oder geistigen Behinderungen betroffen sind, ergibt sich der Anspruch auf Eingliederungshilfe aus § 53 SGB XII. Die Zuständigkeit liegt beim Sozialhilfeträger. Sind Kinder und Jugendliche von seelischer Behinderungen betroffen oder bedroht, definiert der § 35a SGB VIII die Anspruchsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 10 Abs. 2 SGB VIII in diesen Fällen beim örtlichen Jugendhilfeträger. Liegt eine Mehrfachbehinderung vor, sodass Leistungen von Sozial- und Jugendhilfeträger zu erbringen wären, liegt gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Zuständigkeit ausschließlich beim Sozialhilfeträger. Sowohl für den Anspruch aus § 53 SGB XII als auch über § 35a Abs. 3 SGB VIII findet der § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII Anwendung, der als Leistungen „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ definiert, dem die Schulbegleitung zugeordnet wird. Im Folgenden werden lediglich die rechtlichen Grundlagen des § 35a SGB VIII näher beschrieben, da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf die Schulbegleitung seelisch behinderter Kinder liegt.

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurde bis 1993 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII erbracht. Eine Absicherung der drohenden seelischen Behinderungen konnte dadurch nicht abgedeckt werden, was in der

²³ Vgl. Pakleppa, Kai: Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., in <https://www.lebenshilfe.de/wData/downloads/themen-recht/.../Schulbegleitung.pdf>, Zugriff am 12.03.2018

²⁴ Vgl. Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen: Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, in https://www.awo-ww.de/sites/default/files/2/awofiles/Meldungen/2014/Fry/schulbegleitung_in_nrw.pdf, Zugriff am 12.03.2018

Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führte. Dennoch bestehen zwischen der Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und der Hilfe zur Erziehung viele Parallelen und gemeinsame Vorschriften. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass gemäß § 35a Abs. 1 SGB VIII der Anspruch explizit dem seelisch behinderten Kind oder Jugendlichen obliegt, wohingegen bei Hilfen zur Erziehung die Personensorgeberechtigten einen Anspruch geltend machen können.²⁵ Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII setzten sich aus zwei Merkmalen des Behindertenbegriffs zusammen, welcher an dem des § 2 Abs. 1 SGB IX angelehnt ist. Demnach muss eine höchstwahrscheinlich dauerhafte, das heißt über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus bestehende, Abweichung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen vom Lebensalter typischen Zustand vorliegen. Als zweites Merkmal muss dieser Zustand zu einer Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben führen. Es genügt die Erwartung (Bedrohung durch) dieser Teilhabebeeinträchtigung.²⁶ Sind beide Voraussetzungen erfüllt, ist der Jugendhilfeträger verpflichtet die Eingliederungsmaßnahme zu gewähren, es besteht kein Ermessen.²⁷

Das Feststellungsverfahren der Gesundheitsabweichung ist ausdrücklich in § 35a Abs. 1a SGB VIII beschrieben. Der Jugendhilfeträger hat demnach, entsprechend der Nr. 1 bis Nr. 3, eine Stellungnahme eines Facharztes oder Psychotherapeuten einzuholen. Diese muss dem Gesetzestext nach auf der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) basieren. Diese internationale vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information ins Deutsche übertragene Klassifikation macht eine sehr spezifizierte sowie vergleichbare Beschreibung von Krankheitsbildern möglich und differenziert in Störungen die sowohl im Kindes- als auch Erwachsenenalter auftreten können und Kindesalter spezifische Krankheitsbilder sowie Entwicklungsstörungen.²⁸ In der Praxis erweist sich die Anwendung des Begriffs der seelischen Behinderung als schwer einzuordnen und anwendbar. Die Auffassung des Behindertenbegriffs gemäß dem SGB IX umfasst Behinderung als Zustand einer Person oder als Vorgang wodurch jemand behindert wird. Sie basiert auf individuellen und gesellschaftlichen Faktoren und ist keine persönliche Eigenschaft. Behinderung stellt somit keinen eindeutigen objektiven Tatbestand dar, da Empfinden und Definieren der eigenen Situation subjektiv wahrgenommen werden.²⁹ Der § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung kategorisiert den Begriff der seelischen Behinderung in:

²⁵ Vgl. u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, §35a, Rn. 14

²⁶ Vgl. ebenda, Rn. 16

²⁷ Vgl. ebenda, Rn. 14

²⁸ Vgl. ebenda, Rn. 18 f.

²⁹ Vgl. ebenda, Rn. 17

- körperlich nicht begründbare Psychosen (Nr. 1)
- seelische Störungen als Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen (Nr. 2)
- Suchtkrankheiten (Nr. 3)
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (Nr. 4).³⁰

Die ICD verwendet nicht die Begriffe seelische Behinderung oder abweichende seelische Gesundheit, sondern differenziert zwischen psychischen Störungen.³¹ Im Fokus stehen dabei die Möglichkeiten zur Teilhabe sowie die persönliche Funktionsfähigkeit.³² Trotz des durchdachten Systems der ICD bestehen in vielen Fällen, besonders in Bezug zum schulischen Umfeld, Abgrenzungsprobleme, wie zum Beispiel bei sogenannten Teilleistungsstörungen. Dazu zählen auszugsweise ausgeprägte Schwächen beim Lesen oder Rechnen (Legasthenie und Dyskalkulie). Ausschlaggebend für den Anspruch ist das Kriterium, der anhaltenden Beeinträchtigung, welche sich durch Schulverweigerung oder Rückzug aus sozialen Kontakten äußern kann.³³

³⁰ Vgl. Wabnitz, R. J.: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die soziale Arbeit (2015) S. 94

³¹ Vgl. u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, §35a, Rn. 19

³² Vgl. ebenda, Rn. 17

³³ Vgl. ebenda, Rn. 42

3 Das Bewilligungs- und Auswahlverfahren einer Schulbegleitung

Im Folgenden soll der Verfahrensweg von der Antragstellung beim Jugendhilfeträger über die Auswahl und Bereitstellung durch einen freien Träger der Jugendhilfe bis hin zur Durchführung der Schulbegleitung dargestellt werden. Dabei wird explizit auf das Kooperationsverhältnis zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern und auf die Hilfeplanung eingegangen. Grundlage dieser Darstellung bieten die gesetzlichen Bestimmungen sowie Aussagen von Mitarbeitern des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz, der Arbeiterwohlfahrt Erzgebirge gGmbH (AWO) und der Einzelfallhilfe Rausch GmbH (EFH R.). Die Aussagen sind im Rahmen von Interviews entstanden. Sie sollen eine beispielhafte Beschreibung darstellen, die nicht auf andere Jugendhilfeträger übertragbar sein muss. Die Gesprächsprotokolle sind dem Anhang beigefügt.

3.1 Das Bewilligungs- und Hilfeplanverfahren am Beispiel der Stadt Chemnitz

Die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens und weiterer Maßnahmen, wie Hilfeplanung, Dokumentation oder Verhandlungen mit freien Trägern, regelt jeder Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung. Es gibt keine Rahmenregelungen oder Vorschriften. Das Verfahren beginnt lediglich auf Antrag der Personensorgeberechtigten des hilfebedürftigen Kindes.³⁴ Gemäß § 36 Abs. 1 SGB I kann mit Vollendung des 15. Lebensjahres auch der junge Mensch selbst den Antrag stellen, da er Anspruchsberechtigter ist.³⁵ Bei der Stadt Chemnitz erhält jeder Antragsteller ein Merkblatt, um die erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen und einen Überblick über die Voraussetzungen zu schaffen. Dies erleichtert das Einholen der Stellungnahmen bei den entsprechenden Fachkräften und beschleunigt das Verfahren, da das Jugendamt ohne die entsprechenden Unterlagen nicht in der Lage ist weiterzuarbeiten. Liegt eine fachliche Stellungnahme i. S. d. § 35a Abs. 1a SGB VIII vor, wird eine Teilhabeprüfung durchgeführt. Es kommt zu einem Erstgespräch mit den Eltern, in dem die ersten Punkte der Anamnese, wie Familienverhältnisse oder die Gründe für die Beantragung erfragt werden. Über Fragebögen an Eltern, Kind und Lehrer bzw. Schulleitung werden weitere Informationen über die Teilhabesituation des Kindes eingeholt. Im Rahmen dieser wird bspw. Auskunft über das Verhalten, die motorische und sprachliche Entwicklung und das soziale Netzwerk des Kindes erfasst. Je nach Alter und Form der Behinderung des Kindes wird dieses durch entsprechende Methoden in die Teilhabeprüfung einbezogen. Im

³⁴ Vgl. Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

³⁵ Vgl. u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, §35a, Rn. 15

Anhang 5 sind beispielhaft zwei Dokumente beigefügt, womit Vor- bzw. Grundschulkindern und Schulkindern, die sich in Wort und Schrift ausdrücken können, ihre Selbsteinschätzung und Wünsche darstellen sollen. Für die Entscheidung auf Gewährung der Hilfe ist es notwendig, dass der Antragsteller gegenüber dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendhilfeträgers behandelnde Ärzte und Therapeuten, die Schule, andere Ämter oder weitere Einrichtungen und Stellen von deren Schweigepflicht entbindet. Nur so kann sich der ASD ergänzend benötigte Stellungnahmen einholen und den Bedarf ermitteln. Abschließend umfasst die Teilhabeprüfung einen Hausbesuch des Kindes sowie eine Hospitation im Schulunterricht durch den Jugendhilfeträger. Die Auswertung der Teilhabeüberprüfung wird in einem Sozialbericht erfasst. Dieser enthält neben den Informationen aus der Prüfung, die Einschätzung über die gesellschaftliche Teilhabe, die Konkretisierung des Eingliederungshilfebedarfs und einen Vorschlag zur geeigneten Hilfe. Dieser Bericht wird dem Fachteam des Jugendamtes vorgestellt. Dieses entscheidet, ob ein Bedarf tatsächlich konkretisiert werden kann. Stimmt das Fachteam in Folge dessen dem Antrag zu, wird der zeitliche Umfang der Hilfe protokolliert und ein Bewilligungsbescheid für den Zeitraum eines Schuljahres (Bewilligungszeitraum) erlassen. Die Fachberatung tritt daraufhin mit freien Jugendhilfeträgern in Kontakt und stellt den Fall anonymisiert vor.³⁶ Hierbei ist gemäß § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller zu berücksichtigen. Es umfasst die freie Wahl der leistungserbringenden Einrichtung sowie der Gestaltung der Hilfe. Der Jugendhilfeträger hat die Antragsteller auf dieses Recht hinzuweisen und den Wünschen zu entsprechen, soweit damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.³⁷

Gemäß des § 36 Abs. 2 SGB VIII „soll, wenn Hilfe für einen längeren Zeitraum zu leisten ist“ ein Hilfeplanverfahren durchgeführt werden. Da eine Schulbegleitung im Regelfall für ein Schuljahr bewilligt wird, ist die Aufstellung eines Hilfeplans zentraler Bestandteil der Hilfeleistung. Dieser ist ein Instrument zur Selbstkontrolle des öffentlichen Jugendhilfeträgers, zur Sicherung der Qualität der Maßnahme, sowie zur Schaffung von Transparenz zwischen allen Beteiligten, besonders zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und dem leistungserbringenden Dienst. Der Hilfeplan umfasst die Dokumentation der bisher erfolgten Hilfen, der Fortschritte, sowie bestehender Probleme. Es können Verbesserungsvorschläge und Vorschläge zu weiteren geeigneten Hilfen erfasst werden, wobei die konkreten Aufgaben, Zielsetzungen, Beginn und voraussichtliche Dauer festgeschrieben werden.

³⁶ Vgl. Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

³⁷ Vgl. Münder, Johannes: Kinder- und Jugendhilfrecht (2007) S. 35f.

Der Hilfeplan wird im Rahmen eines Hilfeplangesprächs aufgestellt und fortlaufend überprüft sowie entsprechend neuen Umständen oder Veränderung weiterentwickelt.³⁸ Da die Schulbegleitung, auf den Übergang in die Selbstständigkeit abzielt, kann in den Hilfeplangesprächen über die stundenweise Ausgliederung beraten und entschieden werden. Das Jugendamt der Stadt Chemnitz führt je zwei Hilfeplangespräche innerhalb eines Bewilligungszeitraumes durch. Vorbereitet wird dieses Hilfeplangespräch durch einen Entwicklungsbogen, den der Leistungserbringer spätestens eine Woche vor dem Gespräch beim Jugendamt einreicht. Für diesen besteht bei der Stadt Chemnitz ein einheitliches Formular, welches als Beispiel dem Anhang 6 beigelegt ist. In diesem wird vorerst ein Überblick über positive Entwicklungen und verbesserungswürdigen Umständen sowie erste Verbesserungsvorschläge erfasst. Am Hilfeplangespräch sind so viele Involvierte wie möglich zu beteiligen. Zu diesen gehören neben den Leistungsempfängern und dessen Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des freien Trägers sowie die leistungserbringende Person. Es können auch Lehrkräfte, die Schulleitung, Therapeuten oder weitere an dem Genesungsprozess Beteiligte miteinbezogen werden. Gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII sollen auch Personen an der Ausarbeitung des Hilfeplans beteiligt werden, die gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII eine Stellungnahme zur abweichenden seelischen Gesundheit abgegeben haben. Das Einbeziehen mehrerer Fachkräfte soll der „wechselseitigen professionellen und kollegialen Beratung“³⁹ dienen. Die Lebenssachverhalte der jungen Menschen sind komplex und nicht an einheitlichen objektiven Maßstäben zu messen. Diese betreffend müssen die Beteiligten tiefgreifende Entscheidungen treffen, die lediglich aus der Erarbeitung mehrerer Fachkräfte vertretbar sind. Es ist durchaus möglich weniger geeignete Maßnahmen, die alle Beteiligten mittragen zu vereinbaren, anstatt objektiv sinnvollere Hilfen, die nicht im Interesse aller Beteiligten liegen, fetzulegen. In der Praxis treten bei der Umsetzung dieses kooperativen Verfahrens immer wieder Probleme auf. Häufige Gründe dafür sind die Überforderung der Betroffenen beim Anbringen ihrer Einschätzungen und Vorstellungen, auch aus Unsicherheit über Möglichkeitsgrenzen sowie die Zurückhaltung und Hemmnis gegenüber dem Jugendamt als Behörde. Hierbei ist an das Jugendamt zu appellieren umfassend dessen Beratungspflicht gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII nachzukommen. Schwierigkeiten liegen jedoch auch in der Kommunikation gegenüber dem sozialpädagogischen Fachpersonal.⁴⁰

³⁸ Vgl. Münder, Johannes: Kinder- und Jugendhilferecht (2007) S. 120 f.

³⁹ Ebenda S. 122

⁴⁰ Ebenda.

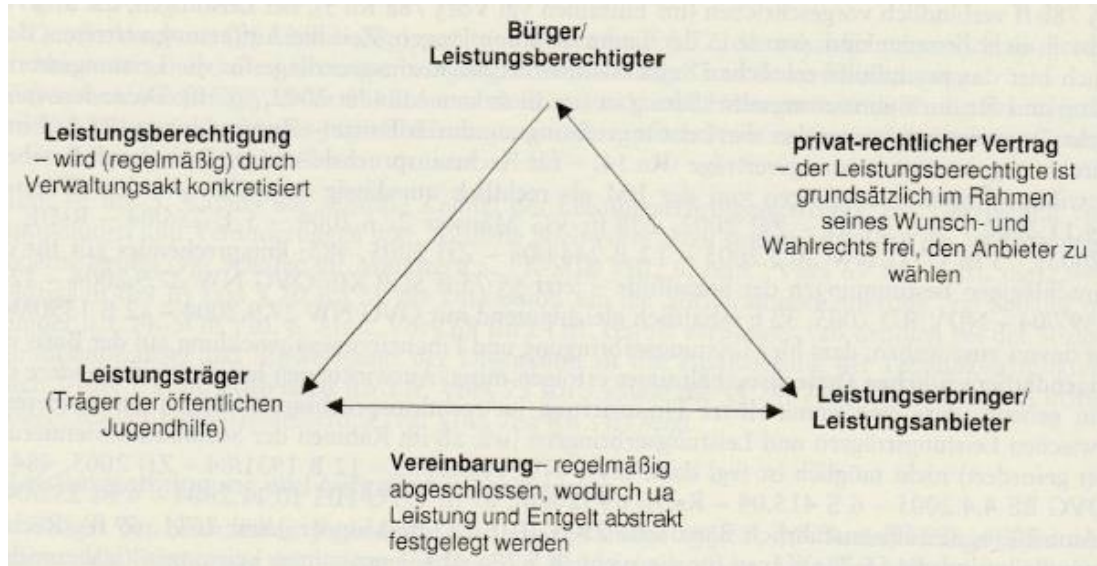
3.2 Kooperation zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträger

Die kommunale Jugendhilfe ergibt sich aus einem Zusammenwirken zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Bereits seit Entstehung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) 1922 erfolgt diese Zusammenarbeit nach dem Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, die öffentlichen Jugendhilfeträger definieren einheitlich die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe, welche in vielfältiger Art und Weise von den unterschiedlichen freien Jugendhilfeträgern erbracht werden. Ausnahmen davon bilden wenige hoheitliche Aufgaben, die durch die öffentlichen Jugendhilfeträger selbst erledigt werden. Der § 4 Abs. 2 SGB VIII formuliert diesen Grundsatz wie folgt: „Soweit eigene Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen“. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ergeben sich aus § 75 SGB VIII. Der örtliche Jugendhilfeträger ist zur Jugendhilfeplanung verpflichtet, was nicht aussagt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die Ziele einseitig vorgibt. Auch die Rechtsprechung verstärkte die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzipes zunehmend. Somit findet es auch bei Konflikten zwischen den Trägern über Zielsetzung und -erreichung konsequente Anwendung. Ist der öffentliche Träger in der Lage die Leistung kostengünstiger zu erbringen, kann er die Zuständigkeit nicht durch einseitigen Beschluss auf sich übertragen. Durch entsprechende Maßnahmen hat er den freien Träger so zu unterstützen, dass dessen Potenzial zur Ausgestaltung der Leistung bestärkt wird. Das Zusammenwirken basiert auf Angemessenheit und Fachlichkeit, welche unter Anwendung fachlich entwickelter Standards aus Wissenschaft und Praxis sowie dem örtlichen Erfahrungswissen gewahrt werden. Die Planung der Jugendhilfe soll prozessförmig angeordnet werden, wobei die freien Träger in allen Prozessabschnitten einzubeziehen sind. Eine inhaltliche und fachliche Kooperation ist demzufolge unabdingbar.⁴¹ Für Maßnahmen wie die Schulbegleitung entsteht aus diesem Kooperationsprinzip, das sog. sozialhilferechtliche oder auch jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis. Es besteht zwischen dem jungen Menschen als Leistungsberechtigten, dem Jugendamt, als öffentlicher Träger der Leistung und dem freien Träger, als Leistungsanbieter/-erbringer. Dabei obliegt dem öffentlichen Träger gemäß § 79 SGB VIII die Verantwortung für die gesamte Maßnahme und Planung. Er konkretisiert den Anspruch auf eine Schulbegleitung mittels Verwaltungsakt und überprüft in wiederkehrenden Abständen die Leistungsberechtigung. Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und -

⁴¹ Vgl. Simon, Titus: Kommunale Jugendhilfeplanung (2007) S. 78 f.

erbringer basiert unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten auf einem privat-rechtlichen Vertrag.⁴² Die folgende Abbildung verdeutlicht die einzelnen Rechtsbeziehungen nochmals grafisch.

Abbildung 2: sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis



u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, VorKap. 5, Rn. 8

Über § 78a Abs. 1 Nr. 5 a) i. V. m. § 78b SGB VIII ist der Leistungsträger zur Übernahme der Finanzierung einer Schulbegleitung verpflichtet.⁴³ Für die Finanzierung ist gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII Voraussetzung der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung. Diese werden in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie nachgeordneten Verträgen geschlossen und konkretisieren Art und Umfang der Aufgabenerfüllung, wodurch diese abgesichert wird. Der § 78c Abs. 1 S. 1. Nr. 1 bis 5 SGB VIII listet Kriterien der Leistungsmerkmale auf. Durch die Jugendhilfeplanung muss gemäß § 78b Nr. 1 und 3 i. V. m. § 79a SGB VIII neben Qualitätsanforderungen auch die Qualitätsentwicklung gesichert werden. Hierbei liegt die Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung geeigneter Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität der gewährleisteten Maßnahmen. Die Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie in Chemnitz gaben im Interview Auskunft, über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen die sie mit den Leistungserbringern vereinbaren. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung erstellt der freie Träger eine etwa 15 Seiten umfassende Leistungsbeschreibung für die Maßnahme der Schulbegleitung. Die Stadt Chemnitz arbeitet auch mit Einzelpersonen zusammen, die Leistungen als freier Träger anbieten. Für diese wurde eine Kurzbeschreibung verfasst, welche die Leistungsbeschreibung ersetzt. Diese ist

⁴² Vgl. u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, VorKap. 5, Rn. 6 f.

⁴³ Vgl. ebenda, Rn. 9

dem Anhang 7 beigefügt und enthält Bestimmungen zu den gesetzlichen Grundlagen, Zielen, Aufgaben und Qualifikationen, welche für einen Schulbegleiter verbindlich gelten. Die Festlegungen zu den erforderlichen Qualifikationen der Schulbegleiter werden entsprechend des Fachkräftegebotes aus § 72 SGB VIII getroffen. Diese sind von den freien Trägern einzuhalten.⁴⁴ Als Fachkräfte gelten nur Mitarbeiter, die entsprechend ihrer Aufgaben eine Ausbildung abgeschlossen haben. Welche Berufsabschlüsse jedoch anerkannt werden, konkretisiert der § 72 SGB VIII nicht. In der Begründung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 werden unter Fachkräften der Jugendhilfe vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Heilpädagogen und weitere soziale Berufe benannt.⁴⁵ Bis heute wurde diese Auflistung z. B. um sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Abschlüsse gestufter Studiengänge, wie Bachelor oder Master, erweitert.⁴⁶ Die Stadt Chemnitz legte für sich fest, dass der Beruf des Heilerziehungspflegers die unterste Grenze des geeigneten Fachpersonals für die Ausübung der Tätigkeit eines Schulbegleiters darstellt. Ergänzend wird der Beruf des Ergotherapeuten akzeptiert. Da dieser hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und -dauer sowie Tätigkeitsort viele Parallelen zu den aufgezählten Berufen aufweist. Als Unterstützung um die im entsprechenden Einzelfall am besten geeignete Fachkraft auszuwählen, wird auf das Berufenet der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen. Auf dieser Plattform sind die entsprechend vorausgesetzten Fähigkeiten aufgelistet. Welche Qualifikationen im Einzelfall erforderlich sind und welche Fachkraft als geeignet angesehen wird, ist jedoch Aufgabe des freien Trägers. Der § 72a SGB VIII konkretisiert für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe ein Tätigkeitsverbot für vorbestrafte Personen. Daher stellt die Stadt Chemnitz als weitere Anforderung auf, dass der freie Träger, von den leistungserbringenden Personen, ein eintragsloses erweitertes Führungszeugnis einfordert und überprüft. Bei den bereits genannten Einzelpersonen, die als freier Träger tätig sind, überprüft das Amt für Jugend und Familie die Personen hinsichtlich einer strafrechtlichen Eintragung in das Führungszeugnis.⁴⁷

Der § 78c Abs. 2 SGB VIII setzt den Rahmen der Entgeltvereinbarung. Diese basiert auf den vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen und muss leistungsgerecht erfolgen. Auch zur Entgeltvereinbarung stellte die Mitarbeiterin die Regelungen in Chemnitz vor. Grundsätzlich wird ein Mitarbeiter entsprechend seiner

⁴⁴ Vgl. Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

⁴⁵ Vgl. Deutscher Bundestag: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts BT-Drucksache 11/5948, S. 97, in <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/059/1105948.pdf>

⁴⁶ Vgl. u.a. Meysen, Dr. Thomas: FK-SGB VIII, § 72, Rn. 3 ff.

⁴⁷ Vgl. Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

Tätigkeit finanziell eingruppiert. Die Stadt Chemnitz hat für sich jedoch beschlossen, dass entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe verschiedene Qualifikationen erforderlich sind, und die Fachkräfte entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden. Jedoch werden auch hier gewisse Grenzen gezogen. Die Erforderlichkeit der Qualifikationen eines Psychologen schließt die Stadt Chemnitz bspw. aus. Begründet wird das durch die Qualifikationsbestimmung entsprechend der Stellenbeschreibung. Für die Schulbegleitung ergeben sich Tätigkeitsmerkmale „praktischer Natur“. Die Inhalte eines Psychologiestudiums umfassen jedoch beobachtende und analytische Tätigkeiten. Diese werden für den Tätigkeitsbereich der Schulbegleitung als nicht erforderlich angesehen.⁴⁸

3.3 Konzeptionsdarstellung von zwei freien Jugendhilfeträgern

Die freien Jugendhilfeträger werden mit Bewilligung der Maßnahme tätig. Von Gesetzeswegen gibt es für dieses Auswahlverfahren keine konkreten Vorschriften. Demnach gibt es für die Leistungserbringer verschiedenste Herangehensweisen bei der Personalwahl. Im Folgenden werden die AWO und EFH R. näher vorgestellt. Angemessen an den Umfang der Arbeit, wurde kein Vergleich der Konzeptionen aufgestellt. Die Aussagen basieren auf Informationen der Mitarbeiter beider Träger, diese sind den im Anhang beigefügten Gesprächsprotokollen zu entnehmen. Geschildert wurden die Vorgehensweise bei der Auswahl einer geeigneten Schulbegleitung, inklusive der entsprechenden Auswahlkriterien und Rahmenbedingungen. In den Interviews wurde weiterhin die Dokumentationspflicht der Tätigkeit der Schulbegleiter thematisiert. Als Nachweis für geleistete Tätigkeiten des Schulbegleiters sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklung des jungen Menschen ist eine entsprechende Dokumentation von hoher Bedeutung. Auch die Vorbereitung und Weiterbildungsangebote wurden von beiden Trägern entsprechend vorgestellt.

Die AWO Erzgebirge ist eine gemeinnützige GmbH in vollständigem Besitz des Kreisverbandes Aue/Schwarzenberg als eingetragener Verein.⁴⁹ Für die vorliegende Arbeit stellt die AWO Auszüge aus ihrem Rahmenkonzept zur Verfügung um einen Einblick in den Umgang mit dem Thema Schulbegleitung zu gewähren.

Die Einzelfallhilfe Rausch ist ein privates Unternehmen, welches seit 2010 Leistungen als Einzelfallhilfe anbietet. Sie ist laut eigener Aussage und Aussage des Jugendamtes der Stadt Chemnitz die größte und erfolgreichste Einzelfallhilfe in

⁴⁸ Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

⁴⁹ Vgl. AWO Erzgebirge gGmbH: Leitsätze, in <http://www.awo-erzgebirge.de/leitsaetze.php>, Zugriff am 19.02.2018

Sachsen. Der Geschäftsführer Herr Knorr, im Folgenden Herr K. genannt, sagte über die Unternehmensphilosophie: „Wir sehen den Einzelfallhelfer als ausschlaggebende Person in der Hilfekette, [...] da nur er die Symbiose zum Schüler [...] aufbauen kann [...]. [Das] Erfahrungswissen sowohl von uns über unsere Mitarbeiter als auch des Einzelfallhelfers über seine Tätigkeit sind ein Qualitätsgarant“.⁵⁰ Um ihre Mitarbeiter für ihre Aufgaben entsprechend zu qualifizieren, weiterzubilden und zu erhalten, hat die EFH R. ein konkretes Konzept entwickelt. Dieses besteht aus Controlling, einem stetig weiterentwickelten Qualitätsmanagement, dem Teamleitungsprinzip und gezielten Weiterbildungen. Die Mitarbeiter der Controlling-Abteilung führen entsprechende Hospitationen der Schulbegleiter im Schulalltag sowie Supervisionen durch. Dadurch wird ermöglicht Probleme oder Lösungsvorschläge unmittelbar anzusprechen und spontane Maßnahmen einzuleiten. Separat gibt es in regelmäßigen Abständen Gruppensupervisionen, an denen fünf bis sechs Mitarbeiter teilnehmen. Dies hat den Vorteil, dass Probleme mit Kollegen auf einer Ebene besprochen werden können und die Geschäftsleitung nicht in jede Problemstellung einbezogen werden muss. Dies schafft ein offenes Kollegium. Die EFH R. ist im Gebiet der Stadt Chemnitz, dem Landkreis Zwickau und der Stadt Altenburg tätig. Für jede Region ist ein Teamleiter eingesetzt, welcher für seine Mitarbeiter als erster Ansprechpartner fungiert. Er begleitet den Mitarbeiter bei der Vorstellung gegenüber neuen Familien und Schulen und unterstützt ihn bei Bedarf in Hilfeplangesprächen. Dies fördert neben der Entlastung der Geschäftsführung ebenfalls die offene Kommunikation zwischen den Mitarbeitern. Zu dem mitarbeiterfreundlichen Konzept gehört auch ein weites Weiterbildungsangebot sowohl hausintern als auch in Form externer Fortbildungen. Die Kosten trägt nach Aussage des Geschäftsführers auch für private Angebote die EFH R. Zudem werden Überstunden bezahlt und monatlich ein Tankgutschein sowie bei Bedarf Apothekengutscheine angeboten. Weiterhin wurde eine arbeitsmedizinische Abteilung eingerichtet, welche die Mitarbeiter bei Bedarf mit medizinischen Hilfsmitteln ausstattet. Besonders bei Kindern mit Behinderungsformen, bei denen der Schulbegleiter Aufgaben der Körperpflege oder medizinische Aufgaben übernimmt ist die Schule nicht verpflichtet entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Über die Schulbegleitung hinaus unterstützen die Mitarbeiter der EFH R. die Begleiteten bei der Suche nach Praktikums- oder Ausbildungsplätzen. Der Geschäftsführer meinte hierzu: „... mit unserer Unterstützung ist es einem autistischen Jungen, der durch uns seit der Schule begleitet wurde, gelungen das dritte

⁵⁰ Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

Lehrjahr der Ergotherapeutenausbildung nun zu beginnen“.⁵¹ Weitere Angebote der EFH R. sind ein Elterncoaching und Ferienangebote. Herr K. machte deutlich, dass sein Engagement und das seiner Mitarbeiter über die einfache Unterstützung hinausgeht und neben dem erfolgreichen Schulbesuch und der gesundheitlichen Unterstützung auch die Zukunftsperspektiven des jungen Menschen in die Arbeit einbezogen werden.⁵²

Im Folgenden wird das Auswahlverfahren der beiden freien Träger vorgestellt, welches jeweils in drei Schritten abläuft.

Die Jugendämter kontaktieren nach Durchführung des Bewilligungsverfahrens die freien Träger. Da die AWO und die EFH R. für verschiedene öffentliche Träger Leistungen erbringen, kann die anfängliche Informationslage über den Fall sehr unterschiedlich sein. Die Mitarbeiterin der AWO schilderte, dass lediglich eine nicht näher beschriebene Diagnose, die Probleme und Verhaltensweisen sowie der bisherige Umgang mit diesen bekannt gegeben werden. Hinzu wird der Name der derzeit besuchten Schule genannt. Des Weiteren erhält die AWO über den Bewilligungsbescheid Informationen zum Bewilligungszeitraum, der wöchentlich bewilligten Stundenanzahl und der Finanzierung. Herr K. schilderte, dass er als Geschäftsführer der EFH R. die Anfrage des Jugendamtes überprüft. Als Information zum Fall liegt ihm zu Beginn lediglich ein Auszug aus dem Gutachten (beim Jugendamt der Stadt Chemnitz in Form des Sozialberichtes) vor. Die besuchte Schule kennt er zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Im zweiten Schritt wird bei der AWO im Mitarbeiter-Pool recherchiert, ob ein Mitarbeiter mit entsprechender Stundenkapazität zur Verfügung steht. Zudem hat die AWO eine Dauerausschreibung für Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII in ihrem Webauftritt eingestellt, sodass sich darüber jederzeit potenzielle neue Mitarbeiter bewerben können. Diese werden ebenfalls in das Auswahlverfahren an dieser Stelle einbezogen. Als zuerst berücksichtigtes Kriterium wurde die räumliche Zumutbarkeit des Mitarbeiters genannt. Berücksichtigung findet demnach der gewünschte Arbeitsort bzw. maximale Arbeitsumkreis der Mitarbeiter und Bewerber. Daraufhin wird anhand des Lebenslaufes beurteilt, ob er geeignet erscheint. Dies wird auf Basis des erlernten Berufes sowie der bisherigen Berufserfahrungen entschieden. Die als geeignet erscheinenden Berufsabschlüsse hat die AWO für sich in ihrem Rahmenkonzept definiert. Bei der EFH R. wird ebenfalls im Personalpool nach freien Kapazitäten geschaut. Herr K. schilderte: „... dabei berücksichtige ich: Wer hatte eventuell schon einmal einen ähnlichen Fall? Welcher Typ Mensch ist

⁵¹ Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁵² Vgl. ebenda

hier einsetzbar und am ehesten geeignet? Dabei gehe ich zu 99,9% nach meinem Erfahrungswissen“.⁵³ Wird im bestehenden Personal kein passend erscheinender Mitarbeiter gefunden, wird auch eine Neueinstellung in Betracht gezogen. Um die Qualität der EFH R. weiterhin zu gewährleisten, meinte Herr K., dass es in einem solchen Fall besonders wichtig sei, den Grund für den Arbeitsplatzwechsel zu erkunden und auszuschließen, dass es beim vorherigen Arbeitgeber Probleme mit der Arbeit am Kind gab. Mitunter ergibt es sich auch, dass Mitarbeiter lediglich als Vertretung arbeiten, wenn eine Vertretung gut mit dem entsprechenden Kind zusammenarbeiten kann, wird diese ebenfalls mit in das Auswahlverfahren einbezogen. Die Qualifikationsvoraussetzungen werden erst als zweites Kriterium berücksichtigt.

Die AWO führt mit dem vorerst als geeignet erscheinenden Mitarbeiter oder Bewerber ein persönliches Gespräch, wobei der Aufgabenpool und die Qualifikationsstandards vorgestellt werden. Daraufhin entscheidet der potenzielle Schulbegleiter, ob er diese Rolle wahrnehmen möchte oder nicht. Entscheidet er sich dafür, folgt ein weiteres Gespräch, welches ein erstes Aufeinandertreffen mit den Eltern des zu begleitenden Schülers und dessen Kennenlernen beinhaltet. Dieses Gespräch soll den Eltern die Möglichkeit bieten dem künftigen Begleiter ihre Erwartungen, Hinweise und Erfahrungen zu schildern. Auf Basis dieses Gespräches wird kooperativ entschieden, ob eine Zusammenarbeit für möglich gehalten wird. Die Mitarbeiterin der AWO sagte hierzu: „In der Arbeit mit Menschen ist das ein entscheidender Punkt, da man schauen muss, ob die sog. Chemie zwischen Schulbegleiter, Schüler/-in und den Eltern stimmt“⁵⁴. Wird einer Zusammenarbeit durch alle Beteiligten zugestimmt, informiert die AWO die Schule über den künftig eingesetzten Schulbegleiter. Sie nennt hierbei lediglich den Namen und schildert dessen Aufgaben und Funktionen. Ob auf diesem Weg auch aufkommende Fragen oder Hinweise der Schule thematisiert werden können, ging aus dem Interview nicht hervor. Die Maßnahme läuft für sechs bis acht Wochen an bis das erste Hilfeplangespräch, unter Beteiligung aller Involvierten stattfindet und die Probephase reflektiert wird. Daraufhin kann die weitere Hilfe geplant werden. Die EFH R. hält, bei bestehenden personellen Ressourcen, Rücksprache mit dem Jugendamt. Herr K. schilderte, dass die Erstellung der Gutachten, auf deren Basis die Auswahl entschieden werden soll, mitunter bis zu einem Jahr zurückliegt. In dieser Zeit können sich viele Veränderungen einstellen, die mitunter berücksichtigt werden sollten. Herr K. holt somit aktuelle und umfängliche Informationen zum Fall ein, unter

⁵³ Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁵⁴ Anhang 3: Gesprächsprotokoll - AWO Erzgebirge

anderem auch den Namen der besuchten Schule. Daraufhin erhält das Jugendamt eine offizielle Mitteilung über die Bereitstellung einer Schulbegleitung. Der künftige Schulbegleiter lernt daraufhin die Eltern und die Schule des zu begleitenden Kindes kennen. Das Einbeziehen der Schule in diesem Schritt des Auswahlverfahrens ist als positiv zu werten, da in dieser Begegnung unter Anwesenheit aller Beteiligten Standpunkte, Handlungsaufträge und Herangehensweisen sowie die Art der Kooperation mit der Schule besprochen und festgehalten werden können. Die Schule kennt den Schulbegleiter und den freien Träger nicht erst durch die Maßnahme, sondern bereits vor deren Beginn, somit können auch eventuelle Differenzen vor Beginn der Maßnahme beseitigt werden. Für das Kennenlernen zwischen Schulbegleiter und Schüler wird nach Möglichkeit ein anderer Raum geschaffen. Herr K. meinte, dass sich hierfür ein gemeinsames Eisessen in vielen Fällen gut eignet, da dies eine Tätigkeit aus dem Freizeitbereich ist, nichts mit der Schule zutun hat und so eher eine angenehme Atmosphäre geschaffen werden kann, als an einem Schreibtisch in einem Büro. Erst nach diesem Zusammentreffen entscheidet der Mitarbeiter, ob er die Aufgabe annimmt.

4 Problemfelder und Erfahrungen

Das oberste Ziel der Schulbegleitung ist die bedarfsgerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Hierzu erfordert eine erfolgreiche Schulbegleitung ein ausgefeiltes Konzept, in dem die Rollen und Aufgabenbereiche aller Beteiligten so genau wie möglich konkretisiert werden. Wie aus den Schilderungen unter Gliederungspunkt 3.3 deutlich wird, sind solche Konzeptionen sehr differenziert ausgearbeitet worden, woraus unterschiedliche Erfolgsquoten resultieren. Auch die Vorgehensweise der Jugendämter wird vielerseits kritisiert. Mit dem steigenden Bedarf auf der einen Seite bestehen auf der anderen Seite die Spannungsfelder und Problempotenziale fort. Wo liegt die Grenze der Aufgaben des Begleiters und die der Lehrkräfte? Welche Qualifikation braucht ein guter Begleiter? Diese und weitere Problemfelder werden im folgenden Kapitel herausgearbeitet und entsprechende Lösungsansätze erörtert. Um diese möglichst umfassend aufzustellen und einen Einblick in den praktischen Umgang mit dem Thema zu erhalten, wurden neben einer umfangreichen Literaturrecherche Interviews und Diskussionsrunden mit Personen durchgeführt, die sich sowohl in ihrem privaten Alltag als auch im Berufsleben mit der Schulbegleitung auseinandersetzen. An diesen Gesprächen nahmen sowohl Eltern begleiteter Kinder, drei Schulbegleiter und zwei Lehrer einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung teil. Einige Teilnehmer, auch Frau Lohse, Leiterin des Zentrums für Diagnostik und Therapie von Autismus-Spektrum-Störungen in Schwarzenberg, im Folgenden nur Frau L., beantworteten aus zeitlichen Gründen die Interviewfragen schriftlich. Auch die befragten Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz sowie die Befragten der zwei vorgestellten freien Träger nahmen in einem persönlichen Gespräch Stellung, um einen weiteren, in das Thema involvierten, Personenkreis zu vertreten. Zur derzeitigen Verfügbarkeitssituation wurden zudem die Einschätzungen von drei Azubildenden des dritten Lehrjahres zum Heilerziehungspfleger erfasst. Somit wurde angestrebt das Thema aus möglichst vielen Perspektiven zu betrachten und Lösungsansätze zu erarbeiten. Der Interviewleitfaden sowie die Gesprächsprotokolle sind dem Anhang 8 ff. beigelegt. Dieser diente vorerst der möglichst umfangreichen Erörterung von Problemfeldern und des Kooperationsverhältnisses zwischen Schule und Schulbegleitern. Zudem sollten mittels der Interviews insbesondere Kompetenz- und Fähigkeitsvoraussetzungen von Schulbegleitern erfasst werden.

4.1 Kritik an behördlichen Abläufen und Zuarbeiten

Die Ausgestaltung des Bewilligungs- und Auswahlverfahrens unterliegt keinen bundes- oder landesweit geltenden Vorschriften. Jeder Träger der Jugendhilfe legt für sich selbst, im Rahmen der Voraussetzungen des § 35a SGB VIII, Kriterien und Methoden fest, womit eine Teilhabebeeinträchtigung überprüft und ermittelt wird. Die interviewten Eltern kritisierten besonders ein kaum transparentes Beantragungsverfahren, das sich über einen enormen Zeitraum erstreckt. Auch Frau L., die viele Familien beim Bewilligungsverfahren unterstützt, schilderte das sie dieses bei vielen Jugendämtern als aufwändig und undurchsichtig erfährt. Die Hürde einer Bewilligung sei nach Aussage von Frau L. in den letzten Jahren merkbar größer geworden. Als Grund für die Unübersichtlichkeit im Verfahren vermutet sie den steigenden Bedarf an Schulbegleitern. Die Ämter erhalten innerhalb eines Zeitraumes mehr Anträge, als sie in diesem bearbeiten können. Zudem ergibt sich aus dem steigenden Bedarf ein immer bedeutend werdender Kostenfaktor in den Kassen der kommunalen Jugendhilfeträger.⁵⁵ Auch Herr K. von der EFH R. machte deutlich, dass die Zusammenarbeit mit sieben bis acht Jugendämtern eine Herausforderung darstelle, da jedes Amt eine andere Herangehensweise an die Maßnahme hat und hinsichtlich der Finanzierung viele Unterschiede bestehen.⁵⁶ Ein weiterer Punkt, der auf Seiten der Eltern und Schulbegleitern wiederkehrend genannt wurde, ist die lediglich befristete Bewilligung für maximal ein Schuljahr. Dies schaffe immer wieder Unsicherheiten bei den Eltern. Aber auch Schulbegleiter stehen mit Ende des Schuljahres immer wieder vor der Frage, wie und ob eine Weiterbeschäftigung stattfindet. Inhaltlich wurde am Bewilligungsverfahren kritisiert, dass für die Entscheidung eine einmalige Hospitation bzw. lediglich ein Hausbesuch stattfindet. Die Antworten der Eltern ließen sogar darauf schließen, dass bei manchen Jugendämtern gar nicht hospitiert wird, was eine Entscheidung über den Bedarf allein auf Basis von Fragebögen und Stellungnahmen bedeutet. Herr K. sagte dazu: „... über die gesundheitliche Verfassung und den wirklichen Bedarf [kann man sich] erst nach mindestens 3 kompletten Schultagen ein Bild machen“.⁵⁷ Auch die Entscheidung auf Basis von Untersuchungen eines Verwaltungssachbearbeiters sieht er als kritisch. Sein Lösungsvorschlag für ein transparenteres und fachlich genaueres Bewilligungsverfahren ist, die Entscheidung durch einen unabhängigen Ausschuss zu realisieren. Auch das Einbeziehen von Fachkräften in den Untersuchungsprozess sei eine Möglichkeit mehr Fachwissen in das

⁵⁵ Vgl. Anhang 14: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Fr. Lohse

⁵⁶ Vgl. Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁵⁷ Ebenda.

Bewilligungsverfahren einfließen zu lassen. Somit könnten freie Träger bereits in den Bewilligungsprozess einbezogen werden, wodurch weitere praxisnahe Ansichten und Erfahrungen in die Teilhabeuntersuchung einfließen könnten und die Mitarbeiter des Jugendamtes in Fachfragen unterstützt würden. Ein Einbeziehen des späteren Leistungserbringers kann jedoch die Gefahr birgen, dass dieser nicht objektiv, sondern aus Eigeninteresse Stellung bezieht. In diesem Punkt brachte Herr K. den Vorschlag an, den in das Verfahren einbezogenen Träger von der späteren Leistungserbringung auszuschließen, um ein solches willkürliches Verhalten zu verhindern.⁵⁸

Außerhalb des Bewilligungsverfahrens kritisierte eine interviewte Schulbegleiterin die mangelnde Kooperation und den unzureichenden Informationsfluss seitens des Jugendamtes und ihrer Vorgesetzten bei einem spontanen Begleiterwechsel. Sie brachte an, dass ein guter Start der Maßnahme unnötig erschwert werde, weil der neue Schulbegleiter Informationen zum Kind oder auch zu anstehenden Terminen nicht rechtzeitig erhalte. Somit stellte sich die Situation ein, dass der erste Tag ihrer Begleitung auch der Tag des nächsten Hilfeplangesprächs war und sie darüber im Vorfeld nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Solche Vorfälle gehen zu Lasten der Qualität der Hilfeplanung und der Weiterentwicklung der gesamten Maßnahme.⁵⁹ Als Lösungsansatz könnte an diesem Punkt die Einführung einer Plattform in Betracht gezogen werden. Im kleineren Rahmen ist zumindest das Anfertigen einer einfachen Datenbank je freien Träger überlegenswert, die Informationen zu jedem begleiteten Kind enthält. Begleiter könnten darauf zugreifen, um entsprechende Informationen, wie z. B. anstehende Termine, einsehen zu können. Bei einem spontanen Begleiterwechsel könnte somit ein erster Überblick über das Kind, seine Handicaps und Erfahrungen anderer Begleiter abgerufen werden. Eine Schulbegleiterin aus Thüringen schilderte, dass ein ähnliches Instrument an der Jenaplanschule in Jena bereits existiere, wodurch über eine Plattform der Schule auch Vertretungsregelungen der Schulbegleiter schnell und unkompliziert koordiniert werden können.⁶⁰

Die unter Gliederungspunkt 3.1 angesprochenen Probleme in der Kooperation zwischen Eltern, freien und öffentlichen Trägern wurden durch Aussagen der Interviewten bestätigt. So schilderte eine Mutter, dass sich sowohl der freie Träger, die Schule und die Eltern für eine Begleitung auch vor und nach den Unterrichtszeiten, sog. Betreuungszeiten, ausgesprochen haben. Im Hilfeplangespräch wurde sich

⁵⁸ Vgl. Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁵⁹ Vgl. Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II

⁶⁰ Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

auf diese Erweiterung der Maßnahme geeinigt, dennoch wird eine Finanzierung dieser Zeiten nicht durch das Jugendamt übernommen.⁶¹

Der Großteil der Personen, die zum Thema Bewilligung und Kooperation mit dem Jugendamt Stellung genommen haben, sprachen sich für mehr einheitliche Ansätze in der Arbeit des Jugendamtes und des freien Trägers aus. Entscheidungen und Vorgehensweisen müssen auch für Eltern nachvollziehbar getroffen werden. Anliegen sind dabei mehr Transparenz zu schaffen und die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt, Entscheidungen in Frage zu stellen, abzubauen. Ein normiertes Konzept könnte durch eine einheitliche Bezeichnung des Berufsfeldes gestützt werden, da so die Verständlichkeit der Tätigkeit vereinfacht werden könnte.

4.2 Finanzierungsfragen und Beschäftigungsbedingungen

Die Finanzierung einer Schulbegleitung wird unter den Befragten als Grundproblem gesehen, woraus sich viele weitere Problemfelder ergeben. Somit warfen viele Interviewte den Jugendämtern das Entscheiden über eine Schulbegleitung nach finanziellen Aspekten vor. Aus den Interviews ging hervor, dass eine Finanzierung der Maßnahme ausschließlich nach geleisteten Fachleistungsstunden erfolgt. Eine Schulbegleiterin schilderte die Tatsache, dass eine erfolgreiche Begleitung im Schuljahr 2016/17 vorzeitig beendet wurde, weil bei den Verhandlungen zwischen dem Mitarbeiter des Jugendamtes und dem freien Träger ein Kostensatz zugesichert wurde, der jedoch seitens der Amtsleitung nicht mitgetragen wurde. Es handelte sich dabei um eine Differenz von 4 Euro pro Fachleistungsstunde die das Jugendamt dem freien Träger nicht bereit war zu gewähren. Der freie Träger argumentierte, die Kosten mit einem Stundensatz von 12 Euro nicht decken zu können. Die Begleitung wurde daraufhin nach einer dreiwöchigen Überbrückungszeit eingestellt und ein anderer Leistungserbringer gesucht. Die Schulbegleiterin ergänzte: „Das macht deutlich, dass die Entscheidung über die Höhe der Kosten vorrangig gegenüber einer erfolgreichen Begleitung erscheint“.⁶² Dieser Fall verdeutlicht die Notwendigkeit einheitlicher Rahmenbedingungen zur Absicherung einer erfolgreichen Maßnahme und damit zum Wohl des begleiteten Schülers. Ein einheitlich festgesetzter Stundensatz, entsprechend der Tätigkeit, der die Kosten der Maßnahme deckt und seitens der kommunalen Jugendhilfekassen als tragbar angesehen werden kann, würde Probleme, wie im geschilderten Fall verhindern. Da eine solche Regelung in naher Zukunft nicht absehbar ist, ruft die Autorin Kirsten Ehrhardt die freien Träger dazu auf, den Jugendämtern immer wieder zu verdeutlichen, dass entsprechend der Tätigkeit keine qualifizierten Fachkräfte mit den

⁶¹ Vgl. Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

⁶² Vgl. Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II

gegebenen finanziellen Mitteln beschäftigt werden können. Dies beeinträchtigt die Maßnahme und deren Erfolg schon vor deren Beginn. Sie ruft die freien Träger auf, die konfliktbehaftete Situation um die finanziellen Rahmenbedingungen öffentlich zu machen.⁶³

Kritik wird ebenfalls an den bewilligten Wochenstunden geübt. In vielen Fällen würden zu wenig begleitete Wochenstunden bewilligt werden, wodurch die Maßnahme „ins Leere laufe“.⁶⁴ In Fällen des Amtes für Jugend und Familie in Chemnitz versicherte die Mitarbeiterin: „Es wird jedoch nicht nach finanziell verfügbaren Mitteln entschieden“.⁶⁵ Sie sei dazu aufgefordert finanzielle Aspekte in der Hinsicht zu berücksichtigen, dass eine sehr genaue und gründliche Teilhabebeeinträchtigungsprüfung stattfindet und darauf geachtet wird, dass die Eltern entsprechende Zuarbeit leisten und alle benötigten Unterlagen dem Amt vorlegen. Erfüllen die Beteiligten ihre Zuarbeitspflichten werden die Unterrichtsstunden entsprechend des Stundenplanes pro Woche finanziert. Lediglich auf Einschätzung der Schule werden bestimmte Stunden nicht begleitet und dementsprechend auch nicht finanziert. Zur finanziellen Situation fügte sie hinzu, dass viele Anträge immer sechs bis acht Wochen nach Schuljahresbeginn oder nach den Halbjahreszeugnissen gestellt werden. Wenn diese bewilligt werden, wird das zur Verfügung stehende Budget überzogen.⁶⁶ Dies ist jedoch nur die Stellungnahme eines öffentlichen Jugendhilfeträgers, wie an dieser Stelle bei anderen Jugendämtern entschieden wird, bleibt ungeklärt. Die Finanzierung nach Unterrichtsstunden stellt die freien Träger vor große Herausforderungen, da die derzeit gezahlten Stundensätze nicht den notwendigen Qualitätsstandards entsprechen.⁶⁷ Ein Schuljahr umfasst 12 bis 13 Ferienwochen, in denen der Schulbegleiter seine Funktion nicht wahrnimmt und vom Jugendamt auch nicht finanziert wird. Im Krankheitsfall findet eine Finanzierung ebenfalls nicht statt. Die Aufgabe eines Schulbegleiters erfordert gewisse Vor- und Nachbereitungszeiten z. B. zur Dokumentation oder Weiterbildungen.⁶⁸ Alle diese Kostenfaktoren sind in dem Stundensatz des Jugendamtes nicht enthalten. Aufgabe der freien Träger ist es trotzdem eine Festanstellung zu finanzieren, um für entsprechende Fachkräfte als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten und dem zunehmenden Bedarf an Begleitern gerecht zu werden. Die Vertretungssituation ist ebenfalls ein Problemfeld, dessen Ursachen in den fehlenden Regelungen zur

⁶³ Vgl. Ehrhardt, Kirsten: Schulbegleitung und Inklusion (Überblick), in <http://www.lag-bw.de/PDF/Schulbegleitung.pdf>, Zugriff am 12.03.2018

⁶⁴ Vgl. Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁶⁵ Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

⁶⁶ Vgl. ebenda

⁶⁷ Vgl. Pakleppa, Kai: Schulbegleitung, in <https://www.lebenshilfe.de/wData/downloads/themenrecht/.../Schulbegleitung.pdf> Zugriff am 12.03.2018

⁶⁸ Vgl. ebenda

Finanzierung liegen. Fällt der Schulbegleiter krankheitsbedingt oder weil er auch anderen Tätigkeiten nachgeht aus, und kann keine Vertretung organisiert werden, bedeutet das für die Kinder oftmals einen Ausschluss vom Schulunterricht. Der Konflikt der Schule besteht dabei in der Verletzung der Schulpflichtsgewährleistung des suspendierten Schülers und der Unterrichtsgewährleistung aller Schüler. Es darf sich demnach nicht die Situation einstellen, dass der Lehrer die Aufgaben des Begleiters übernimmt und dadurch nicht den Bedürfnissen aller Schüler gerecht wird.⁶⁹ Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit stellt die ungeklärte Vertretungssituation auch eine große Herausforderung für berufstätige Eltern und Alleinerziehende dar. Aufgrund dessen fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. verbindliche Regelungen für Vertretungspersonen sowie deren Finanzierung. Eine Lösung, die auch in der Literatur häufig beschrieben wird ist das Einrichten sogenannter Pool-Modelle um entsprechendes Vertretungspersonal bereitzustellen. Die EFH R. stellte zum Zeitpunkt des Interviews einen sog. Springer-Pool von insgesamt acht Mitarbeitern.⁷⁰ Die Kosten für diese Mitarbeiter trägt der freie Träger selbst. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. beschreibt in ihrem Positionspapier ein Pool-Modell, wobei ein festes Team an Schulbegleitern, vorzugsweise eines Leistungserbringers, an einer Schule eingesetzt wird. Ein Begleiter ist allerdings nicht zwingend an einen Schüler gebunden, sondern leistet lediglich nach Bedarf Unterstützung. Somit sind die Begleiter entsprechend des Bedarfs flexibel einsetzbar und die Abhängigkeit des Schülers vom Begleiter wird vermieden. Auch die Kosten könnten reduziert werden, da es sich bei einem solchen Pool-Modell nicht um eine Eins-zu-eins-Betreuung handelt. Benötigt ein Kind dennoch eine permanente Unterstützung, soll diese nicht durch das Pool-Modell verhindert werden. Zu überdenken ist jedoch die Bemessung der benötigten Mitarbeiter je Schule bzw. Pool. In welchen Abständen die Kapazität des Pools überprüft werden sollte, müsste ebenfalls konkret festgelegt werden, um Benachteiligungen einzelner Kinder zu verhindern. Zudem kommt die ständige Entscheidung der Schulbegleiter, welches Kind den größten Bedarf hat und die Unterstützung erhalten soll. Diesbezüglich müssten Parameter definiert werden, wonach eine solche Entscheidung kurzfristig getroffen werden kann. Der Anspruch des Kindes besteht auf eine bedarfsgerechte Hilfestellung, welche das Pool-Modell gewährleisten muss. Dies erfordert eine sehr genaue und dynamische Kooperation und Absprache zwischen den Schulbegleitern untereinander sowie zwischen den Pool-Mitarbeitern und den Lehrkräften. Eine Eins-zu-eins-Betreuung kann demhingegen, in den folgend

⁶⁹ Vgl. Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

⁷⁰ Vgl. Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

genannten Aspekten vorteilhaft sein. Der Begleiter und der Schüler können eine Vertrauensbasis aufbauen und sich gegenseitig im Verhalten einschätzen. Wenn zu drei Personen, statt einer ein solches Verhältnis aufgebaut werden soll, bedeutet das eine große Herausforderung für den Schüler.

Die Stadt Chemnitz hat in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur Chemnitz ein Modellprojekt aufgestellt, welches an das vorab geschilderte Pool-Modell angelehnt ist. Laut Aussage des Amtes für Jugend und Familie unterstützen die Schulbegleiter, im Rahmen dieses Projektes, alle Schüler einer Klasse entsprechend ihres individuellen Bedarfes, wobei eine vorrangige Zuordnung zu den Schülern mit Behinderungen besteht. Als Beispiel wurde genannt, dass bei drei Schülern pro Klasse mit entsprechendem Bedarf zwei Schulbegleiter für alle Schüler zur Verfügung stehen. Als Ansatz wird hierbei ebenfalls das Wahren der Distanz zu den Schülern genannt, was die Überführung in die Selbstständigkeit der Schüler erleichtern soll. Dadurch sollen für alle Schüler bessere Lernbedingungen geschaffen sowie die Schüler für ihre Mitschüler mit Behinderung sensibilisiert werden.⁷¹ Die Mitarbeiter des Jugendamtes Chemnitz fügten dem hinzu, dass dieses Modell den Schulen ermöglicht, ihren eigenen Bedarf an Inklusionsassistenten geltend zu machen und somit die Schulbegleiter direkt am Schulsystem angegliedert wären, was das Verhältnis zwischen Lehrern und Begleitern vereinfachen könnte.⁷² Auf diesen Aspekt wird unter Gliederungspunkt 4.5 vertieft eingegangen. Die unattraktiven Arbeitsbedingungen resultieren nicht allein aus den befristeten Arbeitsverhältnissen und kaum abgesicherten Ausfall- und Vertretungsregelungen. Frau L. vom Zentrum für Autismus-Spektrum-Störungen äußerte sich hierzu wie folgt: „[O]ftmals bewegt sich die Bezahlung des EFH am Rande des Mindestlohns, obwohl die Aufgaben und Funktionen des EFHs sich im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen und Erwartungen der Schule, des Amtes, der Eltern, des Kindes und der Klasse bewegen und alle eine Sicht auf ihn haben, woraus sich ein enormes Anforderungsspektrum [bei hoher Arbeitsbelastung] ergibt“.⁷³ Sie ist zudem der Meinung, dass die Arbeit und der Einsatz der Schulbegleiter nicht genügend wertgeschätzt werden.⁷⁴ Was sich auch in der unterdurchschnittlichen Bezahlung widerspiegelt. Seitens der Schulbegleiter wurde ebenfalls kritisiert, dass Fachkräfte, welche die gleiche Tätigkeit ausüben, wie Angestellte, die nicht über eine Ausbildung i. S. d. Fachkräftegebotes verfügen unterschiedlich vergütet werden. Die Mitarbeiter des Jugendamtes Chemnitz haben sich für eine

⁷¹ Vgl. Anhang 18: Informationsblatt zum inklusiven Schulsystem

⁷² Vgl. Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

⁷³ Anhang 14: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Fr. Lohse

⁷⁴ Vgl. ebenda

Finanzierung nach Qualifikation entschieden. Dies setzt voraus, dass höher qualifiziertes Personal auch komplexere Tätigkeiten wahrnimmt.⁷⁵ Wie aus den Schilderungen der Schulbegleiter jedoch hervorgeht, scheint das in der Praxis nicht zwingend der Fall zu sein. So fordern die Schulbegleiter eine einheitliche Regelung zur Vergütung nach Tätigkeit.

Die EFH R. setzt das Prinzip -gleiche Vergütung bei gleicher Tätigkeit- um. Herr K. schilderte, dass höher qualifizierte Mitarbeiter auch entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden, wenn sie zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. das Ausarbeiten von Hilfeplänen oder Begleiten von Kindern mit höherem Unterstützungsbedarf, was mitunter körperlich anspruchsvollere Arbeit erfordert. Die EFH R. bietet ihren Mitarbeitern ein Finanzierungskonzept, welches eine monatlich gleichbleibende Gehaltszahlung realisiert. Das monatlich gleichbleibende Grundgehalt wird mittels einer, auf das Jahr bezogenen, Querfinanzierung kalkuliert. Die Basis bildet die wöchentliche Anzahl der Stunden, die der Mitarbeiter den Schüler begleitet. Umfassen diese bspw. 5 Stunden pro Tag, entspricht das 25 Stunden je Woche und ca. 100 Stunden im Monat. Somit erhält der MA einen 25-Stunden-Vertrag, woran sein Grundgehalt angemessen wird. Dadurch können die Mitarbeiter dauerhaft finanziell abgesichert werden, sowohl in Ausfallzeiten des Kindes als auch des Schulbegleiters sowie in den Ferien. Das komplette Risiko liegt dennoch beim Arbeitgeber. Herr K. schilderte: „Wir bringen unseren Mitarbeitern einfach das entsprechende Vertrauen entgegen und sparen unsere Gelder über das Jahr zusammen, sodass wir unsere Mitarbeiter über diese Überbrückungszeiten hinwegfinanzieren können. Das Risiko, dass daraus schnell ein Minusgeschäft entsteht ist natürlich groß, wenn Mitarbeiter immer wieder in den Schulzeiten krank werden, oder aus anderen Gründen ausfallen“⁷⁶. Dann muss eine Vertretung eingesetzt werden, womit zwei Mitarbeiter zu finanzieren sind, obwohl nur Mittel für einen zufließen. Die Mitarbeiter der EFH R. wissen, wie das Finanzierungsmodell funktioniert und, dass ihr Arbeitgeber alle Risiken sowie die finanzielle Absicherung trägt. Dieser verlangt im Gegenzug, ein entsprechendes Engagement den Job ernstzunehmen und Krankheitsfällen entsprechend vorzubeugen, was wiederum durch die bereitgestellten Apothekengutscheine seitens des Arbeitgebers unterstützt wird.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

⁷⁶ Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

⁷⁷ Vgl. ebenda

4.3 Sozialhilferechtlicher Nachranggrundsatz – Gewährleistung des Anspruches

Außerhalb des pädagogischen Kernbereiches gilt für die Schulbegleitung gegenüber der Schule der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz. Dieser schließt die Leistungspflicht der Jugendhilfeträger dann aus, wenn z. B. die Schule als vorrangiger Leistungsträger tätig wird und die Hilfe ermöglicht. Die derzeitigen Rahmenbedingungen in den Schulen gewährleisten vielerorts nicht die erforderlichen Unterstützungsleistungen. Um die Geltendmachung des Anspruchs auf Hilfen zur inklusiven Bildung dennoch bundeseinheitlich absichern zu können, ist das Bundessozialgericht (BSG) der Auffassung, den Umfang des pädagogischen Kernbereiches anhand der sozialhilferechtlichen Regelungen auszulegen. Eine Abgrenzung des pädagogischen Kernbereiches durch eine Definition in den Schulgesetzen der Bundesländer als Regelungen zur inklusiven Beschulung, wie es das Landessozialgericht Schleswig-Holstein entschied, kann momentan als strittig angesehen werden. Solche Entscheidungen verfehlen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung der Bestimmungen zur Eingliederungshilfe. Derzeit sind in den Schulgesetzen der Länder noch keine konkreten Ansprüche auf inklusive Bildung verankert, weshalb die Unterstützungsleistung entsprechend des Bedarfes des Kindes nicht genügend abgesichert ist. Dies könnte zur Folge haben, dass den Kindern die Teilhabe am Unterricht erschwert wird oder ganz verhindert bleibt.⁷⁸

4.4 Problemfelder im Kontext Schule

In welcher Form ein Schüler die Schulpflicht wahrnimmt, entscheidet die jeweilig zuständige Schulverwaltung. Sie legt den Rahmen fest, ob eine Regelbeschulung oder eine besondere Förderung in Betracht zu ziehen ist. Welche Leistungen jedoch zur Absicherung der schulischen Bildung als angemessen gelten, liegt in der Zuständigkeit der Sozialverwaltung bzw. des Jugendhilfeträgers.⁷⁹ Die Beschulung an einer Regelschule kann andere Bedarfe erfordern, als an einer Förderschule, da Assistenzkräfte und Hilfeeinrichtungen in weitaus geringerem Maße zur Verfügung stehen.⁸⁰

Laut Aussagen der interviewten Personen wird der Einfluss der Schule auf den Erfolg der Maßnahme und die Anerkennung des Begleiters seitens der Schüler sehr groß eingeschätzt. Die Aussagen über die Qualität der Kooperation zwischen

⁷⁸ Vgl. Pakleppa, Kai: Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., in <https://www.lebenshilfe.de/wData/downloads/themen-recht/.../Schulbegleitung.pdf> Zugriff am 12.03.2018

⁷⁹ Vgl. Thum, Matthias: Grundsicherungsrecht in NZS Heft 9/2017, S. 355

⁸⁰ Vgl. Ehrhardt, Kirsten: Schulbegleitung und Inklusion (Überblick), in <http://www.lag-bw.de/PDF/Schulbegleitung.pdf>, Zugriff am 12.03.2018

Schule und anderen Akteuren fielen differenziert aus. Viele Eltern schilderten eine engagierte Zuarbeit und Mitgestaltung des Hilfeprozesses seitens der Lehrkräfte, wo die Notwendigkeit einer Schulbegleitung erkannt, gewürdigt und unterstützt wird. Dennoch wurden auch Erfahrungen geschildert, die Gegenteiliges beschreiben. So erklärte der Vater eines begleiteten Kindes, dass es zu Beginn des Einsatzes der Schulbegleitung Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz der Lehrer gegenüber dem Begleiter gab.⁸¹ Eine Mutter schilderte sogar, dass eine Begleiterin ihre Tätigkeit aufgab, weil Lehrer sie ignorierten und eine Kooperation unmöglich erschien.⁸² Ein weiteres Konfliktfeld besteht zu den Mitschülern und deren Eltern. Diesbezüglich beschrieb eine Mutter, dass Eltern und Mitschüler den Schulbegleiter ablehnten, weil sie der Meinung sind, dass nur „normale“ Kinder in die Schule gehören. Ihre Vorwürfe gingen soweit, dass behauptet wurde, das Kind müsse nur das mitmachen wozu es Lust habe, bekomme die Lösungen in Tests vorgesagt und würde ständig bevorzugt.⁸³ Mitschüler und ihre Eltern müssen ebenso für das Thema Inklusion sensibilisiert werden wie Lehrer. Um Akzeptanz für Veränderungen zu schaffen, bedarf es der rechtzeitigen und verständlichen Information aller Beteiligten. Die Verantwortung für die Beratung und Unterrichtung von Eltern und Mitschülern wird unter Gliederungspunkt 4.4.2 konkretisiert.

Seitens des Jugendamtes wurde gegenüber der Schule Kritik hinsichtlich der Verweigerung einer Unterrichtshospitation, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, geäußert. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes meinte jedoch, dass ein Hospitationsrecht im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 62 Abs 3 Nr. 2a i.V.m. § 35a SGB VIII durch das Jugendamt durchgesetzt wird.⁸⁴ Auch die befragten Eltern verdeutlichten, dass die Schule die Unterstützung der Maßnahme durch sachverständige Dritte, wie z. B. des Autismuszentrums, ablehne. Begründet wurden diese Entscheidungen mit datenschutzrechtlichen Aspekten. Dass dies ein Vorwand sein könnte, ist durchaus hinterfragungswürdig. In jeder Behörde und jedem Unternehmen existieren Informationen, die dem Datenschutz unterliegen, womit gegenüber Dritten mittels einer Datenschutzerklärung sichergestellt wird, dass diese Informationen nicht weiter nach außen getragen werden dürfen. Zudem müssen keine schülerbezogenen Daten, wie bspw. Schulnoten, allen am Unterricht teilnehmenden Personen offengelegt werden. Eine Mutter sagte dazu: „Sie wollen nicht, dass [irgendjemand] ihre Arbeit kritisieren könnte und sie sich eventuell auf gewisse neue [Umstände] einstellen müssen“⁸⁵. Diese Aussagen bleiben jedoch

⁸¹ Vgl. Anhang 10: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Eltern II

⁸² Vgl. Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

⁸³ Vgl. Anhang 11: Gesprächsprotokoll - Eltern III

⁸⁴ Vgl. Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

⁸⁵ Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

lediglich Vermutungen, wozu seitens der befragten Lehrer keine Stellung genommen wurde. In der Hospitation und Unterstützung sachverständiger Dritter liegt jedoch ein guter Lösungsansatz, um sowohl Lehrkräfte als auch Schulbegleiter und Mitschüler mit dem Thema Inklusion vertraut zu machen. Sie können Arbeitsweisen und Verhalten aller Beteiligten in Extremsituationen einschätzen, diese den entsprechenden Personen reflektieren, Hinweise geben und somit den Inklusionsprozess unterstützen. Die diesbezügliche derzeitige Ablehnung mancher Schulen hemme jedoch den Weiterentwicklungsprozess zwischen Schulbegleiter und Schüler, so die Eltern.⁸⁶ Schulen sind aufgefordert sich zur Umsetzung von Inklusion Hilfe anzunehmen und sich untereinander auszutauschen.

4.4.1 Strukturelle Einordnung in die Organisation Schule

Die Schule steht außerhalb des Konstruktes des sozialhilferechtlichen Dreiecks, was in der Praxis häufig zu Zuordnungsfragen der Schulbegleiter im System Schule führt. Die Aussagen der befragten Schulbegleiter verdeutlichten hierbei ein hohes Spannungs- und Problempotenzial. Sie schilderten Unsicherheiten und ein Hierarchieempfinden. Sie beschreiben ein entgebrachtes Gefühl des überflüssig bzw. nicht notwendig Seins, des Störens oder schlicht unerwünscht Seins. Die Bereitschaft der Schulen sich dem Thema Inklusion anzunehmen und Umsetzungsstrategien aufzustellen wird als ein einflussreicher Problempunkt beschrieben. Eine Schulbegleiterin fügte dem hinzu: „... das Thema Inklusion [findet] keine größere Beachtung [...] das ist zumindest mein Eindruck an allgemeinbildenden Regelschulen, an Förderschulen ist das wesentlich mehr angenommen ...“.⁸⁷ Sie schildert aus ihrem Arbeitsalltag, dass die Notwendigkeit eines Begleiters im Schulalltag in Frage gestellt wird und vereinzelt Lehrer einem Begleiter die Unterrichtsteilnahme, mit den Worten >>das schafft er jetzt auch mal allein<< verweigern. Sie empfindet das Auftreten der Schule gegenüber Schüler und Begleiter als widersprüchlich, da einerseits dem Kind ohne Begleiter die Teilnahme am Unterricht verweigert und andererseits eine Vertretung abgelehnt wird, was mit einer Störung der Bindung zwischen Begleiter und Schüler begründet wird. Die Schulbegleiterin ergänzte „Ich denke die Schulen entscheiden manchmal sehr willkürlich und wahllos“.⁸⁸ Im Rahmen der Interviews wurden diese Umstände mit dem Jugendamt Chemnitz diskutiert. Die Mitarbeiter positionierten sich eindeutig zu diesen Anmerkungen. Die wöchentlich bewilligte Stundenanzahl des Begleiters sowie dessen Notwendigkeit sei seitens der Schule nicht in Frage zu stellen. Der

⁸⁶ Vgl. Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

⁸⁷ Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II

⁸⁸ Vgl. ebenda

Begleiter muss die bewilligte Anzahl an Stunden im Unterricht teilnehmen. Probleme und Vorschläge sind im Hilfeplangespräch und nicht im schulischen Alltag zu thematisieren. Dieses kann in dringenden Angelegenheiten vorgezogen werden. Im Vertretungsfall stellt der freie Träger Personal, welches die Leistung absichert. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Schule, wie in Gliederungspunkt 4.2 geschildert, ob das Kind trotzdem am Unterricht teilnehmen darf. So die Rahmenbedingungen, welches das Jugendamt Chemnitz als richtig erachtet.⁸⁹

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert in ihrem Positionspapier die Erfüllung konkreter Merkmale, um Schulbegleiter gut in die Organisation der Schule einzugliedern und eine gelingende Zusammenarbeit zu sichern, indem Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung eindeutig geregelt werden. Sie fordert, die Einarbeitung eines Schulbegleiters sowohl seitens des freien Trägers als auch von der Schule sowie einen festen Ansprechpartner der Schule. Eine solche Regelung hätte zudem den Vorteil, dass Zuständigkeitsprobleme innerhalb der Schule gegenüber dem Schulbegleiter, z. B. beim Unterzeichnen von Leistungsnachweisen für das Jugendamt, reduziert werden könnten. Um in die Schule integriert zu werden, wird ebenfalls das Teilnehmen an Schulveranstaltungen als förderlich gesehen. Diesbezüglich bedarf es jedoch die Regelung der Finanzierungsverantwortung. Die Schulbegleiter sollen, in Abstimmung mit den Lehrkräften, über entsprechende Dokumentationsformen, wie z. B. Tagebücher, mit den Eltern in Kontakt stehen und diese über entsprechende Zwischenstände und besondere Vorkommnisse unterrichten. Die Schulbegleiter sollen auch an regelmäßigen Dienstberatungen teilnehmen, wo sie auf Basis ihrer Dokumentation ihre Arbeit mit den Lehrern reflektieren können. Die Interviews ergaben, dass eine entsprechende Dokumentationsform bereits häufig angewendet wird und seitens der freien Träger eine Dokumentationspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern besteht. Eine einheitliche Dokumentationsform wird jedoch als kritisch gesehen. Die Mitarbeiterin der AWO erklärte hierzu: „... ein Pendelheft z. B. wird von dem ein oder anderen Schüler auch verruschelt oder versteckt“.⁹⁰ Die Form der Dokumentation ist somit nicht einheitlich regelbar und muss für den Einzelfall entschieden werden. Eine interviewte Schulbegleiterin schilderte neben dem Abstimmen mit Eltern, dass der Austausch mit behandelten Therapeuten sowohl für die therapeutischen als auch die schulbegleiterischen Maßnahmen förderlich wäre, sie sagte: „Man könnte sicherlich mehr rausholen, wenn die Maßnahmen zusammenarbeiten würden“.⁹¹ Dies erfordert jedoch eine Schweigepflichtsentbindung der jeweiligen Beteiligten durch die

⁸⁹ Vgl. Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

⁹⁰ Vgl. ebenda

⁹¹ Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

Eltern.⁹² Dieser Aspekt sollte im Kennerlerngespräch mit dem Schulbegleiter bereits abgesprochen und geregelt werden. Auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert eine solche Kooperation, sodass Therapeuten auf aktuelle Ereignisse und die Entwicklung des Kindes reagieren können. Im Kontext Schule fordert sie die Möglichkeit für Schulbegleiter beratend an Schulkonferenzen teilnehmen zu können.⁹³

Eine weitere Überlegung, um Schulbegleiter näher am System Schule anzugliedern, besteht in der unmittelbaren Beschäftigung der Schulbegleiter durch die Schulverwaltung. Somit könnte das Beisitzen eines Externen im Unterricht, welcher Fehler oder Probleme der Lehrkraft erfahren könnte, keine unüberwindbare Barriere mehr darstellen und ein Verhältnis zwischen Kollegen ohne Hierarchieempfinden gefördert werden. Seitens der interviewten Personen gab es zu dieser Überlegung verschiedene Erfahrungen und Meinungen. Eine Schulbegleiterin aus Thüringen schilderte, dass die Konzeption der Jenaplanschule einen schulinternen Förderverein umfasst, welcher hausinterne Schulbegleiter, mit entsprechendem Vertretungspool stellt. Die gleiche Weiterbildung und Förderung aller Begleiter ist über dieses System ebenfalls abgesichert. Die Schulbegleiterin fügte dem hinzu: „Über solche Einrichtungen ist man eher im System Schule integriert.“⁹⁴

4.4.2 Aufgabenabgrenzung zwischen Schulbegleiter und Lehrkräfte

Grundlegende Aufgabe des Schulbegleiters ist es, einen hilfebedürftigen Schüler im Schulalltag so zu unterstützen, sodass dieser trotz gesundheitlicher Einschränkungen am Unterricht teilnehmen kann und der Nachteil, welcher ihm aus den Behinderungsfolgen obliegt, bestmöglich ausgeglichen oder zumindest gemildert wird. Ein Nachteilsausgleich, bei Leistungsüberprüfungen oder -bewertungen findet statt, wenn bspw. dem Kind aufgrund seiner Einschränkungen ein erleichterndes Hilfsmittel oder eine verlängerte Bearbeitungszeit zur Verfügung gestellt wird. Die AWO verdeutlicht in ihrem Rahmenkonzept, dass „[d]ie Verantwortung für die Vereinbarung zum schulischen Nachteilsausgleich [der Schulkonferenz obliegt].“⁹⁵ Das heißt, dass die Notwendigkeit und Vorschläge der Ausgestaltung des Nachteilsausgleiches im Hilfeplangespräch diskutiert werden, die Durchführung jedoch Aufgabe der Schule ist und nicht den Aufgaben des Schulbegleiters oder freien Trägers zugeordnet werden kann.

⁹² Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

⁹³ Vgl. Pakleppa, Kai: Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., in <https://www.lebenshilfe.de/wData/downloads/themen-recht/.../Schulbegleitung.pdf> Zugriff am 12.03.2018

⁹⁴ Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

⁹⁵ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

Das BSG entschied, dass weiterhin lediglich Aufgaben des pädagogischen Kernbereiches vom Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe ausgeschlossen sind. Hierzu werden die Inhalte des Schulunterrichtes, die Intentionen und Vorgehensweisen der Wissensvermittlung sowie die bereits geschilderte Art und Weise der Leistungsbewertung gefasst.⁹⁶ Somit ist ausgeschlossen, dass Schulbegleiter Aufgaben der Lehrkräfte ausführen. Von ihren Aufgaben ist auch ausgeschlossen den Ersatz fehlender Lehrkräfte zu kompensieren. Laut den Erfahrungsberichten der befragten Schulbegleiter ist es in der Praxis keine Ausnahme, dass Begleiter den Lehrer in seinen Aufgaben unterstützen. Eine Schulbegleiterin schilderte: „Ich springe schnell mal ein, wenn [die Lehrerin] das Zimmer verlassen muss und passe auf alle Schüler auf, oder gehe schnell etwas kopieren oder etwas für den Unterricht besorgen ...“⁹⁷. Diese Umstände machen deutlich, dass Lehrer sich der Rolle des Schulbegleiters nicht bewusst sind. Eine Schulbegleiterin beschrieb, sich in einem innerlichen Konflikt zu befinden, wenn sie merke, dass das Kind gerade bereit ist etwas zu tun, jedoch inhaltlich einen Hinweis benötigt, da es allein nicht weiterkommt. Sie habe laut Anweisung des freien Trägers keine inhaltlichen Hilfestellungen zu geben, sagt aber selbst: „... [das ist] für die gesamte Lernsituation zumeist sehr kontraproduktiv gewesen“.⁹⁸ Eine Lockerung dieser Bestimmung sollte im Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Jedoch unter Achtung des Ziels der Arbeit des Begleiters, lediglich dem Mehrbedarf aufgrund der Behinderung gerecht zu werden. Die Bestimmung des pädagogischen Kernbereichs ist wichtige Voraussetzung für die Festlegung der Zuständigkeit von Schule und Schulbegleiter, um Sicherheit auf beiden Seiten im Umgang miteinander zu schaffen. Laut Rechtsprechung übernimmt die Schulbegleitung sog. „flankierende Maßnahmen“, womit die pädagogische Arbeit der Lehrer abgesichert wird. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Integration, der Beaufsichtigung oder Förderung des Kindes mit Hilfebedarf. Sie zielen auf die Unterstützung beim Umsetzen des Arbeitsauftrages ab.⁹⁹ Trotz dieser Abgrenzung treten in der Praxis immer wieder Fragen und Probleme auf, die sowohl auf der Seite der Lehrer als auch auf der Seite der Schulbegleiter für Unsicherheit sorgen. Es scheint als gebe es eine >>Schnittstelle<< zwischen beiden Tätigkeitsfeldern. Die EFH R. hat als Handreichung für ihre Mitarbeiter schematisch die Tätigkeitsfelder von Schulbegleitern und Lehrern gegenübergestellt und diese Schnittstelle herausgearbeitet. Demnach ist das Beraten

⁹⁶ Vgl. BSG, Urteil vom 9.12.2016, B 8 SO 8/15 R zitiert nach Thum, Matthias: Grundsicherungsrecht in NZS 9/2017 S. 355

⁹⁷ Vgl. Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II

⁹⁸ Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

⁹⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 9.12.2016, B 8 SO 8/15 R zitiert nach Thum, Matthias: Grundsicherungsrecht in NZS 9/2017 S. 355

von Eltern sowohl Aufgabe des Schulbegleiters als auch des Lehrers. Der Schulbegleiter ist zudem auch für die Beratung der Lehrer und behandelnden Therapeuten zuständig. Das Einholen, Aufgreifen, Umsetzen und Erproben von Anregungen und Praxishinweisen ist ebenfalls Aufgabe beider Seiten. Auch das klare Strukturieren und Reduzieren des Lernangebotes sowie die Auswahl von Arbeitsmaterialien und die Anpassung der Aufgabenstellungen an die Fähigkeiten und Verfassung des Kindes erledigen Schulbegleiter und Lehrer in Kooperation. Der Schulbegleiter kann dann nach Einschätzung reduzierte Lehrinhalte wieder erweitern. Diese Aufgaben ergänzen die gemeinsame Wahrnehmungsförderung sowie die Förderung der Integration, wobei der Lehrer diese für die ganze Klasse und der Schulbegleiter speziell für den begleiteten Schüler übernimmt. Auch die Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes ist gemeinsame Aufgabe des Begleiters und der Lehrkraft. Ergänzend gehört auch das Aufbauen gewisser Ordnungsstrukturen in die Schnittstelle der Aufgabenbereiche. Der Schulbegleiter übt diese mit dem Schüler mittels Erklärungen und Visualisierung des Tagesablaufs, dem Einrichten eines Ablagesystems oder dem gemeinsamen Ordnen von Schulmaterialien.¹⁰⁰

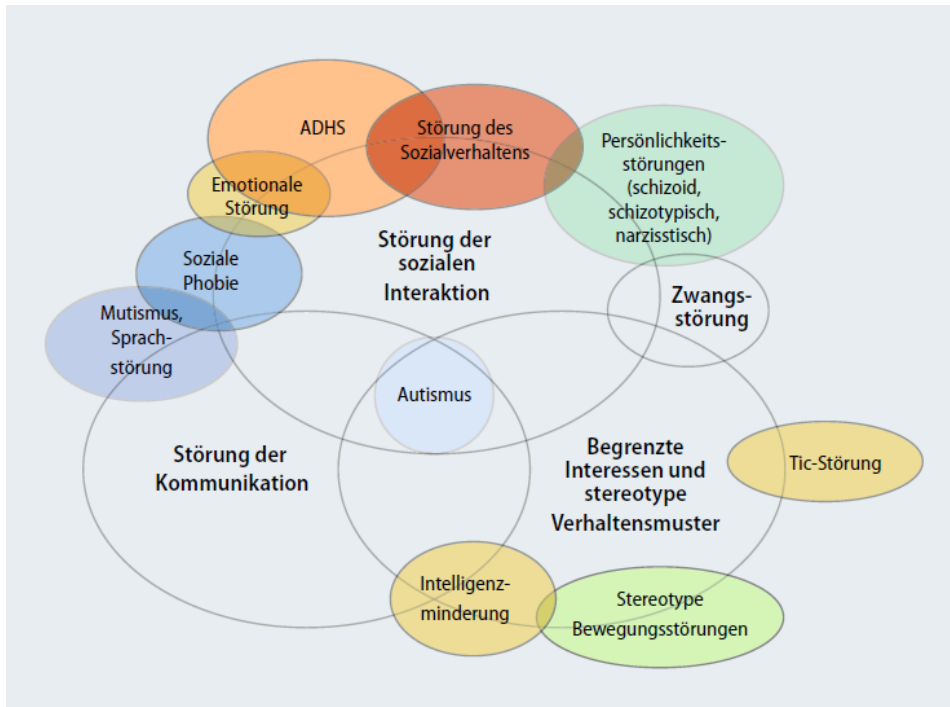
4.5 Aufgaben und Tätigkeitsfelder eines Schulbegleiters

Das Tätigkeitsfeld von Schulbegleitern ist sehr umfangreich. Die interviewten Schulbegleiter beschrieben in ihre Aufgaben nicht ausreichend eingearbeitet worden zu sein bzw. einen Überblick vor Beginn der Maßnahme nicht in ausreichendem Maße erlangt zu haben. Im Folgenden wird ein umfangreicher Tätigkeitspool geschildert, der künftigen Begleitern als Hilfestellung dienen soll. Konkret sind begleitende Unterstützungsleistungen abhängig von der Form der Behinderung, der aktuellen Lernsituation, dem räumlichen und personellen Umfeld in der Schule sowie weiteren Rahmenbedingungen die den begleiteten Schüler beeinflussen. Da diese sich ständig ändern, ist von den Schulbegleitern ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsbereitschaft gefordert. Da in der vorliegenden Arbeit der Umfang seelischer Behinderungen nicht ausführlich vorgestellt werden kann, die Aufgaben des Begleiters jedoch bei Kenntnis über Krankheitsbilder verständlicher nachvollziehbar sind, wird in der untenstehenden Grafik ein Überblick über das Autismusspektrum, als Ausprägung einer anerkannten seelischen Behinderung, vorgestellt. Im Folgenden wird ein grober Überblick über das Aufgabenspektrum gegeben, indem der Schulbegleiter tätig wird. Gemeinsame Aufgaben mit den Lehrkräften, die unter Gliederungspunkt 4.4.2 geschildert wurden, werden nicht erneut vorgestellt. Die Aufgaben werden folgenden Bereichen zugeordnet:

¹⁰⁰ Vgl. Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung

- allgemeine Aufgaben
- Aufgaben in lebenspraktischen Bereichen
- unterrichtsbezogenen Aufgaben
- psychische Stabilisierung
- soziale Integration.

Abbildung 3: Differenzialdiagnosen von autistischen Störungen



u. a. Kamp-Becker, Inge: Schüler mit autistischen Störungen in pädiatrie hautnah (2013) S. 33

Die allgemeinen Aufgaben umfassen überwiegend kooperierende Tätigkeiten, wobei der Begleiter als Mittler zwischen Schule, Kind, Eltern und den Trägern der Jugendhilfe tätig wird. Er hält entsprechende Rücksprachen und Gespräche mit den Beteiligten. Der Begleiter unterstützt die anderen Beteiligten bei der Förderplanung. Er nimmt an Konferenzen teil oder führt, bei entsprechender Diagnose, Gespräche mit Autismusbeauftragten. Des Weiteren begleitet er den Schüler im Schulalltag, hilft dem Kind sich zu orientieren und unterstützt es individuell bei Klassenraumwechsel, Schulausflügen, an Projekttagen und in den Pausenzeiten.¹⁰¹

In lebenspraktischen Bereichen kann es bei seelischen Behinderungen auch Aufgabe sein, das Kind bei der körperlichen Hygiene, beim Anziehen der Kleidung, beim Toilettengang oder beim Essen zu unterstützen.¹⁰² Pflegerische und

¹⁰¹ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹⁰² Vgl. ebenda

medizinische Maßnahmen können an dieser Stelle ergänzend notwendig sein, z. B. das Verabreichen von Medikamenten oder das Überwachen des Blutzuckerspiegels bei Kindern mit Diabetes.¹⁰³ Auch die Unterstützung beim Bedienen von Hilfsmitteln ist Aufgabe des Schulbegleiters.¹⁰⁴

Im Bereich der unterrichtsbezogenen Aufgaben sorgt der Begleiter vorrangig dafür den Schüler in eine Lage zu bringen, in der er sich auf die Unterrichtsinhalte einlassen kann. Hierfür schafft er für das Kind gezielt die benötigte Außenstruktur. Hinsichtlich der Lehrinhalte modifiziert der Begleiter die Inhalte entsprechend der situationsabhängigen individuellen Fähigkeiten des Kindes, indem durch entsprechende Methoden das Verständnis für die Aufgabenstellung gefördert und beeinflusst oder auch spezielle Hilfsmittel eingesetzt werden, um dem Kind den Arbeitsauftrag zu visualisieren. Diese können bspw. Sprachcomputer oder Buchstaben tafeln sein.¹⁰⁵ Auch das Üben nonverbaler Kommunikation beschreibt die Mitarbeiterin des Jugendamtes Chemnitz als eine wichtige Aufgabe, welche zum Einen dem Kind hilft, diese Kommunikationsform zu verstehen und zum Anderen für die Verständigung zwischen Begleiter und Schüler im Unterricht hilfreich ist, um Mitschüler nicht durch lautes Sprechen zu stören.¹⁰⁶ Damit einher geht oftmals die Weiterentwicklung weiterer sozialer Kompetenzen, wie z. B. das Sensibilisieren für Eigen- und Fremdwahrnehmung, das Aufzeigen von Hilfestellungen zur Kontaktaufnahme mit Lehrern und Mitschülern oder das Unterstützen zur Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten.¹⁰⁷ Weiterhin lenkt und berücksichtigt der Schulbegleiter die Interessenlagen des Schülers.¹⁰⁸ In vielen Fällen besteht die Hauptaufgabe im Unterricht darin, die Konzentration des Kindes aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört es, das Kind aus seiner „Traumwelt“ herauszuholen, Umwelteinflüsse so weit wie möglich zu reduzieren und das Kind stetig individuell zu motivieren. Die Konzentrationsförderung soll auch durch entsprechende Trainings oder ein interessenangepasstes Präsentieren der Lehrinhalte umgesetzt werden.¹⁰⁹

Aufgrund der psychisch (seelisch) bedingten Einschränkungen unterstützt der Begleiter die psychische Stabilisierung des Kindes, durch entsprechende Hilfestellungen und die Vermeidung bzw. den Umgang mit Stresssituationen. Eine wichtige

¹⁰³ Vgl. Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung EFH Rausch)

¹⁰⁴ Vgl. Entwicklungswerk gGmbH: Konzept Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen, in https://www.entwicklungs-werk.de/wp-content/uploads/2017/10/20170112_2.%C3%BCberarb_Fassung_Konzept_Schulbegleitung.pdf, Zugriff am 12.03.2018

¹⁰⁵ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹⁰⁶ Vgl. Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

¹⁰⁷ Vgl. Entwicklungswerk gGmbH: Konzept Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen, in https://www.entwicklungs-werk.de/wp-content/uploads/2017/10/20170112_2.%C3%BCberarb_Fassung_Konzept_Schulbegleitung.pdf, Zugriff am 12.03.2018

¹⁰⁸ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹⁰⁹ Vgl. Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung

Aufgabe ist hierbei die stetige Überprüfung eines angemessenen Lerntempos.¹¹⁰ Dies umfasst auch eine Überforderung des Kindes zu erkennen und entstehenden Aggressionen oder einer Arbeitsverweigerung entgegenzuwirken. Bei Verhaltensauffälligkeiten ist es Aufgabe des Begleiters dem Kind entsprechende Rückzugsmöglichkeiten zur Abreaktion sowie Methoden zur Entspannung anzubieten und zu üben. Seine Aufgabe ist es durch entsprechende Methoden deeskalierend auf das Kind einzuwirken. Dies umfasst auch das Ermöglichen, Anleiten und Beaufsichtigen von Einzel- oder Kleingruppensituationen.¹¹¹ Diese Aufgaben erweitert das gezielte Einwirken auf Zwänge und Rituale des Kindes. Der Schulbegleiter unterstützt das Kind mit diesen umzugehen oder diese abzubauen.¹¹²

Er hilft dem Kind sich zu integrieren und am Klassenleben teilzuhaben. Hierbei unterstützt er das Kind die Klassenstrukturen zu erkennen, neben der nonverbalen auch die sprachliche Kommunikation zu trainieren und mit Klassenkameraden in Kontakt zu treten. Dabei zielen die Hilfestellungen darauf ab, andere und sich selbst realistisch wahrnehmen zu können sowie die Akzeptanz von Regeln und das Zuhören zu fördern. Aufgrund mancher Erkrankungen ist es den Kindern mitunter nicht möglich deutlich zu sprechen. In diesen Fällen agiert der Begleiter auch als „Übersetzer“ und unterstützt so die Kommunikation auf diese Weise.¹¹³ Der Schulbegleiter soll das Kind zur Teilnahme in Gruppensituationen befähigen, diese Fähigkeiten festigen und ausbauen.¹¹⁴

Das Konkretisieren dieser Aufgaben ist erforderlich, um in der Praxis die Grenze der unterschiedlichen Aufgabenbereiche von Begleiter und Schule zu verdeutlichen. Sie bilden ebenfalls die Grundlage für Anforderungen an Schulbegleiter.

4.6 Verfügbarkeit und Qualifikation geeigneter Schulbegleiter

Die Maßnahme der Schulbegleitung hat sich in den letzten Jahren etabliert. Zulassungskriterien oder Weiterbildungsstandards existieren bislang noch nicht, was in der Praxis stark kritisiert wird.¹¹⁵ Wie auch in den Interviews deutlich wurde, sehen viele die Ursache für das Scheitern der Maßnahme in fehlenden Qualifikationsstandards. Das Anforderungsprofil eines Schulbegleiters richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers und den damit verbundenen Aufgaben, die der Begleiter übernimmt. Ein verallgemeinerbares Anforderungsprofil ist daher schwer zu realisieren. Eine vielseitig diskutierte Frage ist, ob die Schulbegleitung

¹¹⁰ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹¹¹ Vgl. Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung

¹¹² Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹¹³ Vgl. Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung

¹¹⁴ Vgl. Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹¹⁵ Vgl. u. a. Kißgen, Dr. Rüdiger: Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Förderschulen Geistige Entwicklung in NRW in Zeitschrift für Heilpädagogik (2016) S. 253

ausschließlich eine mittels Berufsabschluss qualifizierte Person sein sollte oder pädagogische oder pflegerische Vorerfahrungen ausreichen. Diese Frage konnte im Rahmen der Interviews nicht eindeutig beantwortet werden. Die interviewten Berufsschüler wurden zur Thematisierung der Schulbegleitung in der Ausbildung befragt. Sie verneinten, dass konkrete Aufgaben oder Rechte und Pflichten im Unterricht vermittelt werden.¹¹⁶ Da vor allem in diesen Aspekten die größten Unsicherheiten liegen, ist durchaus in Frage zu stellen, ob eine Ausbildung zwingend erforderlich ist oder, ob nach anderen Kriterien ausgewählt werden kann. Die AWO schreibt zu den Anforderungen an ihre Schulbegleiter: „Es werden [...] vorrangig und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten pädagogische Fachkräfte eingesetzt“.¹¹⁷ Ob letztendlich eine pädagogische Fachkraft eingesetzt wird, schätze in den Fällen der AWO ein Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes ein. Die Entscheidung nach finanziell verfügbaren Mitteln ist durchaus hinterfragungswürdig. Die Einschätzung eines unabhängigen Gremiums wäre eher im Sinne der Gleichberechtigung. Sowohl Schulbegleiter, als auch Eltern und Lehrer schätzen die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation i. S. e. sozialpädagogischen oder medizinischen Ausbildung, zumindest für die Begleitung von seelischen Behinderungen bedrohten bzw. betroffenen Kindern, als unabdingbar ein. Die Beteiligten fordern: Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen, Entwicklungsaufgaben sowie Wissen über die Individualität von Entwicklung und Einstellung eines Kindes. Weiterhin sollen Grundkenntnisse im Umgang mit behinderten Kindern und Kenntnisse über entsprechende Krankheitsbilder vorhanden sein. Eine Schulbegleiterin beschrieb, dass dieses Wissen auch Vorteile bei der Verständigung in Hilfeplangesprächen habe und es dem Begleiter leichter fällt über Lösungsansätze zu debattieren und sicherer zu argumentieren.¹¹⁸ Kritisiert wurde, dass viele Begleiter Verhaltensweisen des Kindes nicht nachvollziehen oder einschätzen können. Dies sei auch der mangelnden Weiterbildung und Einarbeitung geschuldet. Die fehlende Verfügbarkeit von tatsächlich qualifiziertem Personal schilderten viele als Hauptproblem für das Scheitern einer erfolgreichen Begleitung. An dieser Stelle soll hinterfragt werden, welche Personen gegenwärtig als Schulbegleiter tätig sind. In den Interviews heißt es: „Viele nehmen eine solche Aufgabe als Zwischenstation wahr [...] sie sind nicht angemessen [...] vorbereitet bzw. nicht ausreichend geeignet“.¹¹⁹

¹¹⁶ Vgl. Anhänge 19 bis 22

¹¹⁷ Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

¹¹⁸ Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll Schulegleiter III

¹¹⁹ Vgl. ebenda

Eine Studie aus Nordrhein-Westfalen (NRW) untersuchte die Soziodemografie, das Tätigkeitsspektrum und die Qualifikationen von Schulbegleitern an den Förderschulen des Landes NRW. Die Ergebnisse dieser Studie ergaben, dass eine große Altersspanne zwischen den teilnehmenden Schulbegleitern besteht, wobei die Jüngste 17 Jahre und der Älteste 61 Jahre alt war. Die Untersuchungen des Bildungshintergrundes ergaben, dass über 30 % der Teilnehmer über die Mittlere Reife und ca. 48,7 % über die Fachhochschul- oder Allgemeine Hochschulreife verfügen. Der Anteil der teilnehmenden Begleiter, welcher über einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss verfügt entspricht 7,5 %. Die Angaben zur Berufsausbildung spiegeln wieder, dass knapp die Hälfte der Teilnehmenden einen Beruf im pädagogisch/sozialen Bereich erlernt hat. Über 33 % gaben an, in einem fachfremden Beruf ausgebildet zu sein, genannt wurde bspw. Bäcker, Florist, Friseur oder auch Informatiker. Dem gefolgt sind mit 16 % Schulbegleiter ohne Berufsausbildung und 5,4 % mit einer Ausbildung aus dem Berufsfeld der Krankenpflege. Hinsichtlich motivationaler Aspekte ergab die Studie, dass die Gründe der Tätigkeit ansich, die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Verantwortung zu übernehmen und der Wiedereinstieg in das pädagogische Arbeitsfeld mit Abstand als stärkste Faktoren angegeben wurden. Dies spiegelt wider, dass die Erfüllung einer solchen Aufgabe eine hohe intrinsische Motivation voraussetzt.

120

Unabhängig von beruflichen Qualifikationen und Voraussetzungen werden folgend die Qualitätsstandards, welche über die Interviews ermittelt wurden, zusammengefasst. Als entsprechend notwendige Fähigkeiten bzw. qualifizierte Eigenschaften sind seitens nahezu aller Interviewten sog. informelle Kompetenzen bzw. „soft skills“ genannt wurden. Die Interviewten schildern, dass das Verhältnis zwischen Begleiter und Schüler eine Vertrauensbasis benötige, wo beide Seiten lernen, den anderen einzuschätzen und angemessen auf Verhalten zu reagieren. Frau L. schildert hierzu, dass der Begleiter dazu in seinen Reaktionen gleichförmig und transparent sein muss, sodass sich das Kind auf sein Verhalten einstellen kann. Andere beschreiben in diesem Zusammenhang Durchsetzungsvermögen oder Konsequenz. Mehrmals wird von den befragten Schulbegleitern betont, dass das Zeigen von Wertschätzung und Anerkennung gegenüber dem Kind, manchmal auch in übertriebenem Maße, erforderlich ist, um dessen Akzeptanz und Vertrauen zu gewinnen. Hierbei wird als wichtig beschrieben gewisse Eigenarten zu erkennen und abschätzen zu können. Ergänzt wird, dass der Begleiter selbst seelisch gefestigt

¹²⁰ Vgl. u. a. Kißgen, Dr. Rüdiger: Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Förderschulen Geistige Entwicklung in NRW in Zeitschrift für Heilpädagogik (2016) S. 254 f.

sein sollte. Beschrieben wird, dass er aushalten müsse, mit Schimpfwörtern konfrontiert zu werden.¹²¹ Frau L. umschrieb diese Eigenschaft mit den Worten: „... [man ist] manchmal Bodyguard ... und manchmal aber auch Blitzableiter...“.¹²² Häufig wurde unter sozialer Kompetenz auch das Ausbalancieren von Nähe und Distanz beschrieben. Der Begleiter muss einerseits empathisch und verständnisvoll sein. Er muss sich auf das Kind einlassen und eventuell bestehende Vorurteile ausblenden können. Dies umfasst auch, sich in Konfliktsituationen neutral zu verhalten. Andererseits muss er nicht nur in einem freundschaftsähnlichen Verhältnis zu dem Kind stehen, sondern auch als Autoritäts- und Respektsperson fungieren. Dies umfasst auch privat nur in einem begrenzten Rahmen mit dem Kind Kontakt zu halten und nicht zu emotional zu reagieren.¹²³ Im Umgang mit Eltern und anderen Beteiligten werden auch kommunikative Kompetenzen immer wieder als relevant aufgezeigt. Die Überprüfung solcher Fähigkeiten im Rahmen eines Auswahlverfahrens ist sehr schwer umsetzbar. Die Mitarbeiterin der AWO schilderte, dass diesbezüglich Information aus Vereinen, wo der Bewerber über längere Zeit tätig ist, eingeholt werden. Nicht zu unterschätzen sind auch entsprechende körperliche Voraussetzungen. Um die Hilfe gewährleisten zu können, muss der Begleiter in der Lage sein, das Kind an Wander- oder Sporttagen zu begleiten. Die Schulbegleiter beschreiben auch, dass ein gewisses Maß an intrinsischer Motivation und Eigenengagement unabdingbar ist, um die Aufgabe qualitativ hochwertig zu erfüllen. Hierzu zählen das Kontaktieren von Eltern oder Therapeuten sowie das Belesen z. B. zu krankheitsspezifischen Entwicklungen. Eskalierte Situationen sollten nach einem erarbeiteten Konzept gemeinsam von Schüler und Begleiter sowie Lehrern, reflektiert werden. Für den fachlich kompetenten Umgang mit dem Jugendamt empfinden die befragten Schulbegleiter das Auseinandersetzen mit theoretischen Grundlagen als erforderlich. Als weiteres Kriterium wird beschrieben, dass der Begleiter sich bewusst sein muss, dass er an den Schultagen nicht nur ein, sondern viele Kinder um sich wahrnehmen wird. Man muss mit einer geräuschintensiven Arbeitsumgebung zurechtkommen. Zudem sollte man dem System Schule ansich positiv gegenüberstehen, das heißt das Kind nicht demotivieren, indem man preisgibt, selbst nicht gern zur Schule gegangen zu sein. Der Kontext Schule umfasst auch ein Verständnis des Begriffs Inklusion sowie Kenntnisse über Ansätze und deren Umsetzungen.¹²⁴

¹²¹ Vgl. Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

¹²² Anhang 14: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Fr. Lohse

¹²³ Vgl. Anhang 16: Gesprächsprotokoll Schulbegleiter II

¹²⁴ Vgl. Anhang 17: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter III

5 Ergebnisse

Das Thema Schulbegleitung ist und bleibt ein komplexes Konstrukt, dessen Konfliktpotenziale und Problemfelder in Wechselwirkung stehen und von allen Beteiligten sehr differenziert wahrgenommen werden. Dementsprechend gestalten sich die Lösungsansätze unterschiedlich bzw. mit verschiedenster Motivation. Die vorliegende Arbeit setzte sich mit den Hintergründen der Inklusion, insbesondere mit der UN-BRK und deren Umsetzung in der BRD auseinander und ordnet den Begriff der Schulbegleitung in diesen Kontext ein. Dabei wurde festgestellt, dass der Schulbegleitung eine sehr hohe Bedeutung in diesem Konzept zukommt, da sie derzeit an vielen Schulen das Hauptinstrument zur Umsetzung von Inklusion ist. Im nächsten Schritt wurden die Bewilligung, Durchführung sowie die Auswahl einer Schulbegleitung an konkreten Beispielen untersucht und das Kooperationsverhältnis zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern anhand gesetzlicher Vorschriften erarbeitet. Letztendlich bestand die Forschungsfrage in der Erarbeitung der Problemfelder und Erfahrungen durch Aussagen von Vertretern des in die Schulbegleitung involvierten Personenkreises. Es kristallisierten sich vier Hauptprobleme heraus, die von nahezu allen Teilnehmern der Untersuchung anhand von Beispielen und Erfahrungen oder konkret als Thesen thematisiert wurden. Als erstes Problemfeld wurde die fehlende Einheitlich- und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der Jugendhilfeträger im Bewilligungs- und Hilfeplanverfahren erörtert. Hierbei ist besonders auf die Entwicklung normierter Konzepte, auch unter Beteiligung der Landesebene und die Förderung des Informationsaustausches zwischen Bundesländern und Jugendhilfeträgern zur Erarbeitung einer deutschlandweit einheitlichen Vorgehensweise als Lösungsansatz zu nennen. Dazu könnte eine einheitliche Bezeichnung des Berufsfeldes der Schulbegleitung beitragen. Diese Konzepte sollten auch einheitliche Finanzierungsregelungen umfassen. In diesem Zusammenhang bedarf die Zuständigkeit für Weiterbildungskosten, Kosten krankheitsbedingter Ausfallzeiten und Gelder für Vertretungspersonal Klärung, wobei eine einseitige Verantwortung durch die freien Träger nicht länger als praktikabel erscheint. Es könnten Alternativen, wie die vorgestellten Pool-Modelle, zur derzeitig verbreiteten Eins-zu-eins-Betreuung in Betracht gezogen und abgewogen werden. Das zweite herausgearbeitete Problemfeld stellt die Barriere der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Schulen und Lehrkräften dar. In diesem Kontext bestehen Lösungsansätze durch Sensibilisieren von Lehrern, Schulleitung sowie Mitschülern und deren Eltern. Die Schulen werden aufgefordert, sich dem Thema Inklusion gegenüber aufgeschlossen zu positionieren und Hilfen von Dritten zur Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender Inklusionsstrategien

anzunehmen. Des Weiteren soll der Inklusionsprozess durch Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen umgesetzt werden. Es wird gefordert, Schulbegleiter in die Organisationsstruktur der Schule durch entsprechende Maßnahmen einzugliedern. Hierzu sollen auch klare Verantwortungs- und Zuständigkeitsregelungen aufgestellt und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Besonders im Bereich der Schnittstelle zwischen Aufgabenfeld der Lehrkräfte und des Begleiters soll sich im Einzelfall abgestimmt und Situationen reflektiert werden. Als drittes Problemfeld wurde demnach die Aufgabenunklarheit erarbeitet. Eine Abgrenzung und Auflistung von Aufgabenbereichen ist auch in der Handreichung zu den Qualitätsanforderungen¹²⁵ aufgestellt. Der letzte Problempunkt ist das Fehlen von entsprechenden Qualitätsstandards zur Ausübung einer Schulbegleitung. Aus den Interviews ging hervor, dass die Notwendigkeit eines Berufsabschlusses im medizinischen oder pädagogischen Bereich bei der Begleitung von Kindern mit seelischer Behinderung besteht. Als standardisierte Anforderung wurde eine Persönlichkeit mit entsprechendem Fachwissen und sog. informellen Kompetenzen erfasst. Konkrete Qualitätsstandards sind in der Handreichung ebenfalls ausführlich beschrieben.

Festzustellen ist, dass sich Handlungsempfehlungen sowie grobe Qualitätsstandards einheitlich aufstellen lassen. In der Praxis soll die Handreichung bei der Auswahl von Schulbegleitern unterstützen, bzw. helfen die bisherigen Auswahlkriterien zu überarbeiten und zu ergänzen. Sie soll Eltern und Lehrern einen Überblick über Anforderungen und Aufgaben einer Schulbegleitung vermitteln sowie Schulbegleitern eine alltagstaugliche Konzeption bieten, woran sie die Qualität und den Umfang ihrer eigenen Arbeit einschätzen und entsprechend anpassen können.

¹²⁵ Dargestellt in Anhang 25

Thesen

1. Die Konzeption eines allgemeingültigen Anforderungsprofils stellt kein praktikables und zielführendes Instrument zur Auswahl einer Schulbegleitung dar. Die einzelnen Bedarfe der Schüler und die entsprechenden Fähigkeiten der Begleiter sind zu spezifisch, als dass diese in einem Anforderungsprofil abschließend erfasst werden können. Rahmenbedingungen der Maßnahme und Qualitätsstandards lassen sich sehr wohl aufstellen und können unterstützen, das Auswahlverfahren sowie die tägliche Arbeit der Schulbegleitung stetig weiterzuentwickeln und zu optimieren.
2. Pool-Modelle können eine praktikable und kostengünstigere Alternative zur Eins-zu-eins-Betreuung darstellen, da der Hilfebedarf individueller und flexibel mehreren Kindern zur Verfügung gestellt werden kann. Dennoch sollten die Vor- und Nachteile abgewogen und Kriterien, an denen der größte Bedarf innerhalb einer Klasse ermittelt wird, aufgestellt werden. Das Ermitteln solcher Kriterien erfordert das Definieren verallgemeinerbarer Parameter, wobei es in der Praxis erneut zu Problem- und Spannungsfeldern kommen kann.
3. Ein landesweit einheitliches Bewilligungsverfahren der Schulbegleitung ist erforderlich, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu schaffen.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz	VIII
Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz	XII
Anhang 3: Gesprächsprotokoll - AWO Erzgebirge	XV
Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung Einzelfallhilfe Rausch)	XVIII
Anhang 5: Baumkarte und Fragebogen zur Teilhabeprüfung	XXII
Anhang 6: Formular des Entwicklungsbogens der Stadt Chemnitz	XXIV
Anhang 7: Kurzbeschreibung der Stadt Chemnitz	XXV
Anhang 8: Allgemeiner Interviewleitfaden	XXVI
Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I	XXVII
Anhang 10: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Eltern II	XXX
Anhang 11: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Eltern III	XXXI
Anhang 12: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Lehrer I	XXXIII
Anhang 13: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Lehrer II	XXXIV
Anhang 14: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Fr. Lohse	XXXV
Anhang 15: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Schulbegleiter I	XXXIX
Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II	XLI
Anhang 17: Gesprächsprotokoll – Schulbegleiter III	XLIV
Anhang 18: Informationsblatt zum inklusiven Schulsystem	XLVII
Anhang 19: Fragebogen an Berufsschüler	XLVIII
Anhang 20: Antworten - Berufsschüler I	XLIX
Anhang 21: Antworten - Berufsschüler II	L
Anhang 22: Antworten - Berufsschüler III	LI
Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge	LII
Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung	LVII
Anhang 25: Ausarbeitung der Handreichung zu Qualitätsanforderungen	LX

Anhang 1: Gesprächsprotokoll - ASD Jugendamt Chemnitz

Interview am 07.12.2017 (13:00 – 14:05 Uhr)

- I. *Wie läuft das Bewilligungsverfahren beim Jugendamt der Stadt Chemnitz ab? In wie weit ist man dabei an gesetzliche Vorgaben gebunden?*

MA: Die anspruchsbegründende Rechtsgrundlage auf einen Schulbegleiter ist § 35a SGB VIII. Die weitere Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens sowie die weitere Ausgestaltung der Maßnahme u. a. Ermittlung der Hilfebedürftigkeit, Hilfeplanung, Dokumentation, Kompetenzanforderungen, Verhandlungen mit freien Trägern, ...) unterliegt keinen weiteren Regelungen oder Gesetzmäßigkeiten. Das regelt der jeweilige Träger der Jugendhilfe für sich selbst.

Das Bewilligungsverfahren beginnt nur auf Antrag der Eltern des zu begleitenden Kindes. Als Hilfestellung gibt es seitens des Jugendamtes hier ein Merkblatt wo Voraussetzungen, das Verfahren und Weiteres für die Eltern beschrieben steht.

Ein Anspruch besteht, wenn der junge Mensch:

- a) von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen ist. Vorliegen einer seelischen Störung (=Abweichung von seelischer Gesundheit)
- b) und dadurch eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht nur vorübergehend (6 Monate) beeinträchtigt ist. Ob eine solche seelische Störung vorliegt wird mittels einer fachlichen Stellungnahme eines Arztes festgestellt.

Nur wenn eine solche Stellungnahme vorliegt, kann der Fall

weiterbearbeitet werden und unsere Sachbearbeiter überprüfen, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, durch diese seelische Behinderung besteht.

Es kommt nach Eingang der fachl. Stellungnahme, zu einem Erstgespräch mit den Eltern um erste wichtige Punkte der Anamnese zu besprechen z. B. Familienverhältnisse, Gründe für Beantragung. Des Weiteren werden verschiedene Unterlagen zur weiteren Untersuchung der Teilhabebeeinträchtigung mitgegeben und das weitere Vorgehen besprochen. Diese Unterlagen umfassen sowohl Fragebögen an Eltern und Lehrer, eine Schweigepflichts-entbindung sowie weitere Dokumente zur Informationsauskunft für die Teilhabeüberprüfung. Dazu gehört auch ein Hausbesuch und die einmalige Hospitation des zuständigen MA des Jugendamtes beim Schulunterricht. Liegen dem Jugendamt alle Angaben und Auskünfte vor, erstellt der zuständige MA einen Sozialbericht, welcher die Auswertung der Teilhabeprüfung enthält. Dieser Sozialbericht wird dann dem Fachteam vorgestellt und gemeinsam beraten, ob ein erzieherischer Bedarf konkretisiert werden kann. Wenn ja, wird ein Begleiter bewilligt und der Umfang, Aufgaben, Std., ..., in einem Protokoll festgehalten. Die Fachberatung fragt dann bei den freien Trägern an, indem sie den Fall anonymisiert, Mitteilung der Diagnose, vorstellt. Bestehen seitens des freien Trägers Kapazitäten, wird in die Verhandlung der vertraglichen Ausgestaltung gegangen. Danach kommt es im Einzelnen zu einer Schulbegleitung. Es findet 2x im Bewilligungszeitraum (Schuljahr) ein Hilfeplangespräch statt. Hier werden dann

Fortschritte, Probleme und Möglichkeiten mit allen Beteiligten besprochen und Ziele/Aufgaben für das nächste halbe Schuljahr festgelegt. Auch über eine stückweise Ausgliederung von Stunden wird hier debattiert. Ohne die Absprache im Hilfeplangespräch kann die Schule das nicht.

II. *Welche Voraussetzungen werden für die Entscheidung über Finanzierung sowie die Länge des Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt?*

MA: Grundlage bildet der Stundenplan für das jeweilige Schuljahr, welches auch dem Bewilligungszeitraum entspricht. Bspw. sind für die 1. Klasse 20 Std./Woche üblich, in der 6. Klasse sind es dann schon 30 Std./Woche die der Begleiter zur Verfügung gestellt wird. Mitunter schätzt die Schule ein, dass gewisse Unterrichtsfächer auch ohne Begleiter funktionieren, z. B. der Musikunterricht, dann können diesbezüglich natürlich auch Ausnahmen getroffen werden. Es wird jedoch nicht nach finanziell verfügbaren Mitteln entschieden. Die meisten Anträge gehen im Herbst, also so 6-8 Wochen nach Schuljahresbeginn, bzw. auch im Frühjahr nach den Halbjahreszeugnissen ein. Werden sehr viele Anträge bewilligt, wird das Budget halt überzogen, das geht. Dennoch sind wir natürlich dazu aufgefordert auch die finanziellen Aspekte zu berücksichtigen, sehr gut zu überprüfen und darauf zu achten, dass wirklich alle Unterlagen berücksichtigt werden und an uns zurückkommen.

III.

a) *grundsätzlich setzt der freie Träger die Hilfe durch den Begleiter um. Gibt es seitens der Stadt Chemnitz*

Handlungsanweisungen oder einen Leitfaden, welcher Qualitätsstandards enthält, die bei der Auswahl berücksichtigt werden müssen?

MA: Mit Qualitätsanforderungen haben wir hier beim Bewilligungsverfahren nichts unmittelbar zu tun. Dies ist Aufgabe des übergeordneten Trägers der Fachberatung. Die entscheidet über die notwendigen Anforderungen und geht mit dem freien Träger in Verhandlung. Der freie Träger wiederum erstellt ein Profil bspw. über seine Kapazität an Fachkräften oder seinem finanziellen Aufwand den er mit der Erfüllung der Aufgabe hat.

b) *Was macht Ihrer Meinung nach der FS Sachsen, um Inklusion in Schulen umzusetzen?*

MA: Es gibt ein Modellprojekt zur inklusiven Beschulung in Sachsen, wo ursprünglich 2 Grundschulen der Stadt Chemnitz teilnahmen. Im Mittelpunkt dieses Projektes stand die Unterstützung aller Schüler entsprechend ihres individuellen Bedarfs. Das Prinzip lautet: für 3 Schüler mit erzieherischen Bedarf stehen 2 Begleiter zur Verfügung. Begründet wurde dieses System weniger mit der Einsparung finanzieller Mittel, sondern mehr mit der geförderten Selbstständigkeit der begleiteten Schüler. Das Projekt gescheitert jedoch, da eine Schule absprang. Ein neues Projekt ist geplant, die Einzelheiten finden Sie auf der Kopie!

IV. *Wie wird in der Fallbearbeitung mit dem Begriff der seelischen Behinderung umgegangen? Gibt es für den Begriff eine*

einheitliche Definition oder eine bestimmte Auflistung welche Krankheiten unter einer seelischen Behinderung gefasst werden?

MA: Die fachliche Stellungnahme muss die konkrete Diagnose nach dem ICT-10 sowie die genaue Erklärung, dass die Voraussetzungen des § 35a erfüllt sind, eine seelische Behinderung vorliegt und ein Anspruch besteht, enthalten. Das ist jedoch eine Regelung die das Jugendamt der Stadt Chemnitz als verbindlich festgelegt hat. Wie das in Bewilligungsverfahren in anderen Städten und LKr gehandhabt wird, kann ganz anders aussehen. Eine Art Definition o. ä. gibt es für den Begriff nicht.

V. *Fordert das Jugendamt eine Dokumentation des Schulbegleiters ein?*

MA: Ja das Jugendamt fordert spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch einen Entwicklungsbogen an, der auch eine bestimmte Form/Vorlage hat. Weitere Dokumentation steht dem Schbgl frei, hierbei gibt es auch viel Spielraum z. B. ein Pendelheft, Eine einheitliche Form ist evtl schwierig, ein Pendelheft z. B. wird von dem ein oder anderen Schüler auch verruschelt/versteckt

VI. *Aus bisherigen Gesprächen ist deutlich geworden, dass das Verhältnis zwischen Schule und Begleiter sehr ausschlaggebend sein kann. Wie schätzen Sie dieses Verhältnis in den meisten Fällen ein, besonders was Weisungsbefugnisse der Schule gegenüber Schüler und Begleiter betrifft*

MA: Grundsätzlich gilt, wenn es Probleme zwischen Beteiligten des Schulbegleitungsverhältnisses gibt, werden diese im Hilfeplangespräch besprochen, wenn nötig wird dieses auch vorgezogen. Ist der

Begleiter für eine bestimmte Std.-Anzahl pro Woche bewilligt, hat dieser auch gemäß dieser Std.-Anzahl als Begleitung tätig zu sein. Da kann die Schule nichts daran ändern. Im Krankheitsfall hat der freie Träger für eine Vertretung zu sorgen, ist dies absolut nicht möglich, kann die Schule entscheiden, ob der Schüler trotzdem am Unterricht teilnehmen kann oder ob er ohne Begleiter nicht beschult werden kann. Es geht auch um Drittschutz der anderen Mitschüler.

Antworten zum allg. Interviewleitfaden

1. Das grundlegende Problem besteht darin, dass es zu wenige Schulbegleiter gibt. Viele sind bereit die Aufgabe wahrzunehmen jedoch sind die meisten nicht entsprechend qualifiziert.
 - 1.1. Mir ist nur eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulbegleiter bekannt. Viele sind sehr dankbar und froh über eine weitere Unterstützung im Unterricht. Die Situation ist schließlich diese, dass bis zu 30 oder mehr Schüler in einer Klasse sitzen, darunter auch immer mehr mit Migrationshintergrund. Dies trägt ebenfalls zu einem unheimlichen Mehrbedarf an individueller Hilfe bei. Somit habe ich bisher immer nur erfahren, dass ein Begleiter einen Lehrer entlastet und das System derzeit schon gut funktioniert, wo ein Begleiter eingesetzt wird. Was die eindeutige Aufgabenabgrenzung betrifft, gibt das Jugendamt den Begleitern eine Kurzbeschreibung an die Hand, an der sie sich orientieren können.

2. Als Bsp. Würde mir einfallen, dass der Schulbegleiter die Fähigkeit haben sollte, die nonverbale Kommunikation mit dem Schüler intensiv zu üben. Das hilft einerseits in vielen Krankheitsbildern den Schülern selbst, andere besser zu verstehen und Situationen abschätzen zu können. Andererseits hilft das auch während des Unterrichts der Kommunikation zw. Begleiter und Schüler, um andere nicht zu stören. Die konkreten Anforderungen handelt die Fachberatung mit den freien Trägern aus. Hierfür ist Fr. F. nochmal eine Ansprechpartnerin.

Anhang 2: Gesprächsprotokoll - Fachberatung Jugendamt Chemnitz

Interview am 02.02.2018 (10:00 – 11:00 Uhr)

- I. *Der freie Träger stellt den bewilligten Schulbegleiter bereit. Gibt es seitens der Stadt Chemnitz Handlungsanweisungen oder einen Leitfaden, wodurch Qualitätsstandards bzgl. Anforderungen an die Auswahl eines Begleiters gestellt werden?*

MA: Das Jugendamt und der freie Träger treffen eine Leistungsvereinbarung, in der auch die Qualitätsanforderungen bestimmt werden müssen. Der freie Träger erstellt eine Leistungsbeschreibung, in einem Umfang von ca. 15 Seiten. Es gibt jedoch auch freie Träger, wo Einzelpersonen die Hilfe anbieten. Für solche kleinen Einzelfallhilfen haben wir als Stadt eine allgemeine Kurzbeschreibung der gesetzlichen Grundlagen, Ziele, Aufgaben und Qualifikationen zusammengestellt, welche für diese verbindlich gilt. Bezüglich der erforderlichen Qualifikationen stützen wir unsere Entscheidungen auf das Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII. Der Rechtskommentar listet dafür die entsprechenden Fachkräfte auf. Für die Stadt Chemnitz stellt der Beruf des Heilerziehungspflegers die unterste Fachkraftgrenze dar. Zudem akzeptieren wir auch Ergotherapeuten.

[Nachträglich erläuterte Fr. F. schriftlich: Vergleicht man die Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildungsinhalte und -dauer sowie die Tätigkeitsorte von Erziehern und Heilerziehungspflegern, stellt man überwiegend Parallelen fest. Dies wird durch die Gleichstellung in der Eingruppierung untermauert (siehe "Erläuterungen zur Einigungsempfehlung für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst"). Die vorbenannten Aspekte stellen sich beim Vergleich mit

"niederschwelligeren" Ausbildungen, z.B. dem Kinderpfleger/sozialpädagogischen Assistent nicht so dar. Allein die Zugangsvoraussetzungen oder die Erwartungen an eine selbstständige Arbeitsweise sind deutlich geringer. Kinderpfleger arbeiten auch hauptsächlich mit Säuglingen und Kleinkindern, kaum bis gar nicht mit Schulkindern. Ähnlich verhält es sich mit Ergotherapeuten. Sie müssen bei ihrer Arbeit ein hohes Maß an eigenverantwortlicher Arbeitsweise zeigen, individuelle Behandlungskonzepte erarbeiten, Hinweise zur Tagesstrukturierung geben und das Eingliederungshilfeziel der Teilhabe aktiv verfolgen.]

An diese Vorgaben hat sich der freie Träger bei der Auswahl entsprechend zu halten. Im Berufenet der Bundesagentur für Arbeit sind die entsprechend vorausgesetzten Fähigkeiten, die eine jeweilige Fachkraft mitbringen soll aufgezählt, dass wird als Unterstützung genutzt. Welche Fachkraft letztendlich als geeignet zählt ist Entscheidung des freien Trägers. Gestützt auf § 72a SGB VIII gilt bei uns die Bedingung, dass ein eintragsloses erweitertes Führungszeugnis der Mitarbeiter durch den freien Träger eingefordert und überprüft wird. Bei den kleineren freien Trägern erledigen wir das. Die finanzielle Eigruppieren passiert grds. nach Tätigkeit. Da die unterschiedlichen Bedarfe der Schüler auch unterschiedliche Qualifikationen notwendig machen, hat sich die Stadt Chemnitz dazu entschieden, die Finanzierung entsprechend der Qualifikation anzupassen. Dabei schließen wir jedoch die Qualifikationen eines Psychologen (auch pädagogischen Psychologen), von notwendigen Qualifikationen aus.

[Nachträglich erläuterte Fr. F. schriftlich: Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes geht davon aus, dass durch eine Stellenbeschreibung die Inhalte einer Tätigkeit definiert werden und daraus die erforderliche Qualifikation abgeleitet wird. Die Tätigkeitsmerkmale, die bei der

Schulbegleitung zugrunde liegen, sind in der Regel überwiegend praktischer Natur. Die Studieninhalte eines Psychologen (auch eines pädagogischen Psychologen) sind eher auf Beobachtung und Analyse ausgerichtet. Da Psychologen jedoch die Kompetenzen zum Abschluss einer Hochschulbildung mitbringen und die analytische Arbeit auch in konkreten Ergebnissen und praktischen Vorschlägen und Empfehlungen resümieren müssen, schließen wir diese Qualifikation nicht aus, halten wir sie aber auch nicht für notwendig oder besonders geeignet. Aus diesem Grund würde ein Psychologe auch nicht entsprechend seines Studienabschlusses vergütet werden, sondern entsprechend der für den Tätigkeitsbereich der Schulbegleitung (maximal) notwendigen Qualifikation.] Schlussendlich liegt die Entscheidung, welche Qualifikation im Einzelfall benötigt wird beim freien Träger. Gemäß § 78b Nr. 1 und 3 i. V. m. § 79a SGB VIII müssen mit der Jugendhilfeplanung die Qualitätsanforderungen sowie die Qualitätsentwicklung gesichert werden.

II. Gibt es weitere Bestimmungen oder gesetzliche Voraussetzungen, die das Verhältnis zur Schule regeln?

MA: Da es in der Vergangenheit vorkam, dass Schulen den Mitarbeitern vom ASD die Hospitation verweigerten, stützen wir dieses Recht des Jugendamtes inzwischen auf § 62 III Nr. 2a i. V. m. § 35a SGB VIII.

Es besteht ein sog. sozialrechtliches Dreiecksverhältnis zwischen öffentlichen Träger, freien Träger und Leistungsberechtigten. Die Schule steht außerhalb dieses Konstrukts. Daraus schließt sich, dass die Schule nicht weisungsbefugt gegenüber den Schulbegleitern ist. Zu den Pflichten und Rechten zwischen Schule und Begleiter hat die Einzelfallhilfe Rausch eine konkretere Ausarbeitung angefertigt.

III. Was halten Sie von der Idee die MA der Schulbegleitung unmittelbar am öffentlichen Träger anzugliedern? Meinen Sie das könnte Vorteile bringen? Ich denke da an eine einfacher durchsetzbare Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bzgl. Qualifikationen, Weiterbildungen, Dokumentation, Ansprechpartner, ...

MA: Über das Weiterbildungsangebot entscheidet der freie Träger. Das Jugendamt ist letztendlich am Erreichen des Ziels interessiert, der Weg obliegt dem freien Träger. Bemerken wir jedoch das Defizite entstehen, kontrollieren wir die Details und greifen ein indem wir das Gespräch und nach Lösungen suchen. Grds. wäre ein einheitliches Fortbildungssystem durchweg positiv.

IV. [Ich schildere das Konzept der Jenaplanschule in Thürigen] Was halten Sie von der Idee, die Schulbegleiter unmittelbar am Schulsystem anzugliedern?

MA: Dieses Konzept funktioniert natürlich wunderbar. Hierbei möchte ich auf unser Modellprojekt zusprechen kommen, was einen ähnlichen Ansatz bietet. Der Hintergrund ist nicht die finanzielle Sichtweise, sondern die, dass nicht in jeder Minute des Unterrichts der Bedarf des Kindes besteht. Diese Zeit kann der Begleiter für andere Hilfestellungen nutzen das hat sehr viele Vorteile. Die Begleiter können sich frei im Umfeld Klasse bewegen. Das schafft ein angenehmes Verhältnis zwischen Integrationshelfer und Schüler. Da die Begleiter aus einen Pool ausgewählt werden können, sind Vertretungen besser realisierbar. Da die Schule unmittelbar ihren Bedarf an Inklusionshelfer geltend machen kann, sind diese unmittelbar am Schulsystem angegliedert, was dem Verhältnis Schule – Begleiter zugutekommen

sollte. Das Projekt ist bisher an 2 privaten Schulen erprobt und sehr gut angenommen.

- V. *Wieso werden solche Projekte nicht auch an staatlichen Regelschulen erprobt? Immerhin geht es ja um die Teilhabe aller Kinder mit Behinderungen, wovon wahrscheinlich die meisten eine staatliche Schule besuchen.*

MA: Ja das stimmt schon. Aber an den staatlichen Regelschulen ist das Verständnis für Inklusion noch nicht da. Sie haben sozusagen noch nicht den Leidensdruck Inklusion zu realisieren und sind dem gegenüber noch sehr verschlossen.

- VI. *Ja aber müsste nicht gerade aus diesem Grund an solchen Schulen angesetzt werden?*

MA: Ich denke mit der Novellierung des Schulgesetzes 2023 wird dieser „Leidensdruck“ dann schon entsprechend da sein und dann muss umgedacht werden. An Förderschulen besteht derzeit auch schon die Maßnahme des Kultusministeriums der pädagogischen Unterrichtshilfe. Diese sind direkt Personal der Schule. Sinnvoll wäre natürlich die Öffnung des Kultusministeriums bzgl. der Verfügbarkeit dieser Maßnahme an allen Schulen. Hier steht aber wieder die Frage der Finanzierung im Raum sowie das Überschneiden mit dem Aufgabenbereich der Kommunen.

Grds. halte ich diese Variante dennoch am sinnvollsten.

Anhang 3: Gesprächsprotokoll - AWO Erzgebirge

Interview am 01.12.2017 (15:00 – 16:30 Uhr)

I. Wie läuft das Auswahlverfahren von Schulbegleitern bei der AWO Erzgebirge ab?

MA: Fallführend ist immer das Jugendamt bzw. bei anderen Behindereungsformen der Sozialhilfeträger. Die AWO ist nur für die Abwicklung der Umsetzung der Hilfe zuständig. Das Jugendamt kontaktiert uns nachdem der Bescheid den Antragstellern zugestellt wird. Uns wird dabei lediglich bekannt gegeben, welche „grobe“ Diagnose jeweils vorliegt, welche Probleme und Verhaltensweisen bislang aufgetreten sind und wie bis dahin versucht wurde mit der Situation umzugehen. Zusätzlich wird uns die Schule, die der Schüler derzeit besucht, genannt. Aus dem Bewilligungsbescheid erhalten wir die Informationen zum Bewilligungszeitraum, der bewilligten wöchentlichen Stundenanzahl in denen der Schüler begleitet werden soll sowie Informationen zur Finanzierung. Die Finanzierung der Schulbegleiter erfolgt bei uns auf der Grundlage eines auf der Basis einer Fachleistungsstunde verhandelten Kostensatzes. Die Abrechnung unsererseits wird gegenüber dem Referat Jugendhilfe nach Leistungserbringung im monatlichen Rhythmus realisiert. Zu allererst schauen wir in unseren MA-Pool/Bewerber-Pool, ob jmd. verfügbar ist. Dabei schauen wir auch, ob es für unsere Mitarbeiter oder Bewerber räumlich überhaupt machbar ist, d. h. wir berücksichtigen die Wünsche bezüglich Arbeitsort und maximalen Arbeitsumkreis der Mitarbeiter/Bewerber. Danach schauen wir in den Lebenslauf der Mitarbeiter/Bewerber und beurteilen daran vorerst, ob er evtl. geeignet erscheint, anhand seiner Ausbildung, Berufserfahrung, Darüber hinaus ist über unsere Webseite auch eine Dauerausschreibung eingestellt, so dass auch immer neue potenzielle Bewerber gesucht werden, diese

werden ebenfalls im Auswahlverfahren berücksichtigt. Ist ein vorerst geeignet scheinender Bewerber oder Mitarbeiter gefunden, wird dieser zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Hier werden ihm die Aufgabenfelder, Erwartungshaltungen und Rahmenbedingungen mitgeteilt. Welche Aufgaben der Begleiter wahrnimmt bzw. wahrnehmen können müsste, ist in unserem Rahmenkonzept erfasst. Dieses enthält den Aufgabenpool und entsprechende Qualitätsstandards, welche die AWO Erzgebirge für sich und ihre Mitarbeiter festgelegt hat. Nach diesem Gespräch kann er sich entscheiden, ob er die Stelle annimmt oder nicht. Wenn er sich dafür entscheidet, kommt es in einem weiteren Gespräch zum Erstkontakt mit dem künftig zu begleitenden Schüler und dessen Eltern sowie dem zuständigen Sachbearbeiter der AWO. Dies ist die Möglichkeit sich gegenseitig vorzustellen und einen ersten Eindruck zu erlangen, ob eine Zusammenarbeit für möglich gehalten wird. In der Arbeit mit Menschen ist das ein entscheidender Punkt, da man schauen muss, ob die sog. Chemie zwischen Schulbegleiter, Schüler/-in und den Eltern stimmt. Hier besteht auch nochmal konkret für die Eltern die Möglichkeit anzubringen, welche Erwartungen sie an den Schulbegleiter stellen und ggf. Hinweise und Erfahrungen mitteilen zu können. Entscheiden sich alle Beteiligten für eine Zusammenarbeit kontaktieren wir als AWO die Schule und informieren diese über die künftige Schulbegleitung, d. h. wir teilen den Name des Begleiters mit, ab wann dieser seine Aufgaben wahrnimmt und welche Funktionen er wahrnimmt. Weiterhin informiert auch das Jugendamt die Schule zum bisherigen Stand. Daraufhin läuft die Begleitung für die ersten 6 bis 8 Wochen an bis alle Beteiligten, d. h. Eltern, Lehrer, MA des Jugendamtes, Schulbegleiter und AWO im ersten Hilfeplangespräch zusammenkommen, die Probephase reflektieren und die weitere Begleitung planen.

II. *Ich möchte nochmal auf das Verfahren allg. zusprechen kommen. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und sozialen Träger?*

MA: Aus meiner Erfahrung kann ich nur sagen, das Jugendamt zeigt sich in allen Fällen als kooperativ und engagiert. Sei es einen Schulbegleiterwechsel betreffend oder das Verlängern von Bewilligungszeiträumen oder in finanzieller Hinsicht. Natürlich können die Mitarbeiter auch nur im Rahmen ihrer Vorgaben handeln und entscheiden. Ich kann hier grds. keine Konflikte benennen.

III. *Sie sagten ja bereits es gibt ein Kennenlerngespräch. Wird der Schulbegleiter vor Antritt seines Jobs noch anders auf seine Fkt. vorbereitet? Ich denke da an eine Einführung i. S. v. Kennenlernen bestimmter Krankheitsbilder, das durchspielen gewisser Situationen im Schulalltag, wobei auch erste Tipps und Hinweise gegeben werden, die in der Anfangsphase zumindest weiterhelfen.*

MA: Grds. handelt es sich bei den Aufgaben der Schulbegleiter um eine Hilfe zur Teilnahme am Unterricht und nicht um eine therapeutische Maßnahme. [Fr. S. liest Inhalte des Aufgabenpools aus dem Rahmenkonzept vor]. ... u. a. Orientierungshilfen z. B. bei Textaufgaben i. S. v. Markieren wichtiger Inhalte zur Erleichterung des Verstehens des Gesamttextes, oder das Beurteilen des Sitzplatzes des Schülers, wo der Lehrer auch oftmals nur die Perspektive aus dem Frontalunterricht hat, kann der Schulbegleiter hier einwirken indem er erkennt, dass ein anderer Platz für die Lernsituation förderlich wäre. Hilfen bei HAs. Weitere Aspekte sind z. B. Übungen zur Entspannung oder das Ablösen von Zwängen, wobei zu unterscheiden ist: Therapie strebt an diese Situation zu ändern. Der Schulbegleiter hilft mit der momentanen Situation umzugehen Den eigentlichen Nachteilsausgleich unternimmt der Lehrer. Somit hat das Kennen von Krankheitsbildern und wie sich diese äußern „können“ keine allzu große

Relevanz. Gerade im Autismus-Spektrum ist die Ausprägung und Form so breit gefächert, dass es weniger wichtig ist, die gesamte Breite des Krankheitsbildes zu kennen, sondern das Steuern und der Umgang mit diesen Besonderheiten das ausschlaggebende ist. Herausgenommen die Aufgabe des Begleiters in Gruppenarbeiten den Schüler zu sensibilisieren, mit anderen zu kommunizieren und mit dieser Situation umzugehen, die Kompetenzen die ein Schulbegleiter hierfür benötigt werden als gegeben angenommen, wenn er über eine Berufsausbildung aus dem sozialen Bereich verfügt. Oftmals geht es in der Fkt. als Schulbegleiter eben auch um sog. informelle Kompetenzen z. B. Empathieverständnis. Diese sind im Vorfeld schwierig überprüfbar, das Verfügen über eine solche Kompetenz lässt mitunter durch eine Stellungnahme eines Vereins oder auch die Kirche einholen, wenn der Bewerber dort über mehrere Jahre tätig ist, oftmals stellt sich erst im schulalltäglichen Umgang heraus, ob solche Kompetenzen vorhanden sind oder nicht.

IV. *Wird die Arbeit des Schulbegleiters in irgendeiner Weise kontrolliert? Gibt es z. B. eine Pflicht zur Dokumentation der Arbeit, wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?*

MA: Eine Dokumentationspflicht besteht. In unseren Fallakten werden Entwicklungsbögen geführt, wo wir den Begleitern anraten mindestens 14-tägig den aktuellen Stand zu dokumentieren. Eine konkrete Vorgabe gib es jedoch nicht. Viele unserer Begleiter dokumentieren sogar täglich in einem eigenen Berichtsheft oder manche führen auch ein Pendelheft mit den Eltern, andere wiederum bevorzugen es mit den Eltern regelmäßig zu telefonieren. Das ist sehr verschieden.

V. *Welche Maßnahmen gibt es, wenn sich herausstellt, der Begleiter und der Schüler harmonieren nicht miteinander?*

MA: Eigentlich gibt es in diesem Fall nur die Maßnahme, dass zwischen den Parteien verhandelt wird und geschaut wird, worin evtl. Probleme liegen. Ist es letztendlich einfach die Chemie zwischen beiden die nicht stimmt, gibt es nur die Möglichkeit einen neuen Begleiter für den Schüler/die Schülerin zu suchen. Dann beginnt das Auswahlverfahren von vorn.

VI. *Wie gestaltet sich eigentlich die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schulbegleitern? Gibt es hier Problemfelder?*

MA: Bei besonderen Vorkommen z. B. Eskalation in einer Gruppenarbeit, bei der evtl. auch andere Mitschüler mit einbezogen waren, setzen sich sowieso in den meisten Fällen sogar die Schulleitung, Eltern und Schulbegleiter zusammen und reflektieren das Geschehen. Scheint die Kooperation mit den Lehrkräften als schwierig, besteht spätestens im nächsten Hilfeplangespräch die Möglichkeit das anzusprechen und zu klären. Interessant ist in diesem Zusammenhang überhaupt die Umsetzung der Integrationsansätze und der Umgang mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen. Es gibt hier einige unterschiedliche Voraussetzungen, z. B. zwischen Förderschulen und bspw. Oberschulen. Zum Beispiel werden an einigen Oberschulen Integrationsstd. angeboten, welche nicht einem allgemeinen Förderunterricht entsprechen, sondern Std. mit entsprechend geschulten Personal darstellen, in denen Unterricht aufgeholt werden soll, welcher in der normalen Unterrichtszeit nicht geschafft wurde.

Antworten zum allg. Interviewleitfaden:

1. Konkrete Spannungsverhältnisse kann ich so jetzt nicht benennen. Meiner Meinung nach ist es nicht möglich die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass in jedem Einzelfall jede Eventualität geregelt und abgesichert werden kann. Es tangiert viele andere Rechtsgebiete. Es ist z. B. seitens des freien Trägers nicht möglich einer Begleitung, die ihren Arbeitsvertrag kündigt über die 4 Wochen Kündigungsfrist hinaus weiter zu binden. Genauso kann keine körperliche Eignung im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, auch wenn an einem Wandertag der Schulbegleiter wegen seinem Hüftleiden nicht teilnehmen kann. Natürlich steht auf der anderen Seite der Anspruch des Kindes auf die Maßnahme. Grundsätzlich besteht darin, meiner Meinung nach ein Konfliktfeld, welches allerdings sehr schwer zu beseitigen ist.
 - 1.1. Die Schule sollte auf jeden Fall ihre Erwartungen an die Begleitung klarmachen.
2. Wie schon angedeutet Anforderungen gesetzlich zu konkretisieren halte ich für sehr schwierig und auch nicht zwingend zielführend. Was ich für sinnvoll erachten würde, wäre eine einheitliche Grundlage an Qualitätsanforderungen. Das bestimmen wir als AWO Erzgebirge für uns und kann bei einem anderen freien Träger schon wieder ganz anders aussehen. Hier fände ich eine einheitliche Vorgabe, evtl. auch im gesamten Freistaat als machbar und sinnvoll. Ich weiß allerdings nicht, in wie weit es so etwas momentan schon gibt.

Anhang 4: Gesprächsprotokoll - Hr. Knorr (Geschäftsführung Einzelfallhilfe Rausch)

Interview am 09.02.2018 (9:00 – 11:15 Uhr)

Hr. K. stellt zu Beginn des Interviews zunächst die Einzelfallhilfe Rausch (EFH R.) in einem kurzen Überblick vor und erläutert die grundlegende Konzeption des Unternehmens.

Die EFH R. gibt es seit 2010. Aktuell betreuen wir ca. 165 Fälle und beschäftigen dafür in etwa 145 MA. Wir sehen den Einzelfallhelfer als ausschlaggebende Person in der Hilfekette, da nur er den Erfolg der Maßnahme letztendlich erzielen kann, indem er die entsprechende Symbiose zum Schüler aufbaut. Er ist der Mittler zwischen Schule, dem Schüler und den Eltern. Deshalb tun wir das unserer Meinung nach bestmögliche, um unser Personal auf die Aufgaben vorzubereiten, in ihrer Tätigkeit weiterzuentwickeln und als Arbeitskraft in unserem Unternehmen zu erhalten. Denn Erfahrungswissen sowohl von uns über unsere Mitarbeiter als auch des Einzelfallhelfers über seine Tätigkeit sind ein Qualitätsgarant. Unsere Konzeption besteht aus folgenden Kernelementen: Das Controlling und das Qualitätsmanagement (C & QM), das Prinzip der Teamleitung und die Weiterbildungen. Bereits 2010 wurde das C & QM eingeführt. Dazu gehören Hospitationen oder auch Supervisionen durchgeführt von unserer Controlling-Abteilung im Schulalltag, wo unsere Einzelfallhelfer die Möglichkeit erlangen über Probleme oder auch Lösungsvorschläge zu reden und deren Tätigkeit fortlaufend überprüft wird. Des Weiteren gibt es sog. Gruppensupervisionen wo 5-6 Mitarbeiter regelmäßig die Möglichkeit bekommen sich auszutauschen und Probleme anzusprechen, ohne die Chefetage einzuweihen. Gerade in unserer Branche ist das eine nicht zu unterschätzende Hilfestellung. Auch die Einführung

der Teamleiter in unseren Tätigkeitsbereichen der Stadt Chemnitz, des Landkreises Zwickau und in Altenburg bietet die Möglichkeit sich über seine Tätigkeit an einen direkten Vorgesetzten zu wenden. Das entlastet nicht nur uns als Geschäftsführer, sondern gibt dem Mitarbeiter das Gefühl nicht alles gleich an die Chefetage melden zu müssen. Dieses Konzept erfahren wir bei uns als sehr bewährt, dass sich Mitarbeiter offen gegenüberstehen und sehr stark im Austausch sind. Allgemeine Grundsätze sind bei uns, dass nach Einstellung alle unserer Mitarbeiter, qualifikationsunabhängig, das gleiche Gehalt, bei gleicher Arbeit, bekommen. Danach bestreben wir natürlich höher qualifizierte MA auch entsprechend zu vergüten, sie müssen aber dann auch entsprechende zusätzliche Aufgaben erfüllen (z. B. Hilfepläne mit ausarbeiten) grds. gilt bei uns: für gleiche Tätigkeit gleiche Entlohnung – qualifikationsunabhängig. Auch die Absicherung unserer Mitarbeiter ist uns sehr wichtig. Somit ermöglichen wir ihnen eine monatlich gleichbleibende Gehaltszahlung, auch in Monaten wo Ferien sind und eine Schulbegleitung nicht gebraucht wird. Dies ist seitens des Amtes nicht abgesichert, das Risiko dafür tragen wir als EFH R. Wir stellen unsere Mitarbeiter zu einem Grundgehalt ein, welches aufs gesamte Jahr querfinanziert ausgerechnet ist. Dieses richtet sich an den Betreuungsstunden in der Schule aus. Als Beispiel: Ein EFH begleitet das Kind fünf Stunden/Tag, dann entspricht das 25 Stunden in der Woche, heißt ca. 100 Stunden im Monat. Der Mitarbeiter erhält einen 25 Stunden Vertrag, woran sein Grundgehalt angemessen wird. Somit erhält der Mitarbeiter jeden Monat ein gleichbleibendes Grundgehalt auch, wenn das Kind ausfällt oder eben in den Ferienwochen keine Begleitung stattfindet, da das Gehalt des Mitarbeiters, im Rahmen der Querfinanzierung, monatlich auf das Jahr kalkuliert wird. Somit tragen wir als EFH R. natürlich das komplette Risiko. Wir bringen unseren Mitarbeitern so viel Vertrauen

einfach entgegen und sparen unsere Gelder über das Jahr zusammen, sodass wir unsere Mitarbeiter über diese Überbrückungszeiten hinwegfinanzieren können. Das Risiko, dass daraus schnell in ein Minusgeschäft entsteht ist natürlich groß, wenn Mitarbeiter immer wieder in den Schulzeiten krank werden, oder aus anderen Gründen ausfallen. Dann muss ein Springer vertreten, womit zwei Mitarbeiter finanziert werden müssen, obwohl nur Mittel für einen uns zufließen. Deshalb wissen unsere Mitarbeiter, wie das Finanzierungsmodell bei uns funktioniert, sie wissen auch, dass wir dieses Risiko für sie tragen. Somit verlangen wir aber im Gegenzug, soviel Engagement dieses mitzutragen, indem sie ihren Job, ernst nehmen und diesem nachkommen. Unser Springer-Pool umfasst derzeit ca. 8 Angestellte. Wir als AG übernehmen die Kosten für Weiterbildungsangebote, auch privat bis zu 700€/Angebot. Wir bieten monatliche Tankgutscheine sowie Apothekengutscheine, bezahlen alle Überstunden und haben eine arbeitsmedizinische Abteilung eingerichtet, die unsere Mitarbeiter mit den entsprechenden medizinischen Mitteln, wie Desinfektionsmittel, bei Bedarf ausstattet. Über die Schulbegleitung hinaus kümmern wir uns um Praktikumsplätze für die Schüler, denn hierfür möchte oft weder Schule noch jmd anderes die Verantwortung tragen und Unterstützung leisten. Um ein positives Bsp. zu nennen: Mit unserer Unterstützung ist es einem autistischen Jungen, der durch uns seit der Schulzeit begleitet wurde, gelungen das dritte Lehrjahr der Ergotherapeutenausbildung nun zu beginnen. Ein weiteres Angebot ist das Elterncoaching in unserem Haus sowie das Anbieten von Ferienprogrammen für die Kinder. Unsere wichtigste Aufgabe ist wirklich den bestmöglichen Bildungsweg und gesundheitliche Unterstützung für das Kind zu erlangen.

- I. *Wie läuft das Auswählerfahren von Schulbegleitern bei der EFH R. ab?*

Hr. K.: Zunächst checke ich die Anfrage des Jugend-/Sozialamtes. Ich verdeutliche mir, welchen Fall ich, aus den gegebenen Informationen des Gutachtenauszugs vorliegen habe. Danach suche ich in unserem Personalpool, dabei berücksichtige ich: wer hatte evtl. so einen ähnlichen Fall schon einmal? Welcher Typ Mensch ist hier einsetzbar und am ehesten geeignet?. Dabei gehe ich zu 99,9% nach meinem Erfahrungswissen. Auch beim Einstellen von neuen Mitarbeitern, wenn der vorhandene MA-Pool kein geeignetes Personal derzeit frei gibt, sind die beiden ersten Kriterien, ob beim vorherigen Arbeitgeber Probleme bei der Arbeit am Kind aufgetreten sind oder ob der Arbeitsplatzwechsel aus anderen Gründen beabsichtigt wird. Mitunter lässt es sich einrichten neue Mitarbeiter zunächst als Springer einzustellen, man lernt die Art Mensch kennen und erkennt und bekommt ein Gefühl, zu welchem Kind diese Person passen könnte. Somit kommt es auch manchmal zur Auswahl. Ich entscheide nicht zuerst nach Qualifikation, sondern, ob es menschlich passen könnte. Besteht unsererseits Kapazität an Mitarbeitern halte ich Rücksprache mit dem Jugend-/Sozialamt. Da Gutachten schon bis zu einem Jahr zurückliegen und in dieser Zeit sich bei dem Schüler viele Veränderungen einstellen können, hole ich sozusagen den aktuellen Stand ein und bringe in Erfahrung welche Schule derzeit besucht wird. Daraufhin geht dann eine offizielle Mitteilung an das entsprechende Amt und der Schulbegleiter lernt gemeinsam mit seinem Teamleiter die Schule und Eltern kennen. Den künftig zu begleitenden Schüler lernt der Mitarbeiter dann nochmals in einem weiteren Gespräch kennen, hierzu ermöglichen wir soweit es geht ein gemeinsames Eisessen, um einen normalen und freien Raum zu schaffen. Daraufhin entscheidet sich es erst, ob der Mitarbeiter die Maßnahme antritt oder weitergesucht werden muss.

II. *Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Träger?*

Hr. K.: Wir arbeiten inzwischen mit 7 bis 8 Ämtern zusammen von denen jeder eine andere Herangehensweise zur Umsetzung der Maßnahme hat. Auf diese Unterschiede müssen wir uns natürlich immer ein Stück weit einstellen und diese berücksichtigen, da sieht man selbstverständlich öffentliche Träger, die eine durchdachte Konzeption hinter ihrer Arbeit haben und andere, mit denen sich die Zusammenarbeit schwierig gestaltet, weil sie Verbesserungsvorschlägen gegenüber nicht offen sind und daran eine erfolgreiche Maßnahme scheitert, was wiederum zu Konflikten zwischen Jugend-/Sozialamt und allen anderen Beteiligten führt. Nach meiner Erfahrung hat sich der Eindruck immer wieder bestätigt, dass die Ämter die Maßnahmen eben anbieten und finanzieren, weil es im Gesetz so vorgeschrieben steht, bei den wenigsten Ämtern erfahre ich ein Engagement, was zeigt, dass sie wirklich damit den Kindern helfen möchten. Das spiegelt sich z. B. in den Bedingungen der Finanzierung wieder. So gibt es z. B. Fälle, wo seitens des Amtes lediglich 15 Std./Woche bewilligt werden, die jedoch aus unserer Sicht, und wir sind ja letztendlich das Fachpersonal was es am ehesten einschätzen kann, wer wenn nicht wir?, völlig ins Leere laufen, weil eig. ein vollumfänglicher Bedarf von 35 Std./Woche besteht. Wenn das Amt auf unsere Hinweise hin und Vorschläge absolut nicht eingeht, ist klar die Kosten stehen an erster Stelle... Danach kommen erst das Kindeswohl bzw. die Sinnhaftigkeit der Maßnahme. Das meinte ich mit: die machen es eben, weil es im Gesetz steht, aber das Ziel, was eigentlich verfolgt werden soll steht hinter finanziellen Fragestellungen. Es ist nicht so, dass wir den finanziellen Aspekt völlig außer Acht lassen, aber ich und meine Mitarbeiter sehen als oberstes Ziel den Erfolg der Maßnahme.

III. *Wie wird der Schulbegleiter auf seine Tätigkeit vorbereitet bzw. weitergebildet?*

Hr. K.: Konkrete Vorbereitungsmaßnahmen in Form von Workshops gibt es nicht, aber melden uns unsere Mitarbeiter einen gewissen Bedarf an Weiterbildung z. B. im medizinischen Bereich, dann schauen wir natürlich, dass wir diesen schnellstmöglich decken. Ansonsten wird der Einzelfallhelfer bei uns insoweit vor Antritt der Maßnahme unterstützt, dass er in Begleitung des Teamleiters an der Hilfeplanung teilnimmt sowie sich der Schule vorstellt.

IV. *Wird die Arbeit des Schulbegleiters in irgendeiner Weise kontrolliert? Gibt es z. B. eine Pflicht zur Dokumentation der Arbeit, wenn ja wie ist diese ausgestaltet?*

Hr. K.: Monatlich geben unsere MA einen Bericht ab, worin sie Fortschritte, Probleme und Anmerkungen erfassen und ihre Tätigkeit dokumentieren.

Antworten zum allg. Interviewleitfaden:

1. Für die freien Träger ist die finanzielle Absicherung ein Problem. Unserer Leistungen lassen sich im Vorfeld schwer kalkulieren. Die Gehaltsfortzahlung während der Ferien und das Gewähren von Ersatz bei Ausfall von EFH liegt in Eigenverantwortung der freien Träger, die Ämter stellen hierfür keine Lösungen bereit. Als Vergleich bringe ich das Angebot einer Tagesmutter an. Diese bekommt 10-20 Karenztage für einen Krankheitsfall, wieso werden die freien Träger in ähnlichen Situationen nicht unterstützt? Das bietet Konfliktpotenzial, wo auch keine Lösung ersichtlich ist. Ein weiteres Problem ist meiner Meinung nach das Entscheiden über den Bedarf und Std.-Anzahl nach einer einmaligen Hospitation. Aus meiner Erfahrung heraus kann man sich über die gesundheitliche Verfassung und dem wirklichen Bedarf erst nach min. 3 kompletten Schultagen ein realistisches Bild machen. Die Entscheidung sollte sowieso nicht auf Untersuchungen eines Sachbearbeiters getroffen werden. Für soetwas ist meiner Meinung nach ein Ausschuss zu bilden.
 - 1.1 Es kann Konflikte zwischen Begleiter und Schule geben, allerdings versuchen wir uns vor der Maßnahme vorzustellen, der Begleiter und dessen Teamleiter. Bei Differenzen versuchen wir uns an einen Tisch zu setzen. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Schule und Schulbegleiter bietet auch immer etwas Konfliktpotenzial. Für diesen haben wir eine Handreichung ausgearbeitet, die wir unseren Mitarbeitern für ihre Tätigkeit mitgeben.
2. [keine konkreteren Antworten, siehe I.]
3. Das Verpflichten auf Vorlage eines Eintrags freien Führungszeugnisses sowie eine soziale Ausbildung sollten meiner Meinung nach verpflichtend gesetzlich festgehalten werden, um eine

gewisse Qualität der Maßnahme zu sichern. Das Bewilligungsverfahren muss hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs einheitlich und nachvollziehbar stattfinden. Eine einheitliche Vorgehensweise schafft hier Transparenz und Vergleichbarkeit. Auch die freien Träger haben es dann leichter sich auf die Anfragen der Ämter einzustellen. Verpflichtung zur mehrstündigen/-tägigen Hospitation durch eine entsprechende Fachkraft. Oder das Einbeziehen der freien Träger in den Bedarfsermittlungsprozess könnte ich mir förderlich vorstellen, eine sog. Mitbegutachtung. Zum Ausschluss eigener Vorteile, kann man freie Träger beteiligen, die dann nicht den Fall übernehmen. Des Weiteren würde ich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Entscheidungsausschusses für sehr sinnvoll erachten. Auch eine einheitliche Herangehensweise an die Hilfeplanung seitens der freien Träger wäre förderlich. Ich weiß, dass es auch freie Träger gibt die das gar nicht oder nur sehr oberflächlich machen. Eine einheitliche Verpflichtung würde hier qualitätssichernd wirken.

Anhang 5: Baumkarte und Fragebogen zur Teilhabeprüfung

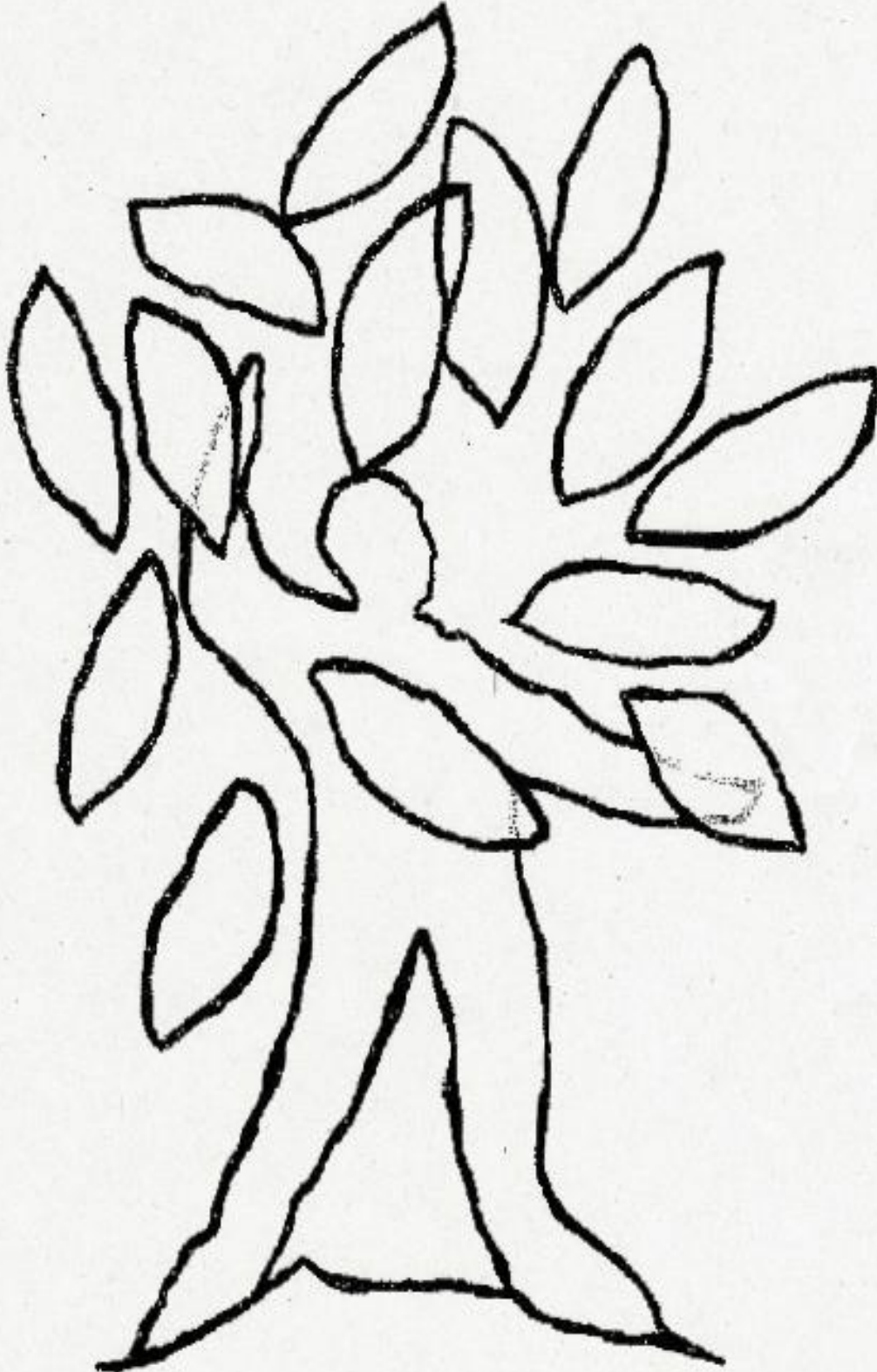
Baumkarte

Datum:

Name:

Wichtige Menschen in deinem Leben!

Der Baum bist du. Die Namen der Menschen, die dir wichtig sind, bitte schreibe diese auf die gezeichneten Blätter. Du kannst natürlich den Baum verschönern und diesen mit Farben ausfüllen.



Fragebogen für Kinder und Jugendliche

Wer gehört zu deiner Familie?

Was findest du an ihr gut?

Was kannst du besonders gut? Wofür interessierst du dich? (Hobbys)

Was glaubst du, welche Schwierigkeiten gibt es? Was belastet dich?

Mit wem sprichst du über Probleme?

Was müsste sich ändern, damit es dir wieder besser geht?

Wer kann dir dabei helfen und wie?

Welchen Beitrag kannst und möchtest du dazu leisten?

Anhang 6: Formular des Entwicklungsbogens der Stadt Chemnitz

Leistungserbringer (Briefkopf oder Stempel)

zuständige SozialarbeiterIn des ASD:

Außenstelle:

Name, Vorname, Geb.-Datum des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen:

oder Name der Familie:

Berichterstattung des Leistungserbringers an den ASD zur Hilfeplanung/ Fortschreibung der Hilfe (max. 3 Seiten, stichwortartig)

1. Was ist gelungen hinsichtlich

des jungen Menschen?	
des Personensorgeberechtigten?	
anderer Beteiligter?	

2. Was muss sich verbessern hinsichtlich

des jungen Menschen?	
des Personensorgeberechtigten?	
anderer Beteiligter?	

3. Vorschläge für den weiteren Hilfeverlauf aus der Sicht der jungen Menschen, der Personensorgeberechtigten, des Leistungserbringers (Welche Unterstützung ist erforderlich?; Ressourcen; Zeitrahmen)

Datum/Unterschrift junger Mensch/PSB

Datum/Unterschrift Fachkraft des
Leistungserbringers

Anhang 7: Kurzbeschreibung der Stadt Chemnitz

Kurzbeschreibung	Einzelfallhilfe zu einer angemessenen Schulbildung* und Integrationshilfe im Hort
Grundlage der Arbeit der Fachkräfte sind außerdem die Leistungsbeschreibungen der Träger bzw. bei einzelvertraglich geregelten Fällen die Konzeptionen für die Arbeit am Einzelfall.	
Gesetzliche Grundlage:	§ 35a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII § 41 i. V. m. § 35a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII analog zu §§ 53 und 54 SGB XII und zur Eingliederungshilfeverordnung
Ziel:	Ermöglichung, Förderung und Erleichterung des Schulbesuchs nach dem Schulrecht für von seelischer Behinderung bedrohte bzw. seelisch behinderte junge Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht sowie die Eingliederung des Leistungsberechtigten, d.h. die Minderung oder Beseitigung der Folgen der Behinderung
Aufgaben der Fachkraft:	<ul style="list-style-type: none">▪ Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern und Erziehern sowie bei Bedarf mit anderen Bezugspersonen und Fachkräften▪ Sensibilisierung des Umfeldes für die störungsbedingten Besonderheiten des jungen Menschen und Anleitung zum angemessenen Umgang mit diesen▪ Hilfestellung zur praktischen Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule stehenden Anforderungen und Schwierigkeiten, vor allem<ul style="list-style-type: none">- Hilfen im Unterricht und bei der Erledigung schulischer Aufgaben<ul style="list-style-type: none">▪ Umsetzung der schulischen Angebote und Anforderungen, einschließlich der Förderangebote▪ Verständnis der Aufgabenstellung vermitteln▪ Strukturierung von Lernangeboten und Aktivitäten; zeitliche und räumliche Strukturierung▪ Teilnahme an Gruppensituationen- Hilfen zur Bewältigung des Schul- und Hortalltags<ul style="list-style-type: none">▪ Begleitung von der Ankunft im Schulgebäude bis zum Unterrichtsbeginn und während der Pausen▪ Unterstützung bei der Orientierung im Schul- und Hortgebäude▪ Konzentrationshilfen; Motivierungshilfen- im lebenspraktischen Bereich<ul style="list-style-type: none">▪ Kommunikationshilfen▪ Förderung des Zuhörens und der Wahrnehmung sowie der Akzeptanz von Regeln▪ Herstellung des Kontaktes zu Mitschülern; Förderung und Unterstützung der sozialen Integration- zur psychischen Stabilisierung<ul style="list-style-type: none">▪ Umgang mit Stress erlernen▪ Ablösung von Zwängen und Ritualen- Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten (Unterstützung bei der Orientierung in einer anderen Umgebung und beim Kontakt mit fremden Personen)- grundpflegerische Verrichtungen: Ernährung, Körperpflege, Mobilität <ul style="list-style-type: none">▪ Teilnahme an Fach- und Hilfeplangesprächen▪ Dokumentation und Erstellung von Berichten in Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche
Qualifikation der Fachkraft:	gemäß § 72 SGB VIII pädagogische und sozialpädagogische Abschlüsse im weiteren Sinne; Ergotherapeut
Inhalt und Umfang der Hilfe:	entsprechend der Vereinbarungen des Hilfeplanes
Die Eingliederungshilfe richtet sich stets an den jungen Menschen. Originäre Verpflichtungen und Aufgaben der Schulen* werden dadurch nicht berührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).	
*umfasst alle in der Verordnung zu § 60 SGB XII genannten Einrichtungen (§§ 12 ff Eingliederungshilfeverordnung)	

Anhang 8: Allgemeiner Interviewleitfaden

Interviewleitfragen als Hilfsmittel zur Erstellung eines Anforderungsprofiles für Schulbegleiter von Kindern mit seelischer Behinderung Bsp.: Störungen aus dem Autismus-Spektrum, ADHS, Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsstörungen, ...

Allgemeines

- a) Name des Befragten Abkürzung ausreichend (z. B. Fr L.)
Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen? (*nur für Schulbegleiter*)
- b) In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Thema Schulbegleitung?
(Beruf bzw. Tätigkeit - *Bsp. Lehrer, MA des Jugendamtes, ...*)
- c) Fand bereits ein Schulbegleiterwechsel statt? Wenn ja, was waren die Gründe dafür? Seit wann wird Ihr Kind in der Schule begleitet? (*Nur für Eltern*)

Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter

1. Welche Problemfelder bzw. Spannungspotenziale beim Einsatz von Schulbegleitern bestehen Ihrer Meinung nach derzeit?
(Schildern von Situationen)
Worin und warum bestehen diese?

1.1 Unterfrage: Wie sehen Sie die Zusammenarbeit von Schule und Schulbegleiter momentan? Besteht hier, Ihrer Meinung nach, Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf? Wenn ja, wobei und wodurch könnte eine Verbesserung erzielt werden?
2. Welche Kriterien (Kompetenzen) halten Sie bei der Auswahl einer geeigneten Schulbegleitung (für Kinder mit seelischer Behinderung) für wichtig? Bitte begründen!!!
(Aufgabe/Funktion des Schulbegleiters → erforderliche Eigenschaft/Kompetenz → Kriterium)

2.1 Unterfrage an MA des freien Trägers: Nach welchen Kriterien werden bislang bei der z. B. AWO Schulbegleiter ausgewählt?
(Auch heranziehen der Stellenausschreibung)
3. Halten Sie ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil für Schulbegleiter für sinnvoll? Wenn ja, begründen Sie bitte Ihre Meinung.

3.1 Die Anforderungen bzw. das Auswahlverfahren sind derzeit gesetzlich kaum, wenn überhaupt, geregelt. Welche Punkte/Rahmenbedingungen würden Sie allg. gültig regeln und warum?

Anhang 9: Gesprächsprotokoll - Eltern I

Interview am 21.02.2018 (17:00 – 18:15 Uhr)

- a) -
 - b) -
 - c) Mutter eines begleiteten Kindes
 - d) Bisher 2 Begleiterwechsel; 1. Aufgrund eines Wohnortwechsels/2. Schulbegleiterin beendete die Schulbegleitung aufgrund fehlender Kooperation der Schule
1. Eines der Grundprobleme ist definitiv die Finanzierungsform und das ganze Antragverfahren was zu Beginn steht. Aus dem Bekanntenkreis haben wir erfahren, dass eine Begleitung aufgrund einer fehlenden Entscheidung bzgl. der Finanzierung sehr schnell wieder beendet wurde. So etwas ist uns bisher zum Glück noch nicht passiert und dürfte, meiner Meinung nach auch nicht passieren. Mein Eindruck ist, dass die Finanzierungsfrage das erste Kriterium ist, wonach entschieden wird, das eigentliche Ziel worum es geht, wird dabei hintendran gestellt. So ist bei meinem Sohn lediglich die Zeit der Unterrichtsstunden finanziert, der Begleiter holt ihn jedoch früh am Bus bereits ab und bringt ihn nach Schulschluss auch wieder hin, so ist das vereinbart, jedoch die Kosten für diese Zeit tragen wir selbst.
Woran ich große Kritik übe, ist, dass das Bewilligungsverfahren sich über einen sehr langen Zeitraum hinzog, weil die Schule keine Stellungnahme zur schulischen Situation abgab. Das kann

meiner Meinung nach nicht sein. Schließlich geht es hier um Kinder die Hilfe benötigen, das sollte irgendwie schon so angelegt werden, dass da alle notwendigen Entscheidungsmaterialien zeitnah zur Verfügung stehen. Grundsätzlich stellt die Kontaktaufnahme zum Jugendamt eine riesen Hemmschwelle dar. Man denkt ja wenn das Jugendamt kommen muss, dann muss ja schon etwas sehr Schlimmes vorgefallen sein. Damit muss man als Eltern erstmal zurechtkommen. Dennoch möchte ich das nicht als grundsätzlichen Problempunkt ansprechen, denn ich habe erfahren, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihr Bestmögliches tun, um einem zu helfen. Zumindest haben wir diese Erfahrung mit unserer Sachbearbeiterin gemacht. Für den Ablauf des Verfahrens und die ganzen Rahmenbedingungen kann diese ja auch nichts. Was ich definitiv noch als ein sehr großes Problem sehe, ist die Tatsache, dass viele Begleiter unzureichend ausgebildet sind und sich mit dem Krankheitsbild und den Verhaltensweisen bei einem Autisten nicht auseinandersetzen. Es ist nun mal ein sehr spezielles Problem, auf das man sich einlassen muss und zumindest versuchen sollte es zu verstehen, viele tun dies jedoch nicht und sprechen von einem lediglich schlecht erzogenen Kind. So jmd kann einem Autisten nicht helfen, der ihn nicht als Mensch so wie er ist annimmt. Die derzeitige Begleiterin ist Biologin, frisch vom Studium. Eigentlich hatte sie sich als Lehrerin beworben, als Quereinsteiger sozusagen. Man merkt in ihrer Umgangsweise sehr genau, dass sie kein pädagogisches Fachwissen hat und es sich in der Zeit wo sie jetzt da ist (Okt 17 – Feb. 18) auch noch

nicht weiter mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Soweit ich weiß nahm sie an noch keiner Weiterbildung teil. Somit geht zwar jeden Tag jemand mit in die Schule, aber die entsprechende Unterstützung kann sie meiner Vermutung nach nicht leisten. Es findet derzeit kein Entwicklungsschritt statt. Wenn es dann zu Vorfällen in der Schule kommt gibt es auch keine angemessene Form wie ich darüber informiert werde. Ich bekomme spät abends lange SMS-Texte, wo sich darüber beschwert wird, was passiert ist. Damit fühle ich mich als Eltern auch überfordert und weiß nicht wie ich darauf angemessen reagieren soll.

Neben den unzureichenden Qualifikationen finde ich, wird in den Auswahlverfahren sehr wenig auf weitere Kriterien geachtet, die für eine erfolgreiche bzw. überhaupt lückenlose Begleitung notwendig sind. Es erscheint mir nicht wirklich nach einem Auswahlverfahren, sondern mehr nach „Hauptsache wir finden überhaupt jmd der bereit ist das zu machen“. Die letzte Begleiterin war körperlich nicht in der Lage, an Wandertagen oder Ausflügen teilzunehmen, weil sie keine längeren Strecken laufen konnte. Die körperliche Verfassung ist durchaus ein wichtiger Aspekt, der bei der Auswahl beachtet werden sollte, um eine Begleitung in solchen Tagen eben auch zu gewährleisten.

1.1. Bei unserer letzten Schulbegleiterin fand nach deren Aussage gar keine Zusammenarbeit mit den Lehrern statt, woran ja letztendlich die Begleitung scheiterte. Es war wohl sogar so, dass die Lehrkräfte sie völlig ignorierten. Das hilft einfach keinem, und am aller wenigsten dem Kind.

Was wir auch immer wieder erfahren haben ist, dass die Schule Hilfe von außen ablehnt. Z. B. bietet das Autismuszentrum an, zu hospitieren und Lehrern sowie Schulbegleitern Tipps zu geben, um deren Arbeit zu reflektieren. Das ist eine gute Sache, da die Leute fachlich wirklich Ahnung haben. Aber die Schule lehnt so etwas ab, angeblich aus datenschutzrechtlichen Gründen. Wohl eher, weil Sie nicht wollen, dass irgendwer ihre Arbeit kritisieren könnte und sie sich evtl. auf gewisse Sachen neu einstellen müssen. Das hemmt einfach den Weiterentwicklungsprozess des Schulbegleiters und des Kindes. Was ich auch nicht förderlich empfinde, ist dass die Schule z. B. bei Hilfeplangesprächen immer nur negative Vorfälle aufzeigt. Positive Entwicklungen werden nicht angesprochen, und wenn es eben gerade mal ganz gut läuft und nach einem Begleiterwechsel die Situation sich entspannt, wird sofort gesagt „ja das ist ja aber auch eig selbstverständlich so und das muss ja jetzt auch endlich mal klappen“ und dann wird sofort wieder ein Reduzieren der Std. gewünscht, wo ich denke, jetzt kann man es doch auch einfach mal ein paar Wochen so weiterlaufen lassen, sodass Begleiter und Kind sich nicht schon wieder auf neue Situationen einstellen müssen. Kurz gesagt das Wohl des Kindes ist nicht das Interesse der Schule, meiner Meinung nach. Die versuchen nur so schnell wie möglich den Begleiter wieder loszuwerden und zeigen wenig Verständnis für die Situation des Kindes.

2. Der Begleiter sollte definitiv über eine therapeutische oder pädagogische Ausbildung verfügen, ohne dem geht es nicht. Man braucht ein gewisses Grundwissen im Umgang mit behinderten Kindern. Auch das Kennen des entsprechenden Krankheitsbildes sollte ein Muss sein. Neben den beruflichen Qualifikationen sollte der Begleiter die entsprechende körperliche Konstitution mitbringen, schließlich stellt man einem Kind im Rollstuhl auch keinen Begleiter zur Seite, der ihn nicht über gewisse Barrieren helfen kann. Zudem ist ein starker Charakter förderlich. Dies im Sinne von, dass man sich Angst oder Schwäche gegenüber dem Kind nicht anmerken lässt bzw. besser noch gar nicht erst hat und, dass man sich gegenüber dem Kind durchsetzen kann. Man muss eine Respekts- und Autoritätsperson darstellen, wie es eig auch die Lehrer sollten. Hierfür würde ich die Begleiter entsprechend weiterbilden lassen, wie man sich eben eine solche Autoritätsrolle aufbauen kann. Die Autorität sollte tzd in Balance zu Vertrauen und Einfühlungsvermögen stehen, dennoch darf die Person, gerade bei einem Jungen in der Pubertät nicht zu vorsichtig und zu zurückhaltend sein, also keine Persönlichkeit von Extremen. Hierzu gehört meiner Meinung nach auch, dass man zu dem Kind steht und in Konfliktsituationen sich neutral verhält und nicht die Partei zum Lehrer wechselt und dem alles recht machen will. Das ist wichtig, dass das Kind den Begleiter einschätzen lernt. Kann ich eine Person einschätzen, schafft das auch eine entsprechende Vertrauensbasis.

Wichtig ist auch eine seelische Festigung. Man muss es

aushalten können z. B. auch mal beschimpft zu werden. Das sollte seitens des freien Trägers im Auswahlverfahren klargestellt werden, um den Begleiter und das Kind zu schützen.

3. Ja es sollte zumindest Grundanforderungen entsprechend der Behinderungsform geben. Allein schon um den Trägern einheitlich eine Hilfestellung zu geben. Es könnten dadurch wiederkehrend kritische Fälle überprüft und Entscheidungen getroffen werden, woran man sich dann orientieren kann als freier Träger. Ich denke, wenn es mehr Einheitlichkeit gäbe, wäre die Qualität dieser Maßnahmen insgesamt besser.

3.1 ein transparentes Bewilligungs- und Auswahlverfahren, wo Eltern nachvollziehen können, warum wie und Was entschieden wurde. Das Einbeziehen von Fachkräften in diese Verfahren fände ich förderlich, da diese die Praxiserfahrung haben und wissen worauf es ankommt.

Anhang 10: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Eltern II

- b)
- c) Elektrifizierung eines Solenoides mit Schwingung
- d) Es fand mehrfach ein Schulbegleiterwechsel statt
Gründe waren meist privater Natur (Schwangerschaft, Berufsreorientierung)
- 1.)
- Integrationen in den Schulalltag waren anfangs Probekäufe, wurden abgelehnt
 - Akzeptanz des Schulbegleiters vor den Lehrern wurde eingefordert
- 2.)
- derzeit klappt das Unterrichten in den Fächern
 - das Lernniveau wurde seit der Schulbegleitung gestärkt
 - der Schulbegleiter unterstützt beim Abbau von komplexen Aufgabenstellungen
- 3.)
- Umgang mit Kindern besonders Behinderung
- 3.)
- ja; da die Behinderungen im Einzelfall sehr verschieden und komplex sind
 - eine gesetzliche Vorgabe ist wichtig
- 3.)
- Es sollen ~~mit~~ speziell geschulte Begleiter diese Aufgabe übernehmen:

Anhang 11: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Eltern III

<p>Allgemeines</p>	
<p>b) ✓</p>	
<p>c) Betroffene Eltern - Sohn hat seit 1. Klasse Schulbegleitung (jetzt 5. Klasse)</p>	<p>- Kinder bevorzugt werden Situations: • immer beste Klassenarbeiten geschrieben & wurde erzählt das vorgeschlagen wird • Kinder nur das mitmachen wenn sie Lust haben => zum Beispiel nicht an Aufträgen teilnehmen</p>
<p>d) => 3 Schulbegleiterwechsel => 1. Wechsel Ende d. 2. Klasse: Tragischer Wechsel, mussten sehr viel selber zahlen über Pflegekasse => 2. Wechsel 2HJ. 3. Klasse: Schulbegleiter wurde vom LRA abgefordert, bekam mehr Geld => 3. Wechsel im Anschluss bis jetzt => wird seit 2013 von einem Schulbegleiter betreut</p>	<p>1.1. Zusammenarbeit Schule - Schulbegleitung: => nur positive Erfahrungen gemacht, durch ständiges Kommunizieren und Ansprechen von Problemen, so das keine Missverständnisse entstanden => was unerwartet ist, das man nie weiß wie lange und für wieviel Stunden der Schulbegleiter da ist (Beschäftigt ist immer befristet) ist immer eine Unsicherheit auf beiden Seiten vorhanden => Verbesserung in gewissen Aufgaben (was und wie Schulbegleiter) arbeiten mußte geregelt werden => einheitliche von Gesetzgeber geregelt</p>
<p>Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter</p>	
<p>1. auf Seiten der Eltern von Klassenkassensollen: - das Kinder mit Schulbegleiter vorgelesen bekommen, bei Aufgaben Hilfe bekommen => d.h. Lösungen - das Kinder nicht in "normalen" Klassen gehen</p>	<p>2. => Schulbegleiter sollten eine pädagogische Fachnahe Ausbildung haben • eine spezifische Grundausbildung z.Bsp. J. "Autisten" machen müssen 2014. wie verhalten sie sich bei</p>

- Krisen, wann greife ich in Situationen ein
- wann lasse ich "los" und beobachte
- wann interveniere ich ihm
- welche Methoden kann ich bei Autisten anwenden
- wie kann ich sie beruhigen
- wie erkläre ich es den Klassenkameraden wenn Krise da sind
- wie setze ich Forderungen gegenüber vor Lehrern dem und erziele eine Lösung für den "Autisten"

3. nein, auf keinen Fall. Momentan kann jeder Beruf Schulbegleiter werden und in der Praxis wird es auch so gehandhabt - und das führt bei Autisten oft bei zur Verweigerung. Geld kann und darf nicht die Grundlage der Entscheidungen sein. "Autisten" besonders Asperger sind sehr intelligent und Schulbegleiter sollten diese geistig gewachsen sein, ansonsten werden diese nicht akzeptiert und toleriert, für Hilfe angenommen.

3.1. - Berufsgruppen welche für Schulbegleiter in Frage kommen
 ↳ spezif. "Ausbildung" kann zu dem Zeitpunkt Bedarf

gefordert werden
 - Aufgaben und Funktionen in Schulen regeln - was sie dürfen und müssen

Anhang 12: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Lehrer I

Interviewleitfragen als Hilfsmittel zur Erstellung eines Anforderungsprofils für
Schulbegleiter von Kindern mit seelischer Behinderung Bsp.: Störungen aus dem
Autismus-Spektrum, ADHS, Entwicklungsverzögerungen,
Wahrnehmungsstörungen, ...

Allgemeines

- Name des Befragten Abkürzung ausreichend (z. B. Fr L.)
- Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen? (nur für Schulbegleiter)
- In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Thema Schulbegleitung?
(Beruf bzw. Tätigkeit - Bsp. Lehrer, MA des Jugendamtes, ...)
- Fand bereits ein Schulbegleiterwechsel statt? Wenn ja, was waren die Gründe dafür?
Seit wann wird Ihr Kind in der Schule begleitet? (Nur für Eltern)

Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter

1. Welche Problemfelder bzw. Spannungspotenziale beim Einsatz von Schulbegleitern
bestehen Ihrer Meinung nach derzeit? (Schildern von Situationen)
Worin und warum bestehen diese?

z. B. in den Bereichen Rechte und Pflichten des Schulbegleiters; Aufgabenspektrum;
Arbeitszeit; ...

1.1 Unterfrage: Wie sehen Sie die Zusammenarbeit von Schule und Schulbegleiter
momentan? Besteht hier, Ihrer Meinung nach, Verbesserungs- bzw.

Handlungsbedarf? Wenn ja, wobei und wodurch könnte eine Verbesserung erzielt
werden?

In Allgemeinen gut. Nur Einzelfälle häufig
aufgeschlüsselt bzw. "Hürdenresistenz".

2. Welche Kriterien (Kompetenzen) halten Sie bei der Auswahl einer geeigneten
Schulbegleitung (für Kinder mit seelischer Behinderung) für wichtig? Bitte
begründen!!!

S. 1. Grundverständnis im Umgang mit Kd.
(Aufgabe/Funktion des Schulbegleiters → erforderliche Eigenschaft/Kompetenz)

3. Halten Sie ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil bzw.
landesweit festgelegte Qualitätsstandards für Schulbegleiter für sinnvoll? Wenn ja,
begründen Sie bitte Ihre Meinung.

Nein → Es gibt ausgeb. SB, u. päd. geprüfte
die trotzdem nicht geeignet sind.
3.1 Die Anforderungen bzw. das Auswahlverfahren sind derzeit gesetzlich kaum,
wenn überhaupt, geregelt. Welche Punkte/Rahmenbedingungen würden Sie allg.
gültig regeln und warum?

- Aber es gibt SB, die trotz "Nichtausb."
über päd. u. psych. Kd. befähigt - aber nicht
entspr. eingesetzt werden od. in der Sozialarbeit
benachteiligt werden - obwohl sie eine s. gute
Arbeit machen.

Anhang 13: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Lehrer II

Interviewleitfragen als Hilfsmittel zur Erstellung eines Anforderungsprofils für
Schulbegleiter von Kindern mit seelischer Behinderung Bsp.: Störungen aus dem
Autismus-Spektrum, ADHS, Entwicklungsverzögerungen,
Wahrnehmungsstörungen, ...

Allgemeines

- a) Name des Befragten Abkürzung ausreichend (z. B. Fr L.)
- b) Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen? (nur für Schulbegleiter)
- c) In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Thema Schulbegleitung?
(Beruf bzw. Tätigkeit - Bsp. Lehrer, MA des Jugendamtes, ...)
Lehrer
- d) Fand bereits ein Schulbegleiterwechsel statt? Wenn ja, was waren die Gründe dafür?
Seit wann wird Ihr Kind in der Schule begleitet? (Nur für Eltern)

Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter

1. Welche Problemfelder bzw. Spannungspotenziale beim Einsatz von Schulbegleitern
bestehen Ihrer Meinung nach derzeit?
(Schildern von Situationen)
Worin und warum bestehen diese?

z. B. in den Bereichen Rechte und Pflichten des Schulbegleiters; Aufgabenspektrum;
Arbeitszeit; ... *unzureichender Stundensatz
pädagogische Ausbildg./Erfahrg. günstig*

1.1 Unterfrage: Wie sehen Sie die Zusammenarbeit von Schule und Schulbegleiter
momentan? Besteht hier, Ihrer Meinung nach, Verbesserungs- bzw.
Handlungsbedarf? Wenn ja, wobei und wodurch könnte eine Verbesserung erzielt
werden? *gute Zusammenarbeit generell
aber ungünstig - häufiger Kontaktpersonenwechsel*
2. Welche Kriterien (Kompetenzen) halten Sie bei der Auswahl einer geeigneten
Schulbegleitung (für Kinder mit seelischer Behinderung) für wichtig? Bitte
begründen!!!
(Aufgabe/Funktion des Schulbegleiters → erforderliche Eigenschaft/Kompetenz)
pädagogische Ausbildg./Erfahrung
3. Halten Sie ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil bzw.
landesweit festgelegte Qualitätsstandards für Schulbegleiter für sinnvoll? Wenn ja,
begründen Sie bitte Ihre Meinung.

3.1 Die Anforderungen bzw. das Auswahlverfahren sind derzeit gesetzlich kaum,
wenn überhaupt, geregelt. Welche Punkte/Rahmenbedingungen würden Sie allg.
gültig regeln und warum?
Siehe 2.

Anhang 14: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Fr. Lohse

**Interviewleitfragen als Hilfsmittel zur Erstellung eines Anforderungsprofils für Schulbegleiter von Kindern mit seelischer Behinderung Bsp.: Störungen aus dem Autismus-Spektrum, ADHS, Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsstörungen, ...
Allgemeines**

a) Name des Befragten Abkürzung ausreichend (z. B. Fr. L.)

Frau L.

b) Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen? *(nur für Schulbegleiter)*

c) In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Thema Schulbegleitung (Beruf bzw. Tätigkeit - *Bsp. Lehrer, MA d. Jugendamtes, ...*)

→ Leitung des Zentrums für Diagnostik und Therapie von Autismus-Spektrum-Störungen in Schwarzenberg sowie der Begleitung der Familien hinsichtlich Beantragungen von geeigneten Hilfen für den autistischen Menschen u.a. Eingliederungshilfen gemäß §35a SGB VIII

→ Gestalten von Weiterbildungen für Einzelfallhelfer

→ Coaching und Beratung für EFH

Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter

1. Welche Problemfelder bzw. Spannungspotenziale beim Einsatz von Schulbegleitern bestehen Ihrer Meinung nach derzeit? (Schildern von Situationen)

- ich sehe, dass das Aufgabenspektrum sehr weit gefächert ist und durch entweder der Kita / Schule / Berufsschule oder aber durch die Eltern bzw. dem Kind der Einsatz einer Einzelfallhilfe (im Weiteren EFH – auch Schulbegleiter) nicht wertgeschätzt werden
- oftmals gibt es Parteien, die dem Kind die Hilfe aberkennen, da sie der Ansicht sind, dass Kind könnte sich besser konzentrieren oder verhalten, wenn es nur wolle
- außerdem halte ich die Antragsstellung und das Procedere für sehr aufwändig und für die Antragssteller sehr undurchsichtig, sodass es schon passieren kann, dass ein Antrag auf EFH abgelehnt wird durch die Ämter, obwohl dieser rechtzeitig gestellt wurde und so beispielsweise ein Schulanfänger nicht beschulbar war und zurück in die KITA musste, da er aufgrund seines Autismus stark der Unterstützung bedarf
- ich weiß, dass EFH als Lehrersersatz oder pädagogische Unterrichtshilfe durch die Schulen indirekt genutzt wird, um dem personellen Mangel entgegen zu kommen
- als Spannungsfeld empfinde ich auch die Tatsache, dass die Aufgabe des EFH in erster

Linie darin besteht sich unabdingbar zu machen, d.h. sie müssen lernen, sich entbehrlich zu machen und das Kind zu befähigen, Probleme selbst zu lösen – zeitgleich ergibt diese Tatsache das Problem, dass sie ihren Arbeitsplatz und die eigene Gewissheit auf einen sicheren Arbeitsplatz mehr oder minder auf's Spiel setzen. Dazu kommt, dass bei Weitergewährung der Hilfe diese Entscheidung meist mit dem Schulstart bspw. nach den großen Sommerferien mit dem ersten Schultag fällt

- die EFH werden durch das Amt in Form von Fachleistungsstunden nur dann bezahlt, wenn sie am Kind arbeiten, d.h. sind Ferien, ist das Kind oder der EFH krank, gibt es keine Bezahlung seitens des Kostenträgers – der Träger als solches wo der EFH angestellt ist, muss also sehen, wie eine feste Anstellung zu Stande kommt und wo der EFH in den 13 Wochen Ferien pro Jahr noch eingesetzt werden kann
- oftmals bewegt sich die Bezahlung des EFH am Rande des Mindestlohns, obwohl die Aufgaben und Funktionen des EFHs sich im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen und Erwartungen der Schule, des Amtes, der Eltern, des Kindes aber auch der Klasse bewegen und alle eine Sicht auf ihn haben, woraus sich ein enormes Anforderungsspektrum ergibt bei einer hohen Arbeitsbelastung
- für problematisch halte ich auch, dass es einen ansteigenden Bedarf an EFH gibt, der einen immensen Kostenfaktor in den kommunalen Jugendhilfekassen bedeutet – daraus ergibt sich aus meiner Sicht die unübersichtliche Antragsstellung und vor allem Antragsverlauf für die Eltern, die Hürde von der Antragsstellung bis hin zum Antragsgewährung ist in den letzten Jahren höher geworden
- allein die Bezeichnung dieses Berufsfeld ist höchst unterschiedlich und nicht einheitlich: Schulbegleiter, Einzelfallhilfe, Inklusionshelfer, Integrationsfachkraft ...

Worin und warum bestehen diese?

1.1 Unterfrage: Wie sehen Sie die Zusammenarbeit von Schule und Schulbegleiter momentan? Besteht hier, Ihrer Meinung nach, Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf? Wenn ja, wobei und wodurch könnte eine Verbesserung erzielt werden?

- aus meiner Perspektive ergibt sich ein sehr ausdifferenziertes Bild auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und EFH: ich erlebe teilweise eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, wo alle die Unterstützungsleistung des EFHs erkennen, würdigen und voranbringen
- allerdings erlebe ich auch, dass die Schulen den Bedarf der bewilligten Hilfe nicht anerkennen und somit von einer fehlenden Zusammenarbeit gesprochen werden muss
- alles in allem sehe ich dort eine gute Qualität der Arbeit des EFH, wo einerseits der genaue Hilfebedarf erkannt und anerkannt wurde (durch Jugendamt, Eltern, Klassenlehrer, Fachlehrer, Schulleitung aber auch (und das ist ganz wichtig!!!) auch durch das betreute Kind selbst) und andererseits ein konkurrenzloses abgeben und verbessern der Aufgabenbereiche hinsichtlich Lehrereigenschaft und des EFH besteht – aber auch, wo die Eltern Interesse an der Entwicklung ihres Kindes haben

2. Welche Kriterien (Kompetenzen) halten Sie bei der Auswahl einer geeigneten Schulbegleitung (für Kinder mit seelischer Behinderung) für wichtig? Bitte begründen!!! (Aufgabe/Funktion des Schulbegleiters ◊ erforderliche Eigenschaft/Kompetenz ◊ Kriterium)

- der Prototyp des EFH sollte transparent; nicht zu nah aber auch nicht zu fern am Kind / Jugendlichen sein; empathisch; durchsetzend; kreativ; sozial kompetent; kommunikativ und gleichförmig in seinen Reaktionen sein, sodass das Kind sich auf seine Art und Weise verlässlich einstellen kann; Hilfe zur Selbsthilfe für das Kind geben; wissen, dass seine Unterstützungszeit begrenzt ist und ständig überprüft wird; er sollte aber auch nicht alles auf die Goldwaage legen; die Entwicklungspsychologie von Kindern / Jugendlichen kennen, sowie die Entwicklungsaufgaben und vor allem wissen, dass Entwicklung und die Einstellungen des zu betreuenden Kindes höchst individuell sind; er sollte im Kopf haben, was Verhalten in welchem Kontext bedeutet und dass Verhalten immer Sinn macht
- außerdem muss er manchmal Bodyguard sein und manchmal aber auch Blitzableiter – je nach Situationen
- die Kriterien sowie die erforderlichen Eigenschaften und Kompetenzen des EFH sind an und für sich die selben, wie es die Kinder- und Jugendhilfe an seine Fachkräfte stellt in jedem möglichen Arbeitsfeld
- es braucht also Fachwissen + eine günstige innere Einstellung gegenüber den zu Begleitenden, die auf Empathie und einer humanen Grundhaltung beruht
- aber auch das Wissen, dass es sich immer eine individuelle Unterstützung des Einzelfalls handelt und keine allgemeingültige Hilfe geben kann

3. Halten Sie ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil für Schulbegleiter für sinnvoll? Wenn ja, begründen Sie bitte Ihre Meinung.

- ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil für Schulbegleiter kann hilfreich sein, um den Menschen, die sich auf eine derartige Stelle bewerben wollen, auf ihr Anforderungsprofil sowie die Arbeit als solches vorzubereiten
- an und für sich gelten aus meiner Sicht die selben Anforderungen, wie an die soziale Arbeit generell und wünschenswert wäre eine Fachkräftegebot hinsichtlich der beruflichen Qualifikation von EFH / Schulbegleitern sowie eine einheitliche Berufsbezeichnung

3.1 Die Anforderungen bzw. das Auswahlverfahren sind derzeit gesetzlich kaum, wenn überhaupt, geregelt. Welche Punkte/Rahmenbedingungen würden Sie allg. gültig regeln und warum?

Kennenlernphase mit dem zu betreuenden Kind / Jugendlichen generell gibt, um sich besser kennen zu lernen und vertraulich miteinander umgehen zu können. Außerdem sollten dringend Qualifikationen erlangt werden, um das genaue Störungsbild des Kindes und verschiedene Methode zu kennen (bei autistischen Kindern und Jugendlichen ist dies zwingen notwendig). Es sollte für die Anfangsphase eng getaktete Absprachetermine zwischen Schule, Eltern und EFH geben, um eine zielführende Hilfe anzubahnen in deren Verlauf die verschiedenen Aspekte des Unterstützungsbedarfs gut reflektiert werden können.

- Weitere Qualifikationen in Form von Weiterbildungen sind also stetig notwendig sowie der Austausch mit anderen themenspezifischen Fachkräften

Anhang 15: schriftliche Beantwortung der Interviewfragen - Schulbegleiter I

Interviewleitfragen als Hilfsmittel zur Erstellung eines Anforderungsprofils für Schulbegleiter von Kindern mit seelischer Behinderung Bsp.: Störungen aus dem Autismus-Spektrum, ADHS, Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsstörungen, ...

Allgemeines

- a) Name des Befragten Abkürzung ausreichend (z. B. Fr L.)
- b) Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen? (nur für Schulbegleiter)
Initiativbewerbung an AZ (mein Sohn hat Freund mit Asperger)
- c) In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Thema Schulbegleitung?
(Beruf bzw. Tätigkeit - Bsp. Lehrer, MA des Jugendamtes, ...)
Schulbegleiter
- d) Fand bereits ein Schulbegleiterwechsel statt? Wenn ja, was waren die Gründe dafür? Seit wann wird Ihr Kind in der Schule begleitet? (Nur für Eltern)

Situationen, Aufgaben, Anforderungen der Schulbegleiter

1. Welche Problemfelder bzw. Spannungspotenziale beim Einsatz von Schulbegleitern bestehen Ihrer Meinung nach derzeit? *zur Zeit keine Probleme (kleines Schildern von Situationen) In vorheriger Schule kaum Verständnis*
Worin und warum bestehen diese? *für Sonderkinder → Schulbegleiter wird als Steward empfunden; als Überflüssig.*
1.1 Unterfrage: Wie sehen Sie die Zusammenarbeit von Schule und Schulbegleiter momentan? Besteht hier, Ihrer Meinung nach, Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf? Wenn ja, wobei und wodurch könnte eine Verbesserung erzielt werden?
momentan keine Verbesserungsidee; Schule ist kein Thema Autismus gut aufgestellt!
2. Welche Kriterien (Kompetenzen) halten Sie bei der Auswahl einer geeigneten Schulbegleitung (für Kinder mit seelischer Behinderung) für wichtig? Bitte begründen!!! *siehe Rückseite*
(Aufgabe/Funktion des Schulbegleiters → erforderliche Eigenschaft/Kompetenz → Kriterium)
3. Halten Sie ein landesweit gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsprofil für Schulbegleiter für sinnvoll? Wenn ja, begründen Sie bitte Ihre Meinung.
siehe Rückseite
3.1 Die Anforderungen bzw. das Auswahlverfahren sind derzeit gesetzlich kaum, wenn überhaupt, geregelt. Welche Punkte/Rahmenbedingungen würden Sie allg. gültig regeln und warum?
• päd. Ausbildung des SB sollte gegeben sein bzw. päd. Zusatzqualifikation; bei Einstellung störungsspezifische Weiterbildung
• Prüfung der persönlichen Eignung z.B. durch Hospitationszeiten des Bewerbers bei einem Mitarbeiter und umgekehrt
⇒ ~~die~~ Qualität der Arbeit; „ausprobieren“ der Mitarbeiter vorsehen

2. Kriterium → päd. Ausbildung, weil Anforderungen so
vielfältig sind, dass päd. Vorwissen
hilfreich ist

Kompetenzen → Einfühlungsvermögen für besondere Situation
des Kindes → Integration in Klasse → Erklärung am
Mitschüler / Lehrer geben können bei deren Unterstützung
→ wichtiges Auftragen, um in stressigen Situationen
Kinder beruhigen zu können
→ Kinder/Menschen so annehmen zu können,
wie sie sind; ihre Wünsche so „normal“ machen
zu wollen; Ressourcen eintrüben Ansatz
→ Fähigkeit „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben,
ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen
→ Strukturen anbieten, um Kindern Orientierung +
Sicherheit zu geben

3. Fazit → Anforderungsprofil für die ich sinnvoll, ob das
landesweit gesetzlich vorgeschrieben sein muss -
aber nein. Aber Jugendämter sollten schon
Bewertungen haben oder Vorgaben machen.
Kinder sind zu schützen, aber dass diese Arbeit
einfach irgendwie und von irgendwem gemacht
werden sollte.

Anhang 16: Gesprächsprotokoll - Schulbegleiter II

Interview am 05.12.2017 (18:00 – 19:10 Uhr)

- a) -
 - b) Mitarbeiterin des Familienunterstützenden Dienstes der Lebenshilfe Stollberg; Tätigkeiten als Betreuer von Werkstattgängern und Einzelfallhelfer in Familien seit Feb 2016 auch Angebot der Schulassistenten
 - c) Schulbegleiterin der Lebenshilfe
 - d) -
- 1) Eine erfolgreiche Begleitung scheiterte Anfang des Jahres an einem Fehler bei den Verhandlungen zwischen Jugendamt und der Lebenshilfe. Der Kostensatz der Lebenshilfe beträgt 18 Euro/Std. Dieser wurde dem freien Träger auch seitens des Jugendamtes in den ersten Verhandlungen zugesprochen, anscheinend jedoch ohne die Zustimmung des Amtsleiters. Somit wurde seitens des Jugendamtes letztendlich nur ein Kostensatz in Höhe von 12 Euro/Std. zugesichert, womit die Lebenshilfe jedoch ihre Kosten nicht decken kann. Nach einer 3-wöchigen Überbrückungszeit seitens der Lebenshilfe wurde schließlich die Schulbegleitung eingestellt und es musste ein anderer Träger gesucht werden. Dies macht deutlich, dass die Entscheidung über die Höhe der Kosten vorrangig einer erfolgreichen Begleitung erscheint. In diesem Zusammenhang stellt es auch ein gewisses Konfliktpotenzial bereit, dass ausgebildete Fachkräfte für 21 Euro/Std. diese Tätigkeit wahrnehmen, wohingegen keine Fachkraft, die genau die gleichen Tätigkeiten wahrnimmt nur für 12 Euro/Std. eingestellt wird. Oftmals hat man es bei den Schülern, die einen Anspruch auf einen Schulbegleiter haben mit Kindern/Jugendlichen zu tun, die

längere Krankenhausaufenthalte oder immer wiederkehrende abrupte Wohngruppen-/Wohnortwechsel hinter sich haben. Dementsprechend hektisch und schnell gestaltet sich auch häufig der Einsatz der Schulbegleitung. Somit kam es auch schon vor, dass ich den ersten Tag mit im Unterricht saß und am gleichen Tag das erste Hilfeplangespräch angesetzt wurde, wovon ich nichts wusste und worauf ich nicht vorbereitet war. Wenn diese Einsätze so plötzlich geschehen sollen, ist es oftmals ein Schmiss ins kalte Wasser. Man erhält kaum Informationen weder seitens des Jugendamtes noch von anderen Stellen, wie Wohngruppenleiter o. ä. Ein guter Start ist somit oftmals sehr erschwert. Förderlich ist in diesem Zusammenhang auch nicht, dass viele Formalitäten sehr lange benötigen und meiner Meinung nach sehr verkompliziert ablaufen.

- 1.1 Schwierig im Kontext Schule finde ich die Einflussrolle der Schule bzw. Lehrer, diese schätze ich sehr hoch ein. An vielen Schulen besteht das Problem, dass das Thema Inklusion keine größere Beachtung findet. Schulassistenten sind gar nicht erwünscht, das ist zumindest mein Eindruck an allgemeinbildenden Regelschulen, an Förderschulen ist das wesentlich mehr angenommen und sogar erwünscht. So stellt z. B. die Schule in Frage, ob eine Begleitung überhaupt notwendig ist, was meiner Meinung nach im Schulalltag nicht relevant ist, schließlich wird darüber in den Hilfeplangesprächen debattiert. Auch entscheiden die Schulen häufig, dass der Schüler ohne Begleitung nicht am Unterricht teilnehmen darf. Ich habe es sogar schon erlebt, dass eine Vertretung, für einen Unterrichtstag, seitens der Schule abgelehnt wurde, mit der Begründung, das wäre nicht gut für die Bindung zwischen Begleiter und Schüler. Dies sorgt vor allem für viel Konfliktpotenzial zwischen Eltern/Betreuern und Schulleitung. Schließlich gibt es die

Schulpflicht und diese ist ein Recht des Schülers. Eine einheitliche Regelung für solche Fälle sollte definitiv geschaffen werden. Oftmals widerspricht sich die Schule hier auch, indem sie einerseits eine Teilnahme am Unterricht versagt, andererseits jedoch die Notwendigkeit einer Begleitung in Frage stellt. Schließlich ist es nicht abwegig, dass der Begleiter auch mal krank wird. Womit man sich seitens der Schulen auch schwer tut ist, wer darf den Leistungsnachweis, den der Begleiter für das Jugendamt ausfüllt, unterschreiben? Lehrer meinen sie dürfen das nicht, die Schulleitung meint, sie könne gar nicht nachvollziehen was sie da unterschreibe. Sie ist sozusagen mit den bürokratischen Nebenerscheinungen überfordert. Eine eindeutige Ermächtigung seitens der Schulleitung gegenüber den Lehrkräften wäre hierbei sehr hilfreich. Kurz gesagt hat die Schule einen sehr großen Einfluss darauf, wie der Begleiter angenommen wird, ob er wirklich seine Aufgaben wahrnehmen kann und letztendlich wie erfolgreich diese ist. Man wird auch mal vor die Tür geschickt und bekommt gesagt „das schafft er/sie jetzt auch allein“. Ich denke die Schulen entscheiden manchmal sehr willkürlich und wahllos. Wobei geschaut werden könnte, ob das den jeweiligen rechtlichen Befugnissen überhaupt entspricht.

[In einem weiteren Telefonat schilderte Fr. M folgende Umstände:] Der Zustand an meiner derzeitigen Schule ist katastrophal. Ich begleite einen Schüler in der 4. Klasse und im Schwimmunterricht wird kein Unterricht abgehalten, sodass $\frac{3}{4}$ der Klasse immer noch nicht schwimmen können. Die Kinder sind im Nichtschwimmerbereich die dreiviertel Std. Unterricht auf sich gestellt. Da ich an diesen Veranstaltungen ja mitteilnehme, habe ich die Lehrer einfach darauf angesprochen, ob das wirklich so im

Sinne des Bildungs- und Lehrauftrages sein soll. Ich bin mir dem bewusst, dass das Infragestellen des Unterrichtes nicht in meinem Aufgabenbereich fällt, aber dennoch war mir dieses Gespräch ein Anliegen. Daraufhin wurde ich zur Schulleitung gebeten, die mich selbstverständlich auf meinen Aufgabenbereich zu rechtwies. Hierbei stellt sich mir die Frage: Was soll ich als Begleiterin, die jeden Tag an diesem „Unterricht“ teilnehmen muss, tun? Ich persönlich finde es unverantwortlich, was dort von staten geht, darf aber in meiner Rolle als Begleiterin nichts unternehmen. Grds. sollte die Schule doch mit mir kooperieren und nicht meine Bedenken übergehen und mich als jmd. darstellen, der nur in das System, wie es eben in der letzten Zeit funktionierte, oder auch nicht, Unruhe bringen möchte. Auch mit der Klassenlehrerin meines begleiteten Schülers stehe ich in einem gewissen Konflikt. Auf der einen Seite springe ich schnell mal ein, wenn sie das Zimmer verlassen muss und passe auf alle Schüler auf, oder gehe schnell etwas kopieren oder etwas für den Unterricht besorgen. Alles keine Aufgaben, für die ich zuständig bin und für die mich der Leistungsträger bezahlt. Auf der anderen Seite, wenn ich etwas anmerke, dass das derzeitige Lernumfeld für K. *[begleiteter Schüler von Fr. M.]* unzumutbar ist und eine Änderung für die gesamte Lernsituation förderlich wäre, blockt sie hier jeden Verhandlungsansatz meinerseits ab, mit der Begründung, dass die Lernsituation Aufgabe der Schule sei. Dieser Zustand ist ein tatsächliches Problem.

2.unabhängig von den einzelnen Aufgabenbereichen sind wichtige Voraussetzungen:

- Konsequenz: klare Linien setzen; Durchsetzungsvermögen. Hilfreich ist das Einführen eines Belohnungssystems, das muss man dann aber auch durchziehen können
- Geduld
- Motivieren/Loben/Ermutigen manchmal auch übermäßig viel – Geltungsbedürfnis abschätzen können
- Einfühlungsvermögen: Begleiteten Verständnis entgegenbringt - Schaffen einer Vertrauensbasis, d. h. auch in der Öffentlichkeit zu der Person stehen
- Gleichermaßen muss man es tzd. schaffen Distanz zu halten (d. h. mit Schüler nur in einem begrenzten Rahmen privat Kontakt halten; nicht zu emotional handeln - auch wenn schwierige Familiengeschichte bekannt ist
- Eigenarten erkennen und abschätzen können
- Wichtig ist auch sich selbst vorher zu informieren d. h. was sind Eigenheiten, welches Krankheitsbild, was ist dafür typisch und wie kann man damit umgehen
- Selbst Engagement zeigen und sich weiterbilden im Umgang mit Eltern, Aggressionen, einfach Belesen auch auf Vorgesetzte zugehen, wenn entsprechende Weiterbildung benötigt wird

3.

- Angleichen der unterschiedlichen Stundensätze von Fachkräften und Nicht-Fachkräften sowie verbindliche Kostenzusicherung seitens des Jugendamtes
- Vereinfachung der Bürokratie nach Bewilligung zw. freien Träger und Jugendamt zugunsten eines erleichterten Starts für alle Beteiligten
- Bessere Bedingungen bei Aufnahme der Tätigkeit um selbstsicherer in die Rolle zu gehen und Eskalationen zu vermeiden:
 - Pflicht zur Informationen bzgl. Familienverhältnissen, Besonderheiten, ...
 - Klärung der Zusammenarbeit zw. Eltern, Lehrern, ... z. B. in Verpflichtung einer gewissen Dokumentationsform - gerade bei Schülern aus Wohngruppen, wo immer ein anderer Betreuer anzutreffen ist, ist eine eindeutig geregelte Kooperation notwendig
- Allg. gültige Regelungen zur Vertretung eines Begleiters Kind soll Schulpflicht erfüllen können
- Überprüfung der Schule? Willküreinschränkung!
[Lebenshilfe Stollberg hat derzeit noch keine einheitlichen Vorgaben für Dokumentationsform]
- Konkretisieren meiner Rechte und Pflichten: Nur auf begleiteten Schüler konzentrieren geht in Praxis nicht! In Pause trägt man automatisch Verantwortung auch für andere. Ich nicht einem Schüler sagen er soll keine Schneebälle werfen und alle anderen drum rum machen es

Anhang 17: Gesprächsprotokoll – Schulbegleiter III

Interview am 06.12.2017 (20:00 – 21:15 Uhr)

- a) -
 - b) Lehramtsstudentin, Ende des Referendariats keine Anstellung erhalten daraufhin geschaut, was es noch so im Feld Schule gibt. An der Referendariats-Schule schon mit Schulbegleitern und später begleiteten Schüler (für 6 Wochen) in Kontakt gekommen.
 - c) Ehemalige Schulbegleiterin an einer Gemeinschaftsschule (= Jenaplanschule 1. – 12/13 Klasse gemeinsam beschult) in Thüringen; derzeit als Lehrerin (alle Jahrgangsstufen) in Klassen mit begleiteten Schülern tätig
1. Meiner Meinung nach ist das Grundproblem, dass es kein richtiges Auswahlverfahren für Begleiter gibt. Viele nehmen eine solche Tätigkeit als Zwischenstation wahr, zumeist eben auch nur für kurze Zeit. Viele reagieren, meiner Meinung nach, nicht angemessen, sie fühlen sich überfordert, wissen nicht mit der jeweiligen Situation umzugehen. Kurz: sie sind nicht angemessen auf diese Rolle vorbereitet bzw. nicht ausreichend geeignet. Als Lehrerin kann ich nur sagen, eine funktionierende Schulbegleitung ist eine echte Bereicherung für den Unterricht und entlastet den Lehrer, der sich wirklich um alle zu kümmern hat, extrem. Was ich auch als problematisch ansehe ist, zumindest in Thüringen, die Entwicklung dahingehend, dass Förderzentren aufgelöst werden sollen und alle Kinder unabhängig vom individuellen Förderbedarf gemeinsam beschult werden sollen. Ich denke das führt

einerseits zu einem noch größeren Mehrbedarf an Einzelfallhelfern, der ja derzeit schon nicht zu decken ist und andererseits besteht die Gefahr, dass Kinder ohne konkreteren Förderbedarf untergehen. Es wird einem das Prinzip der Inklusion ein Stück weit aufgezwungen und ist in allen Fällen nicht immer vorteilhaft. Was ich auch als wirkliches Problem ansehe ist, dass die Bewilligungsverfahren sehr langwierig sind. Auch wenn Eltern die Maßnahme einfach nicht für notwendig erachten oder den Behördenkontakt absolut scheuen, ist es als Lehrer sehr schwierig zu handeln oder zu helfen. Eine Einflussnahme ist meist nicht möglich. Der dringende Bedarf erfordert ein attraktives Gestalten der Tätigkeit als Schulbegleiter. Jedoch auf Basis der Bewilligungsbescheide, ist man immer nur auf ein Schuljahr befristet, in den Sommerferien ist man arbeitslos auch hinsichtlich der Rente. Kurz: die Rahmenbedingungen sind einfach sehr unattraktiv. Neben der Begleitung in der Schule laufen bei den meisten Schülern die begleitet werden therapeutische Maßnahmen ab. Eine Kooperation zwischen Begleiter und Therapeut findet zumeist kaum statt. Man könnte sicherlich mehr aus beiden Maßnahmen herausholen, wenn die Maßnahmen zusammenarbeiten würden. Dazu ist jedoch das Einverständnis, eine Schweigepflichtsentbindung, durch die Eltern notwendig. Auch hinsichtlich der Aufgabenklarheit besteht oftmals Unsicherheit. Grundsätzlich soll der Begleiter das Kind darin bestärken in der Klasse zurechtzukommen. Eine wirkliche Vorbereitung auf die Aufgabe fand nicht statt. Es wurde nur immer wieder seitens des freien Trägers betont, nicht inhaltlich bei

Aufgaben, z. B. beim Rechnen, zu helfen. Das erachte ich als schwierig, denn ist das Kind gerade bereit weiter zu machen, aber man darf ihm nicht helfen ist das für die gesamte Lernsituation zumeist sehr kontraproduktiv gewesen.

1.1. Der Lehrer sieht die Klasse und jeden einzelnen Schüler aus einer ganz anderen Position als der Begleiter. Viele Konflikte zwischen Schule und Begleitung entstehen denke ich daraus, dass viele Lehrer sich nicht in die Rolle des Begleiters hineinversetzen, sondern eben als Lehrer denken und vergessen, dass das Kind eben diese Hilfe benötigt. Gemeint ist, dass Lehrer sehr hohe Erwartungen an den Begleiter und das Kind stellen, so nach dem Motto „Das muss jetzt aber laufen“. In diesem Zusammenhang sehe ich auch ein Problem darin, dass zwischen den Lehrern und Begleitern eine gewisse Hierarchie besteht. Diese Hierarchie gäbe es nicht, wenn die Begleiter Teil der Schulgemeinschaft wären und nicht von Externen kommen würden. An der Jenaplanschule stellt ein interner Förderverein selbst Begleiter bereit, welcher alle gleich fördert und weiterbildet. Durch solche Einrichtungen ist man eher im System Schule integriert. Meine Einschätzung ist aber tzd., dass überwiegend die Lehrer froh sind, wenn ein Begleiter da ist. Auch im Krankheitsfall ist eine Vertretung immer gewünscht. Auch die Kommunikation zwischen Lehrern und Begleiter habe ich bislang immer als ausreichend und förderlich empfunden. Ich kann nur von guter Zusammenarbeit berichten. Dennoch kann ich mir vorstellen, dass

manche Lehrer sich durch eine weitere erwachsene Person, die am Unterricht teilnimmt kontrolliert fühlen. Der Ausschluss eines Schülers vom Unterricht, weil der Begleiter nicht zur Verfügung steht, geht nicht. Der Begleiter erfüllt lediglich unterstützende Funktionen.

2. Eine Anforderung die allerdings nicht auf eine Kompetenz zurückzuführen ist und die im Vorfeld auch nicht nachprüfbar ist, ist das zwischen Schüler und Begleiter einfach die Chemie stimmen muss. Aufgefallen ist mir, dass viele schnell genervt sind und gewisse Verhaltensweisen nicht nachvollziehen können. Ein Grundverständnis an pädagogischen Inhalten sollte definitiv vorhanden sein. Nur so kann man auch altersspezifische Verhaltensweisen und Abweichungen davon erkennen und darauf einwirken. Man sollte auch einen Überblick über die einzelnen Unterschiede in verschiedenen Altersstufen haben. Als Voraussetzung würde ich somit eine Vorerstweiterbildung als verpflichtend festlegen. Wenn man Krankheitsbild und Verhaltensweisen besser einordnen und bewerten kann, lässt sich mit anderen, z. B. Lehrern, besser debattieren und Lösungen finden, man hat mehr Ahnung von der Problematik und ist auch in seiner Argumentation selbstsicherer. Mindestens würde ich eine medizinische Ausbildung dafür als Voraussetzung festlegen z. B. Physiotherapeuten, diese können auch körperl. Achtsamkeit besser überwachbar. Was man auch nicht unterschätzen sollte ist, dass man sich permanent in einer großen Gruppe von Kindern bewegt. Es ist immer laut. Man sollte also mit einer solchen Situation gut umgehen können und sich

bewusst sein, dass man nicht nur ein Kind um sich hat, sondern viele. Generell sollte man ein Verständnis davon haben was Inklusion bedeutet und Ansätze kennen um dies umzusetzen. Man sollte dem System Schule positiv gegenüberstehen und dem Schüler nicht noch sagen, dass man selbst auch nie Lust auf Schule hatte Als weitere wichtige Kompetenz würde ich Wertschätzung und Anerkennung nennen, vllt auch manchmal übermäßig. Empathie ist auch eine wichtige Komponente. Man muss sich auf das Kind einlassen können und das beste herausholen wollen. Dazugehört auch, dass man gewisse Vorurteile und voreingenommene Meinungen ausblenden kann. Auch Strategien für eine gemeinsame Reflektion von danebengegangenen Situationen sollte man sich erarbeiten und umsetzen können. Als Schulbegleiter muss man Extremitäten gut ausbalancieren können. Zum einen ist man als Begleiter ein guter Freund. Man muss Vertrauen entgegenen und sich aufeinander einlassen. Andererseits soll man den Schüler gezielt in die Selbstständigkeit begleiten. Das ist der grundsätzliche Anspruch, d. h. signalisiere immer da zu sein und zu helfen, andererseits das Kind auch mal allein wo hinein schupsen und sich im Hintergrund halten. Man sollte nicht wie viele den ganzen Tag an dem Kind dranhängen, sondern sich zurückziehen können. Man sollte auch nicht mit dem Finger auf Fehler zeigen, mehr nebenbei und deutlich Fehler mit aufzeigen. Was ich ebenfalls als wichtig erachte, ist der angemessene und fachlich kompetente Umgang mit dem Jugendamt dazu gehört

auch sich mit den theoretischen Grundlagen zu der Tätigkeit auseinanderzusetzen.

3. Man sollte Eltern dazu aufrufen Begleitung zuzulassen und zu akzeptieren, hierzu gehört auch die Kooperation mit Therapeuten zuzulassen, um Maßnahmen sinnvoll miteinander zu verknüpfen, was nur förderlich sein kann. Weiterhin sollten Investitionen in eine attraktivere Gestaltung der Fkt als Schulbegleiter getätigt werden, d. h.:
 - Gleichstellung mit Landesbediensteten
 - An Kommunen angliedern, somit mehr Einheitlichkeit durch Kommune z. B. beim Anforderungsprofil

Zusatz: Würden Sie sagen, Sie wurden vor Antritt der Tätigkeit ausreichend auf Ihre Rechte und Pflichten als Schulbegleiter hingewiesen?

Schbgl.: Ja ich würde sagen ich war mir meinen Rechten und Pflichten vor Antritt dieser Aufgabe sehr gut bewusst, allerdings hatte ich durch mein Jurastudium eine gewisse Vorbildung. Dennoch denke ich, dass fachfremde im Recht da anderer Meinung sind. Ich habe den Förderplan sowie die Art der Dokumentation und was bei den Hilfeplangesprächen zu beachten ist vorher mitgeteilt bekommen. Auch eine Verpflichtung zur Weiterbildung besteht in Thüringen. Es gibt sogenannte Schulbegleitertage zum Erfahrungsaustausch und zu Weiterbildungszwecken, um inhaltlich in dieser Aufgabe weiterzukommen. Was ich ebenfalls als sehr förderlich empfand war ein Computerprogramm in dem die Std-pläne und Besonderheiten jedes begleiteten Schülers hinterlegt waren, sodass eine spontane Vertretung einfacher möglich war. Weiterhin wurden darin Förderpläne gemeinsam mit Pädagogen geschrieben und die Dokumentation erfasst.

Anhang 18: Informationsblatt zum inklusiven Schulsystem

Informationsblatt zum inklusiven Schulsystem

Inklusion hat den Anspruch, dass behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche am allgemeinen Schulsystem teilhaben können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, entwickelt die Stadt Chemnitz (Amt für Jugend und Familie, Sozialamt, Schul- und Sportamt, Behindertenbeauftragte) in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur Chemnitz im Rahmen eines Modellprojektes ab dem Schuljahr 2017/2018 Schulbegleitung strukturell und systematisch weiter.

Im Modellprojekt unterstützen Schulbegleiter alle Schüler entsprechend ihres individuellen Bedarfes. Unter Beachtung der vorrangigen Zuordnung zu den Schülern mit Behinderung bedeutet Schulbegleitung im Rahmen dieses Projekts auch, Distanz zu den betreffenden Schülern zu wahren. Damit wird ihre Verselbständigung unterstützt. Gleichzeitig können auch andere Schüler die notwendige Unterstützung erhalten und für die Bedarfe der Schüler mit Behinderung sensibilisiert werden. Somit entstehen für alle Schüler der Klasse bessere Lernbedingungen.

Dieses Inklusionsmodell kann die Einstellung und Bindung von qualifizierten (Fach-)Kräften erleichtern sowie die Beziehungskontinuität zwischen Schüler und Schulbegleiter deutlich verbessern. Gleichzeitig wird einer zu starken Abhängigkeit zwischen Einzelfallhelfer und Schüler entgegengewirkt.

Das Inklusionsmodell bietet darüber hinaus eine bessere Grundlage zur Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards, als dies bei Einzelbetreuungen der Fall ist.

Tätigkeitsschwerpunkte einer Schulbegleitung in einem inklusiven Schulsystem

Mögliche Tätigkeitsschwerpunkte orientieren sich am individuellen Bedarf des Schülers und sind z.B.:

- lebenspraktische Hilfestellungen, wie Unterstützung beim Essen und Trinken; Begleitung beim Toilettengang, Wickeln; Hilfe beim Aus- und Anziehen
- Hilfen bei der Umsetzung der Lerninhalte, wie Verdeutlichung und Strukturierung von Arbeitsaufträgen; Hilfen bei der Verbesserung der Kommunikation (z.B. durch Methoden der unterstützten Kommunikation); Förderung der Konzentrationsfähigkeit
- Hilfen zur Verbesserung des sozialen Miteinanders, wie Förderung der Akzeptanz von Regeln; Unterstützung bei der angemessenen Interaktion in der Gruppe und mit Einzelpersonen; Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen
- Sensibilisierung des schulischen Umfeldes für die Besonderheiten der Schüler und Anleitung zum angemessenen Umgang mit ihnen, durch Teilnahme an Fachgesprächen, Mitwirkung an der Erstellung von individuellen Bildungsvereinbarungen und Förderplänen, Netzwerkarbeit.

Nicht umfasst von den Aufgaben sind Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

Anhang 19: Fragebogen an Berufsschüler

Fragen zur Verfügbarkeit von qualifizierten Schulbegleitern

Bundesweit sieht die momentane Situation wie folgt aus: Der Bedarf an Schulbegleitern ist in den letzten Jahren zunehmend größer geworden und wird in Zukunft weiter ansteigen. Der derzeitige Pool des qualifizierten Personals deckt weder den jetzigen Bedarf, noch wird er dem künftigen gerecht werden können.

1. Empfinden Sie den Job als Schulbegleiter attraktiv?
Ja, weil
Nein, weil
2. Worin liegen Ihrer Meinung nach derzeit die Gründe, dass es nicht annähernd genügend Schulbegleiter gibt?
3. Wird die Funktion als Schulbegleiter in der Ausbildung thematisiert?
4. Würden Sie sich nach Ihrer Ausbildung zutrauen mit einem Schüler (mit seelischer oder geistiger Behinderung) den Schulalltag zu bewältigen und diesen dabei zu unterstützen?
5. Kennen Sie die Rechte und Pflichten, die ein Schulbegleiter hat?

Anhang 20: Antworten - Berufsschüler I

Zu 1.

Ja weil, es einem im sozialen Bereich die Möglichkeit gibt eine 1 zu 1 Betreuung zu machen. Wo man kann ganz individuell auf die Person gerichtet nach den ihren Bedürfnissen arbeiten kann und man erlebt die vielen Facetten des Schulalltags. Und man begleitet das Kind in ihrem wichtigsten Lebensabschnitt. Man konzentriert sich dadurch auch nur auf das eine Kind und lernt dies besser kennen. Je nach Grad der Behinderung oder nach den Bedürfnissen des Kindes wird dann gehandelt und damit gearbeitet.

Zu 2.

Ich würde sagen, dass es mit der Inklusion zutun hat, denn früher waren die Kinder ja nicht in Schulen. Durch die Inklusion haben die Kinder jetzt die Möglichkeit in normale Schulen zu gehen. Um es den Kindern da zu erleichtern benötigt man dafür die Schulbegleiter. Durch die Inklusion ist dies vermehrt.

Zu 3.

Es wurde bei uns im ersten Lehrjahr jetzt nur kurz abgeschnitten das Thema. Wir haben aber dennoch später die Möglichkeit als HEP als Schulbegleiter zu arbeiten.

Aufgaben des Schulbegleiters:

Im Wesentlichen umfasst die Tätigkeit eines Schulbegleiters theoretisch drei Bereiche. Der Schulbegleiter ist zum einen für die medizinische Pflege des Kindes während der Schulzeit verantwortlich. Des Weiteren trägt er dafür Sorge, dass dem Kind mit Behinderung auch der Besuch eines Förderzentrums ermöglicht wird und dass das Kind im Schulalltag pädagogisch begleitet wird.

Er übernimmt die intensive Begleitung des Kindes in der Schule, indem er hilft, den Schulalltag zu strukturieren und zu organisieren, die Aufgaben in der Schule gemeinsam zu bearbeiten und den Schüler in seiner Selbstständigkeit und seinem Selbstvertrauen zu fördern. Es ist sehr wichtig Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Außerdem kann er versuchen, das Kind zu ermutigen, soziale Kontakte zu den Mitschülern zu knüpfen. In all diesen Bereichen arbeitet der Schulbegleiter eng mit dem Lehrpersonal zusammen.

Zu 4.

Ja ich würde es mir zutrauen nach meiner Ausbildung ein Kind mit Behinderung als Schulbegleiter zu betreuen.

Anhang 21: Antworten - Berufsschüler II

Zu 1.)

Für mich wäre ein Job als Schulbegleiter zu einseitig, da man nur mit einem Kind arbeitet.

Zu 2.)

Sicherlich liegen die Gründe für zu wenige Schulbegleiter auch in der Finanzierung solcher. Viele Eltern wissen nicht um die Möglichkeit eines Schulbegleiters. Und wenn doch, liegt ein langer Beantragungsweg mit zu langen Bearbeitungszeiten vor ihnen. Da Schulbegleiter größtenteils über das persönliche Budget finanziert werden und der KSV hier der Kostenträger ist, gestaltet sich die Einrichtung eines Schulbegleiters sehr schwierig. Das persönliche Budget ist immer eine Einzelfallentscheidung. Der KSV tut sich mit der Entscheidung solcher Anträge sehr schwer. Teilweise werden diese von vornherein gleich abgelehnt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Genehmigung in der Regel nur für ein Jahr erteilt wird. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen jedoch über einen längeren Zeitraum eine fachlich qualifizierte Begleitung. Demzufolge bekommt der Schulbegleiter seinen Arbeitsvertrag auch nur auf ein Jahr befristet, da für jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden muss. Auch dies sind sicherlich Gründe dafür, dass es zu wenige Schulbegleiter gibt. Jeder möchte doch gerne ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingehen. Die Ungewissheit schreckt die meisten ab.

Zu 3.)

Die Aufgaben des HEP umfassen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung: assistieren, begleiten, fördern und beraten, individuell angepasst an ~~das~~ jeweilige Klientel. Meines Erachtens muss nicht jeder Einsatzbereich in der Ausbildung thematisiert werden, da es sehr viele Einsatzbereiche des HEP gibt und man nicht auf jedes ins Detail eingehen kann. Das sprengt den Rahmen der Ausbildung.

Zu 4.)

Mit sehr großer Sicherheit würde ich mir zutrauen, einen Schüler mit seelischer/geistiger Behinderung im Schulalltag zu unterstützen und zu fördern. Dafür wurden wir ja ausgebildet. Wenn nicht der HEP die Fachkraft für Menschen mit Behinderung ist, wer dann? Wie schon erwähnt, würde ich jedoch, auch auf Grund der unsicheren Finanzierung, nicht den Job als Schulbegleiter wählen. Ich arbeite gerne mit unterschiedlichem Klientel.

Zu 5.)

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus unserem Berufsethos. In erster Linie bin ich dem mir anvertrauten Klientel verpflichtet. Bei den Rechten und Pflichten kommt meines Erachtens auch auf den Einsatzbereich des Schulbegleiters an und an welcher Schule er eingesetzt wird. Schulen mit Regelpädagogik und Alternativpädagogik haben andere Konzepte und Arbeitsgrundlagen.

FAZIT: Ich hoffe, dass mit Einführung des neuen Bundesteilhabegesetz 2018, mehr Menschen mit Behinderung an Regelschulen beschult/unterrichtet werden.

Anhang 22: Antworten - Berufsschüler III

- 1) Ja, weil somit Lernschwache Kinder, die Chance haben an Regelschulen unterrichtet zu werden
- 2) Weil die Kinder schnell in eine Schulblocke gesteckt werden. Die Kinder passen nicht in das „System“, somit werden sie viel zu schnell an Förderschulen weitergeschickt. Deswegen sind die Lehrer auch oftmals überfordert
- 3) Wird wenig bis gar nicht thematisiert (Aufgaben was ist zuten? ...)
- 4) Ja, würde ich.
- 5) Rechte und Pflichten sind mir nicht bekannt.

Zusatz: Das HEP wird nur als Hilfskraft bezahlt, das ist vielleicht auch ein Grund, warum es nicht so gut funktioniert

Anhang 23: Rahmenkonzept - AWO Erzgebirge

Auszüge aus dem Rahmenkonzept für die Schul- und Hortbegleitung nach § 35 a SGB VIII in der AWO Erzgebirge gGmbH

Voraussetzungen einer Hilfgewährung/ rechtliche Grundlage

Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe unterliegt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem § 35 a SGB VIII.

Der § 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche stellt in der Zuordnung zum Personenkreis der von einer seelischen Behinderung bedrohten jungen Menschen oder seelisch behinderten Personen einen reinen Verwaltungsakt dar. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus dem § 54 des SGB XII. Die Zuordnung vorzunehmen, welche Eingliederungshilfe für den Einzelnen von Relevanz und Notwendigkeit ist, obliegt ausschließlich dem örtlich und sachlich zuständigen Referat Jugendhilfe. Grundlage dafür stellt das interdisziplinär besetzte Hilfeplangespräch (Vgl. § 36 SGB VIII) dar.

Da das SGB VIII hinsichtlich der Art der Leistungen auf das SGB XII verweist, ist dessen Leistungskatalog und die sogenannte Eingliederungshilfeverordnung einbezogen. Nach dem SGB XII (§ 54, Leistungen der Eingliederungshilfe) kommen insbesondere folgende Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder von seelischer Behinderung bedroht in Frage:

1. Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;
3. Leistungen zur Teilhabe;
4. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung;
5. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit;
6. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Die formelle Grundlage für die Gewährung einer Eingliederungsleistung im Sinne einer Schul- und/oder Hortbegleitung nach § 35 a SGB VIII ist:

1. Antrag der Personensorgeberechtigten gegenüber dem regional zuständigen Referat Jugendhilfe zwecks Eingliederungshilfe
2. Diagnose einer seelischen Störung durch
 - einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie;
 - einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Die Veranlassung zur Erstellung eines Gutachtens erfolgt über das regionale Referat Jugendhilfe)
3. Festlegung der konkreten Hilfe im Hilfeplanprozess (§ 36 SGB VIII) unter Leitung des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des regionalen Referats Jugendhilfe
4. Leistungserbringung der Schulbegleitung durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendarbeit (§ 75 SGB VIII) basierend auf den Bestimmungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

Tätigkeiten der Schul- und/oder Hortbegleiter

Schulbegleitung findet sowohl in Regelschulklassen als auch in speziellen Klassen statt. Hortbegleitung in Kindertageseinrichtungen. Die Form der Unterstützung ist ausschließlich auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes/ Jugendlichen fokussiert. Diese wird bei einer Hilfgewährung nach 35 a SGB VIII im Rahmen des Hilfeplangesprächs (§ 36 SGB VIII) im

Vorfeld der Hilfe schriftlich festgelegt. Schematisch lassen sich folgende Hilfebereiche mit entsprechenden Tätigkeiten nennen: (Vgl. Pries 2010)

1. Kooperation mit Lehrkräften
 - Begleitung während des Schulbesuchs
 - Vermittlung zwischen Eltern, Schule und Lehrern
 - Unterstützung der Förderplanung mit allen Beteiligten
2. Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
 - Unterstützung bei Essen, Toilettengang, Kleidung, Körperhygiene soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind
 - Orientierung im Schulgebäude, Klassenraumwechsel
 - Begleitung in der Pause, im Unterricht, beim Ausflug, bei Projekttagen
3. unterrichtsbezogenen Tätigkeiten
 - praktische Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags
 - Durchführung von Übungen zur Wahrnehmungsförderung
 - Durchführung von Übungen zur Feinmotorik
 - Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
 - Strukturierung von Lernangeboten
 - Anpassung der Lernangebote an individuelle Fähigkeiten
 - Verständnissförderung der Aufgabenstellung
 - Ausarbeitung und Anwendung spezieller Kommunikationshilfen zur visuellen Darstellung
4. Psychische Hilfestellungen/ Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen
 - Übungen zur Entspannung und Abreaktion
 - Förderung eines adäquaten Arbeitstempos
 - Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen
 - Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen
5. Förderung der sozialen Integration/ Teilnahme am Klassen- und Gruppenleben
 - Herstellen von Kontakt zu Mitschülern
 - Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen
 - Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz
 - Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

Bei der Hortbegleitung sind vorrangig die Aufgaben unter 1. (Kooperation dann mit Kita – Mitarbeitern/Hortmitarbeitern), 2., 4. und 5. Mit jeweiligem Bezug zu der Kita Einrichtung von Relevanz. Die Aufgaben des Schul- und/oder Hortbegleiters umfassen somit die individuelle Begleitung, um besondere Defizite zu kompensieren und angemessene Hilfestellung entsprechend der vorhandenen Defizite zu leisten.

Zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des einzelnen Kindes/Jugendlichen in der Schule bzw. Kita Einrichtung kommen Tätigkeiten im Sinne von erforderlichen Regieleistungen hinzu. Darunter sind unter anderem zu verstehen:

- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Teilnahme an Netzwerkkonferenzen Autismus
- Gespräche mit den Eltern
- Gespräche mit den Lehrern
- Gespräche mit Autismusbeauftragten (wenn Diagnose bei dem jeweiligen Schüler zutreffend)

- Teilnahme an Fortbildungsmodulen

Das konkrete Aufgabenspektrum des Schul- und/oder Hortbegleiters ist sehr differenziert zu betrachten. Es orientiert sich je nach Behinderungsart und Hilfebedarf des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen sehr individuell und bedarfsgerecht.

Schul- und/oder Hortbegleiter sind keine Zweitlehrer, Nachhilfekräfte, Assistenten der Lehrkräfte oder von bestehenden Pädagogen v.a. im Bereich der Hortbegleitung oder zusätzliche Pädagogen bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten bzw. bei der Umsetzung des Lehr- und/oder des Betreuungsauftrags der entsprechenden Bildungseinrichtung/Kitaeinrichtung.

Der Leistungserbringer wahrt gegenüber dem eingesetzten Personal im Bereich der Schul- und/oder Hortbegleitung die Dienst- und Fachaufsicht. Schulrechtliche Vorgaben bzw. Vorgaben der jeweiligen Horteinrichtung werden in dem Zusammenhang jedoch jederzeit durch den Leistungserbringer beachtet. Es ergibt sich entsprechend ein enger Abstimmungsbedarf zwischen der jeweiligen Schulleitung/Kitaleitung und dem Leistungserbringer.

Hilfeplanverfahren

Aufgabe des Hilfeplangesprächs nach § 36 SGB VIII ist es, auf der Grundlage des Fachgesprächs einen Hilfeplan mit allen notwendigen Beteiligten zu entwickeln und die adäquate Hilfe festzulegen.

Beteiligte

Im Regelfall nehmen am Hilfeplangespräch teil:

- das Kind/der Jugendliche je nach Entwicklungsstand
- die Eltern
- die Klassenlehrer/in
- die Schulleitung
- Kitaleitung im Falle der Hortbegleitung
- bei Hilfeplangesprächen zu Übergängen: die Schulleitung der angedachten aufnehmenden Schule
- der / die Schulbegleiter/in / der Leistungserbringer
- der / die Autismusbeauftragte
- in Abhängigkeit vom Einzelfall beteiligte Therapeuten.

Das Hilfeplangespräch wird in Verantwortung des regional zuständigen Referats Jugendhilfe, über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), durchgeführt.

idealtypischer Ablauf

Die Hilfeplanung unter der Regie des regional zuständigen Jugendhilfeträger erfolgt idealtypisch mit folgenden standardisierten Aufgaben:

- a) Klärung von Teilschritten, Abläufen, Zuständigkeiten und Verteilung der Aufgaben.
- b) Erarbeiten von Vorschlägen zur Regelung des schulischen Nachteilsausgleichs in Abstimmung mit der Schule mit folgenden Themenfeldern:
 - Grundinformation zum Nachteilsausgleich an die Beteiligten

- Absprachen zur Planung der individuell abgestimmten Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Bildungsziele mit Personensorgeberechtigten und Betroffenen festlegen (Bildungswegekonferenz bzw. Berufswegekonferenz)

Die Verantwortung für die Vereinbarungen zum schulischen Nachteilsausgleich obliegt der Schulkonferenz.

- c) Planung, wie das Coaching des Teams der Lehrer/ Schulbegleitung erfolgt.
- d) Festlegung des Bewilligungszeitraums und des Zeitbudgets für die Leistungserbringung.
- e) Reflexion der im Vorab erstellten Entwicklungsberichte (anteilig zugearbeitet von der Schulbegleitung und der jeweiligen Bildungseinrichtung an das regionale Referat Jugendhilfe/ Allgemeiner Sozialdienst).

Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplangesprächs dient der verbindlichen Festhaltung von Absprachen zwischen den Leistungsberechtigten, den Leistungsempfängern, Leistungserbringern und den Kostenträgern. Die Federführung für das Hilfeplangespräch obliegt dem regionalen Referat Jugendhilfe/ Allgemeiner Sozialdienst (ASD).

Der Hilfeplan beinhaltet jeweils eine konkrete und inhaltlich festgelegte Zeit-/ Zielplanung und benennt namentlich oder institutionell die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten zur Erbringung und zur Zielerreichung der vereinbarten (Teil-) Leistungen.

Hilfeplanfortschreibung

Nach § 38 Abs. 2 SGB VIII soll der Hilfeplan regelmäßig darauf überprüft werden, ob die gewählte Hilfeart auch weiterhin geeignet und notwendig ist. Dies gilt insbesondere in der Anfangsphase der Hilfeleistung. Im Regelfall gibt es alle 6 Monate ein Hilfeplangespräch.

Die Verantwortliche für die Einberufung solcher Hilfeplangespräche ist die zuständige Fachkraft des Referats Jugendhilfe/ Allgemeiner Sozialdienst (ASD). Diese stimmt sich mit den anderen Beteiligten ab. Die Zeitabstände der Überprüfung des Hilfeplanes richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Personal

Es werden im Bereich der Schul- und/oder Hortbegleitung vorrangig und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Die Prüfung der fachlichen Eignung des Personals erfolgt jeweils im Vorab der Leistungserbringung durch den Träger. In der Praxis kommt es zu sehr unterschiedlichen Kombinationen der jeweiligen Unterstützungsbedarfe des einzelnen jungen Menschen in den verschiedenen Aufgabenfeldern von Schul- und/oder Hortbegleitern. Daraus ergeben sich differenzierte Anforderungsprofile an das Personal. So wie für jeden Einzelfall eine individuelle Antragstellung gegenüber dem regionalen Referat Jugendhilfe/ Allgemeiner Sozialdienst (ASD) und eine Feststellung des jeweiligen Bedarfs erfolgen muss, so ist auch das Anforderungsprofil an den Schul- und/oder Hortbegleiter individuell zu beschreiben (Hilfeplanung). Das Rahmenkonzept bildet allerdings ein abgestecktes, allgemeines Aufgabenspektrum ab.

Kinder und Jugendliche mit einem umfangreichen und differenzierten Bedarf benötigen angemessenes und geeignetes Personal. In dem Falle können Mitarbeiter beschäftigt werden,

die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine für diese Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Dazu zählen:

- Heilerziehungspfleger oder Heilpädagogen
- staatlich anerkannte ErzieherInnen
- diplomierte SozialpädagogInnen/ SozialarbeiterInnen
- DiplompädagogInnen und/ oder Magister im Hauptfach Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
- BachelorabsolventInnen Soziale Arbeit (B.A.) und AbsolventInnen aus konsekutiven Masterprogrammen
- sonstige relevante Abschlüsse sowie informelle Kompetenzen der Bewerber, die zur Ausübung der Tätigkeit zielführend sind

Tendenziell werden für Kinder- und Jugendliche, die den Einschätzungen des Referats Jugendhilfe und/oder von sonstigen bereits involvierten Fachdiensten zu Beginn der Leistungsgewährung einen geringeren Umfang an Hilfestellung benötigen wie z.B. für das Erreichen anderer Räumlichkeiten in der Bildungseinrichtung, Begleitung ausschließlich in den Pausen etc. nicht primär pädagogische Fachkräfte als Schul- und/oder Hortbegleiter eingesetzt werden.

In jedem Fall ist es allerdings erforderlich, dass die Schul- und/oder Hortbegleiter folgende Fähigkeiten haben:

- Bereitschaft im Kontext Schule und/ oder Hort zu arbeiten.
- Gut ausgeprägte kommunikative und soziale Kompetenzen.
- Fähigkeit Nähe und Distanz auszubalancieren.
- Gut ausgeprägte Beobachtungsfähigkeit und Empathie.
- Kompetenz zur Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz und zur Schweigepflicht.
- Wissen im Hinblick auf Lehr- und Lernprozesse.
- Kompetenz zum strukturierten Arbeiten und zur angemessenen Dokumentation.
- Kooperationsbereitschaft insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Systembeteiligten. (Eltern, Lehrer, Erzieher etc.)

Grundsätzlich können Bewerber mit nachweislichen informellen Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Familien auch ohne einen Berufsabschluss in einem pädagogischen Arbeitsfeld in der Schul- und Hortbegleitung tätig werden. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zum Berufsabschluss im Hinblick auf den Einsatz im Bereich der Eingliederungshilfe.

Die AWO Erzgebirge gGmbH stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass im Bereich der Schulbegleitung keine Personen beschäftigt sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich die AWO Erzgebirge gGmbH bei der Einstellung von neuem Personal und in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Anhang 24: Handreichung der Einzelfallhilfe Rausch zur Aufgabenabgrenzung



betreuen lernen therapieren fördern beraten

Aufgaben Einzelfallhelfer in Abgrenzung zu den Aufgaben der Lehrer.

Unterrichtsinhalte werden grundsätzlich von Lehrer vermittelt, das Kind muss dafür in die Lage gebracht werden sich darauf einlassen zu können. Dies ist Aufgabe des EFH.

Wiederholungen und Durchsetzen des Lernstoffes, wenn die Lehrer nicht mehr weiter kommen oder sich um andere Kinder kümmern müssen. Hilfestellung beim Schreiben durch z.B. Degrenzungen setzen oder Handführen. Hilfe bei der Tagesstruktur.

Einzelfallhelfer	Schule
Kind in die Lage bringen sich Unterrichtsinhalte einlassen zu können.	Unterrichtsinhalte
Unterstützung und Beratung von Eltern, Lehrem, Therapeuten	Unterstützung und Beratung von Eltern
Kind benötigt gezielte Außenstruktur um in die Lage gebracht zu werden, den Schulalltag zu bewältigen.	Klassenstruktur
Aufgabenstellungen des Lehrers müssen teilweise verstärkt oder umgestellt werden, damit das Kind gut im Unterrichtsgeschehen mitkommt.	In Absprache Lehrer EFH
Wenn das Kind undeutlich spricht was typisch für sein Krankheitsbild ist. Oft benötigt es einen „Übersetzer“, damit er von Lehrern oder Mitschülern verstanden wird.	
Wichtig ist auch der kontrollierte Umgang mit Mitschülern sowie Lehrern, das Kind hat oft Probleme bei der Kontaktaufnahme das richtige Maß zu finden.	
Gerade in der Pausengestaltung suchen Kinder Möglichkeiten, ihre über die Unterrichtszeit angesteuerten Spannungen abzubauen, diese müssen durch spezielle Angebote in die richtige Richtungen gelenkt werden.	
Des Weiteren versinkt das Kind in eine „Traumwelt“, aus der es vom EFH herausgeholt werden muss. Außerdem ist es durch Umwelteinflüsse leicht ablenkbar und benötigt Hilfe, um sich auf den Unterricht zu konzentrieren.	

Bei Überforderung zeigt das Kind oft Verhaltensauffälligkeiten, die sich von totaler Verweigerung bis Aggressionen äußern. Gerade hier ist es wichtig, dass mit Einfühlvermögen sowie Konsequenz gehandelt wird.	
Anregung einholen, aufgreifen, umsetzen, erproben	Anregung einholen, aufgreifen, umsetzen, erproben
Auswerten in Bezug auf Arbeitsmittel (evtl. Modifizieren von Lehr- und Lernmitteln zur besseren Aufnahme der Unterrichtsinhalte (interessengebunden, wahrnehmungsspezifisch, ...))	Auswerten in Bezug auf Arbeitsmittel (evtl. Modifizieren von Lehr- und Lernmitteln zur besseren Aufnahme der Unterrichtsinhalte (interessengebunden, wahrnehmungsspezifisch, ...))
Lernangebote klar strukturieren und Differenzierung und je nach Fähigkeit und Verfassung reduzieren bzw. erweitern (Wiederholen und Verdeutlichen von Aufgabenstellungen; Impulse zur Ausführung von Arbeitsaufträgen geben; klare Start- und Stopp-Zeichen; Aufschlagen von Heften und Büchern; Orientierungshilfen auf Arbeitsblättern geben; Vervollständigen und Mitschreiben von Arbeitsblättern, Hausaufgaben ...)	Lernangebote klar strukturieren und Differenzierung und je nach Fähigkeit und Verfassung reduzieren.
ständige individuelle Motivierung auf Unterrichtsgeschehen	Motivierung der gesamten Klasse auf Unterrichtsgeschehen
Individuelle Konzentrationsförderung (Konzentration durch Körperkontakt, interessenangepasste Präsentation der Lerninhalte, spezielle Konzentrationstrainings ...)	Allgemeine Konzentrationsförderung
Übungen zur Wahrnehmungsförderung Übungen zur Fein- und Graphomotorik	Übungen zur Wahrnehmungsförderung Übungen zur Fein- und Graphomotorik
Ordnungsprinzipien aufbauen und üben (Visualisieren und Erklären des Tagesablaufs; gemeinsames Auspacken und Ordnen der Schulmaterialien; Ablagesysteme ...)	Ordnungsprinzipien aufbauen
Wahl eines geeigneten Sitzplatzes	Wahl eines geeigneten Sitzplatzes
Förderung der sozialen Integration speziell: <ul style="list-style-type: none"> • verbale Bedürfnisäußerung fördern • zuhören können, Regelakzeptanz fördern • Verständnis bei Mitschülern, Lehrern und Eltern fördern durch Erklären des atypischen Verhaltens • helfen, zu realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu gelangen 	Förderung der sozialen Integration aller Kinder in die Klasse insgesamt
Psychische Stabilisierung fördern: <ul style="list-style-type: none"> • helfen, Stresssituationen zu vermeiden bzw. in solchen Situationen deeskalierend einwirken (z.B. bei Verweigerungsverhalten verhandeln, Ortswechsel, Time out, Token-System ...) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Abreaktion bzw. Entspannung finden und üben (Massagen, Traumreisen, körperliche Aktivitäten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Abreaktion bzw. Entspannung finden und üben (Massagen, Traumreisen, körperliche Aktivitäten)
<ul style="list-style-type: none"> • Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen ermöglichen, beaufsichtigen, anleiten 	
<p>Hilfen im lebenspraktischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung im Schulgebäude und Klassenraum anbahnen, fördern und festigen • Begleitung in der Hofpause, bei Unterrichtsgängen und Ausflügen 	
<p>Inhalte der beratenden und kooperativen Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klären von Fragen der sozialen Integration • Austausch über didaktisch-methodische Vorgehensweisen • Anregung für die Unterrichtsorganisation • Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung • Fragen eines Lernortwechsels 	

Anhang 25: Ausarbeitung der Handreichung zu Qualitätsanforderungen

Handreichung zu Qualitätsanforderungen an eine Schulbegleitung (insb. für Kinder, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind)

als Hilfsmittel für Eltern, Schulbegleiter, Lehrer sowie freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe

Was ist Schulbegleitung?

= ein Instrument zur Umsetzung von Inklusion im Schulalltag, wodurch der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf Bildung am allgemeinen Bildungssystem umgesetzt wird;

= eine Leistung, die sich am individuellen Bedarf eines Schülers ausrichtet;

= unabhängig von der Schulform, bis hin zur beruflichen Qualifikation, möglich.

Um eine erfolgreiche Schulbegleitung umzusetzen, bedarf es einem transparenten und einheitlichen Konzept aller Beteiligten!

Die Schulbegleitung **ermöglicht** Kindern den **Schulbesuch**, wo die räumlichen und personellen Gegebenheiten, durch entsprechende Rahmenbedingungen, nicht dem Bedarf jedes Kindes gerecht werden können. Sie **verhindert**, dass Kinder von der Schule **ausgeschlossen** werden. Angestrebt wird dabei die **Hilfe zur Selbsthilfe**, wobei die Schüler erlernen sollen bestmöglich selbstständig zu sein. Schulbegleitung soll jedoch auch die allgemeine schulische Situation verbessern, indem sie Mitschüler, Lehrer, die Schulleitung und Eltern bei der **Umsetzung des Inklusionsprozesses** unterstützt. Sie kann ebenso auf individuell nötigte Unterstützung von Mitschülern eingehen, die sozial benachteiligt oder in anderer Weise beeinträchtigt sind, wodurch die **sozialen Kompetenzen aller Kinder** einer Klasse **gestärkt** werden können.

Welche Aufgaben hat ein Schulbegleiter? (Aufgabenabgrenzung und Schnittstelle)

- Unterstützung des hilfebedürftigen Schülers entsprechend dessen individuellen Bedarfes im Schulalltag
- Schulbegleiter nehmen KEINE Aufgaben der Lehrer wahr und ersetzen keine fehlenden Lehrkräfte
- Maßnahmen zur Beaufsichtigung, Integration und Förderung des hilfebedürftigen Kindes

Aufgabenbereich des Schulbegleiters = „flankierende Maßnahmen“ zur Absicherung der Aufgaben des Lehrers



allgemeine Aufgaben:

- Kooperierende Tätigkeiten als Mittler zwischen Schule, Kind, Eltern und Trägern der Jugendhilfe (Rücksprachen, Informationen, ...)
- Unterstützung der Förderplanung
- Teilnahme an Konferenzen (Schulkonferenzen), schulischen Veranstaltungen, Dienstberatungen mit Lehrern
- Orientierungshilfen für das Kind (Klassenraumwechsel, Schulausflüge, Pausenzeiten, ...)

Aufgaben in lebenspraktischen Bereichen:

- Unterstützung bei körperlicher Hygiene, Anziehen von Kleidung, beim Toilettengang oder beim Essen
- Pflegerische/medizinische Maßnahmen (Verabreichen von Medikamenten, ...)

Hinweis: Verfügbarkeit von entsprechenden Schutzmitteln (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel) vor Beginn der Maßnahme sicherstellen!

- Unterstützung des Kindes beim Bedienen von Hilfsmitteln

unterrichtsbezogene Aufgaben:

- Schaffen der vom Kind benötigten Außenstruktur
- Modifizieren von Lehrinhalten und Aufgabenstellungen entsprechend der situationsabhängigen individuellen Fähigkeiten des Kindes (dem Kind die Aufgabenstellung verständlich machen und ggf. visualisieren z. B. durch Sprachcomputer oder Buchstabentafeln)
- Weiterentwicklung sozialer Kompetenzen
 - Sensibilisieren für Eigen- und Fremdwahrnehmung
 - Hilfestellungen zur Kontaktaufnahme mit Lehrern und Mitschülern
 - Unterstützung beim Wahrnehmen von Partizipationsmöglichkeiten
- Interessenlenkung/Konzentrationsförderung
 - Kind immer wieder aus seiner „Traumwelt“ herausholen
 - Umwelteinflüsse soweit möglich reduzieren
 - Stetige individuelle Motivation des Kindes
 - Konzentrationstrainings/interessenangepasstes Präsentieren von Lehrinhalten

psychische Stabilisierung:

- Vermeidung/Hilfen im Umgang mit Stresssituationen
- Stetige Überprüfung eines angemessenen Lerntempos
 - Überforderung des Kindes rechtzeitig erkennen
 - entstehende Arbeitsverweigerung/Aggressionen entgegenwirken
- Rückzugsmöglichkeiten zur Abreaktion und Methoden zur Entspannung anbieten/üben (→ deeskalierend auf das Kind einwirken)
- Ermöglichen, Anleiten und Beaufsichtigen von Einzel- oder Kleingruppensituationen
- Einwirken auf Zwänge und Rituale des Kindes = Hilfe mit diesen umzugehen oder abzubauen

soziale Integration:

- Unterstützung des Kindes beim Erkennen von Klassenstrukturen
- Kommunikationsübungen (auch in nonverbaler Kommunikation zur Verständigung während des Unterrichts)
- Hilfestellungen zur realistischen Wahrnehmung Anderer
- Förderung von Akzeptanz gegenüber Regeln und des Zuhörens
- Bei sprachlichen Barrieren des Kindes agiert der Begleiter als „Übersetzer“
- Das Kind zur Teilnahme an Gruppensituationen befähigen, diese Fähigkeiten festigen und ausbauen

Welche Qualitätsanforderungen sollten an einen Schulbegleiter gestellt werden?

Fachwissen + informelle Kompetenzen („soft skills“)

- Sozialpädagogische/medizinische Ausbildung/Kenntnisse
 - ❖ Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie von Kindern/Jugendlichen
 - ❖ Wissen über Entwicklungsaufgaben
 - ❖ Kenntnis, dass Entwicklung und Einstellung eines Kindes individuell sind
 - ❖ Erfahrungen/Kenntnisse im Umgang mit Kindern, die von Behinderung betroffen/bedroht sind
 - ❖ Grundkenntnisse über entsprechende Krankheitsbilder (z. B. im Autismusspektrum- welche Formen gibt es?; Wie äußert sich diese Erkrankung?; Wie reagiere ich auf diese Krankheit und ihre Begleiterscheinungen?; Wie gehe ich im Schulalltag mit Zwangs- oder Angststörungen um?; ...)

- Informelle Kompetenzen
 - Voraussetzung** = Aufbau einer Vertrauensbasis! → Kind und Begleiter lernen sich gegenseitig einzuschätzen und angemessen auf des anderen Verhalten zu reagieren.

Eigenschaften/informelle Kompetenzen eines Schulbegleiters	notwendig, weil ...
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichförmige und transparente Verhaltensweise 	Kind lernt Verhalten einzuschätzen und kann sich auf den Begleiter einstellen
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzungsvermögen und Konsequenz • Ausbalancieren von: Nähe (Empathie/Verständnis/Vorurteile ausblenden/sich auf das Kind einlassen) und Distanz zum Kind 	Schulbegleiter = Autoritätsperson Voraussetzung – Kind nimmt Anweisungen und Hinweise ernst (kann evtl. durch ein Belohnungssystem unterstützt werden) Der Schulbegleiter ist Vertrauensperson (Freund) und Respektsperson zugleich, dennoch sollte er auch zum Selbstschutz nicht unbegrenzt privat mit dem Kind Kontakt halten und nicht zu emotional reagieren
<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzung/Anerkennung dem Kind gegenüber in übertriebenen Maße entgegenbringen • Eigenarten des Kindes erkennen/abschätzen können 	Akzeptanz und Vertrauen des Kindes gewinnen und festigen
<ul style="list-style-type: none"> • Seelische Festigung (das Verhalten des Kindes nicht in jedem Fall persönlich nehmen) • In Konfliktsituationen neutral reagieren 	Es kann in Konfliktsituationen zu Beschimpfungen oder auch körperliche Angriffe des Kindes kommen (in manchen Krankheitsbildern typ.), damit muss ein Begleiter angemessen umgehen können
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikative Kompetenzen 	z. B. um Eltern zu informieren (hierfür sollte auch ein Kommunikationsweg definiert werden z. B. ein Pendelheft); fachgerecht und sachlich eigene Anregungen und Argumente anbringen können (z. B. in Hilfeplangesprächen)
<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Voraussetzungen • Kenntnisse über Handgriffe/Methoden 	Auch an Wandertagen oder anderen Klassenausflügen hat das Kind einen Anspruch, der umgesetzt werden sollte! Aggressionen des Kindes bestmöglich abwehren (sich selbst/andere schützen)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewisses Maß an intrinsischer Motivation und Eigenengagement 	Selbstständiges Kontaktieren von Eltern/Therapeuten; Belesen zu krankheitsspezifischen Entwicklungen und theoretischen Grundlagen zur Schulbegleitung (Thema Inklusion – Ansätze+Umsetzung) Erarbeitung eines Konzeptes zur Reflektion eskalierter Situationen mit Kind/Lehrer
<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung gegenüber dem Konstrukt Schule • Bewusstsein einer geräuschintensiven Arbeitsumgebung 	Das Kind soll motiviert werden am Schulalltag bestmöglich teilzunehmen Die Klassenstärken umfassen bis zu 30 Kinder

Literaturverzeichnis

- AWO Erzgebirge gGmbH:** Leitsätze, in <http://www.awo-erzgebirge.de/leitsaetze.php>, Zugriff am 19.02.2018
- Bentele, Verena:** Die UN-Behindertenrechtskonvention, in https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff am 31.01.2018
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“, in http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff am 12.03.2018
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** Nationaler Aktionsplan 2.0, in <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html>, Zugriff am 31.01.2018
- Carlitscheck, Dr. Jessica ; Fehrmann, Sarah E. ; Kißgen, Univ.-Prof. Dr. Rüdiger:** Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Förderschulen Geistige Entwicklung in Nordrhein-Westfalen: Soziodemografie, Tätigkeitsspektrum und Qualifikation. in Zeitschrift für Heilpädagogik 67., Jahrgang : Verband Sonderpädagogik e. V. [Hrsg.] 2016
- Deutscher Bundestag:** Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts BT-Drucksache 11/5948 vom 01.12.1989, S. 97, in <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/059/1105948.pdf>
- Ehrhardt, Kirsten:** Schulbegleitung und Inklusion (Überblick), in <http://www.lag-bw.de/PDF/Schulbegleitung.pdf>, Zugriff am 12.03.2018
- Eichfeld, C. ; Schuppener, S.:** Länderbericht Sachsen (2011), in <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/97>, Zugriff am 03.02.2018
- Entwicklungswerk gGmbH:** Konzept Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen, in https://www.entwicklungs-werk.de/wp-content/uploads/2017/10/20170112_2.%C3%BCberarb_Fassung_Konzept_Schulbegleitung.pdf, Zugriff am 12.03.2018
- Freie Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen:** Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, in https://www.awo-ww.de/sites/default/files/2/awofiles/Meldungen/2014/Fry/schulbegleitung_in_nrw.pdf, Zugriff am 12.03.2018
- Hagen, Anja ; Herbst, Joachim ; van Mierle, Mark:** Inklusion Definition, in <https://www.cornelsen.de/inklusion/1.c.3462525.de>, Zugriff am 23.10.2017
- Hagen, Anja ; Herbst, Joachim ; van Mierle, Mark:** Inklusion und Integration, in <https://www.cornelsen.de/inklusion/1.c.3456513.de>, Zugriff am 30.01.2018
- Hildebrand, Bettina:** Staatenprüfung, in <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/>, Zugriff am 05.02.2018
- Meisen, Silvia:** UN-Behindertenrechtskonvention, in <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>, Zugriff am 30.01.2018
- Meysen, Dr. Thomas ; Münder, Prof. Dr. Johannes ; Trenczek, Prof. Dr. Thomas [Hrsg.]:** Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 7., vollständig überarbeitete Auflage : Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013

- Miles-Paul**, Ottmar: Auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Konvention, in <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/92>, Zugriff am 30.01.2018
- Münder**, Johannes: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6., überarbeitete Auflage : Luchterhand – Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln 2007
- Pakleppa**, Kai: Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., in <https://www.lebenshilfe.de/wData/downloads/themenrecht/.../Schulbegleitung.pdf> Zugriff am 12.03.2018
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, in <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html>, Zugriff am 03.02.2018
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014. Dokumentation Nr. 210 – Februar 2016
- Simon**, Titus: Kommunale Jugendhilfeplanung. 6., erneut durchgesehene, überarbeitete und ergänzte Auflage : Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2007
- Staatsministerium für Kultus**: Inklusion, in <http://www.schule.sachsen.de/14308.htm>, Zugriff am 23.10.2017
- Thum**, Matthias: Grundsicherungsrecht. in Neue Zeitschrift für Sozialrecht Heft 9/2017 : C. H. Beck Verlag, München 2017
- Villalpando**, Santiago: 15. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, in https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en, Zugriff am 30.01.2018
- Wabnitz**, Reinhard Joachim: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 4., überarbeitete Auflage : Ernst Reinhardt Verlag, München 2015

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundessozialgericht, Urteil vom 09.02.2016 (Az. B 8 SO 8/15 R)

Rechtsquellenverzeichnis

Eingliederungshilfe-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Schulintegrationsverordnung vom 3. August 2004

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26.03.2018

Unterschrift